J. pract.
72
t

I. pract. 72 t

Foelix

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ueber Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens,

dann über das

Geschwornengericht.

Von

Dr. Fölix,
Advokat am königlichen Appellationshofe in Paris.

Carlsruhe,
Verlag von A. Bielefeld.

1843.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Seit 1812 zuerst bei französischen, dann bei rheinpreußischen Gerichten, zuletzt seit 1826 in Paris als Advokat auftretend, glaube ich Gelegenheit gehabt zu haben, mich von den Vortheilen und Nachtheilen dreier Institute zu vergewissern, über deren Einführung in verschiedenen deutschen Staaten dermalen Sprache geführt wird. Es handelt sich von der Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, von dessen Oeffentlichkeit, und von dem Geschwornengerichte.

Ich fühle mich durch meine Beobachtungen und Erfahrungen berufen, über diese Institute das Wort zu nehmen. Längst ist meine Ueberzeugung hinsichtlich der Vortheile des mündlichen Verfahrens in Civil- und Strafsachen festgestellt; aber ebenso sind seit geraumer Zeit, durch das was ich in Paris und in einigen größern Städten Frankreichs zu sehen und zu vernehmen Gelegenheit hatte, bei mir alle Zweifel in Bezug auf die praktischen Nachtheile der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens und die überwiegenden Mängel des Geschwornen-Instituts verschwunden. Jedoch entschied ich mich nicht sogleich, die Resultate meiner Beobachtungen und Erfahrungen dem Publikum vorzulegen. In Frankreich wäre solches auf's wenigste

eine vergebliche Bemühung; alle Volksklassen sind nicht allein an die jetzige Verfassung der Gerichte und an das Verfahren vor denselben gewöhnt, sondern und hauptsächlich ist ihnen, seit längerer Zeit, insbesondere von den Tagblättern, die Ansicht vorgepredigt worden, jene Institutionen bildeten eine der Garantien ihrer bürgerlichen Freiheit, und seien die besten, welche der menschliche Geist anzuordnen sich im Stande befinde. Wie konnten auch andere Ansichten sich in Frankreich bilden, da einerseits der bei weitem größte Theil der französischen Staatsmänner und Rechtsgelehrten keinen Begriff von den Institutionen der anderen civilisirten Staaten haben, und folglich sie nicht mit den in Frankreich bestehenden zu vergleichen vermögen, und anderseits der Franzose täglich von den Lehrstühlen herab hört, in seinen Schriftstellern [1]) und in der Tagspresse liest, sein Vaterland stehe an der Spitze der Civilisation des Universums, und weise jeder der andern Nationen ihre Stelle in dieser Civilisation an. Indessen theilen doch auch in Frankreich eine gewisse Anzahl unterrichteter Praktiker und hochgestellter Personen, die Gelegenheit haben den Gang des Gerichtsverfahrens in seinem ganzen Umfange zu überschauen, keineswegs jenen allgemein verbreiteten Optimismus, sondern sind eben so sehr von den Nachtheilen des öffentlichen Gerichtsverfahrens überzeugt, als sie anerkennen, daß bei dem jetzigen Zustande des Geschwornengerichts in vielen Fällen keine Repression möglich ist, und in andern das Schicksal des Angeschul-

---

[1]) Man sehe z. B. Allez, de la démocratie nouvelle ou des moeurs et de la puissance des classes moyennes en france; Paris, 1837; Liv. 7, chap. 6. (Seite 164 des deutschen Auszugs von Professor Buß in Freiburg. Karlsruhe 1838 Verlag von Ch. Th. Groos.) M. s. auch die höchst passende aber vielleicht zu gelinde Antwort des letzteren, in seinem dem Auszuge vorgedruckten Sendschreiben an den Verfasser, S. II.

digten einzig von zufälligen Umständen abhängt. Diese Ansichten gehören aber unter diejenigen, die aus Furcht vor den Angriffen der bei der Frage höchst interessirten Tagspresse [1]) nicht leicht öffentlich ausgesprochen werden. Ich habe jedoch allen Grund zu glauben, daß die Mängel und Nachtheile der Jury und des öffentlichen Verfahrens, besonders in Criminalsachen, denjenigen Personen lebhaft vorschweben, denen dermalen in Frankreich vorzüglich die Leitung des Staatsruders anheimgestellt ist; dieselben widersetzen sich der beantragten Aufhebung derjenigen Abänderungen in der allgemeinen Gesetzgebung über die vorliegenden Materien, die bereits nach und nach angeordnet wurden [2]); und in einer mehr oder weniger entfernten Zeit wird man unbezweifelt darauf sinnen, weitere gesetzliche Reformen zu veranlassen, so wie man jetzt, unter äußerlicher Aufrechthaltung der gesetzlichen Vorschriften, bereits thatsächlich zu diesem Zwecke hinwirkt [3]).

In Deutschland sind von verschiedenen Seiten, namentlich durch mehrere landständische Kammern, durch Schriftsteller und selbst durch einige Praktiker, Wünsche für die Einführung des Geschwornen-Instituts, des mündlichen und öffentlichen Gerichtsverfahrens ausgesprochen worden. Ich habe Gelegenheit gehabt, Kenntniß von verschiedenen der bezüglichen Debatten der Landstände zu erhalten, einige der vorzüglichern erschienenen Schriften zu lesen, auch mich mit mehreren der Gegner der in Deutschland bestehenden Einrichtungen zu besprechen, und endlich mit verschiedenen Personen in Berührung zu kommen, die,

[1]) Dieser Punkt wird später, Kapitel I, Nr. 17, näher ausgeführt.

[2]) Zum Beispiel durch einige hierher gehörige Verfügungen des Gesetzes vom 9. September 1835. M. s. nachher Kapitel III, Nr. 27 und 28.

[3]) Zum Beispiel durch die Bildung der Geschwornenliste. M. s. nachher Kapitel III, Nr. 28 und 42.

um sich über die obschwebenden Fragen zu unterrichten, Paris auf einige Zeit besuchten. Alles dieses hat mich überzeugt, daß wenigstens den größten Theil der deutschen Anhänger des Geschwornengerichts und der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens nicht mit Unrecht der Vorwurf trifft, diese Institute einzig von der theoretischen Seite [1]) zu betrachten und die praktischen und politischen Nachtheile derselben nicht hinreichend zu kennen oder zu berücksichtigen; mehrere derselben wurden durch den äußern Glanz des nur selten ihren Augen gewährten Schauspiels eingenommen und gefesselt, und waren vielleicht nicht in der Lage, das innere System der gedachten Institute, insbesondere aber ihre praktischen Folgen genugsam zu prüfen und zu beurtheilen. Ich spreche übrigens nur von denjenigen Anhängern der bezüglichen französischen

---

[1]) Derselbe Vorwurf scheint wohl auch den Verfassern des Art. 279 der würtembergischen Strafprozeßordnung vom 22. Juni 1843 gemacht werden zu müssen. Diese Verfügung gestattet, als Regel, den Zutritt bei der Schlußverhandlung (M. s. hiernach Kapitel I, Nr. 7) *ehrbaren Männern*. Wenn dieser allgemeine und unbestimmte Ausdruck in einem theoretischen Compendium zureichend sein dürfte, so kann sich der Praktiker nicht damit begnügen; sobald der Gesetzgeber einmal nicht alle Staatseinwohner zu den Gerichtssitzungen zulassen wollte, mußte er auch die Mühe nehmen, genau die zuzulassenden Klassen zu bestimmen (welches etwa in der im Kapitel I, Nr. 10 angegebenen Weise geschehen konnte), um der Willkühr oder den täglichen Streitigkeiten über die Befugniß des Zutrittes zu den Gerichtssitzungen vorzubeugen. In Ermangelung einer solchen Bestimmung erheben sich nothwendig folgende Fragen, aus denen sich die praktischen Mängel des Art. 279 ergeben: Ist daß Wort *ehrbar* hier gleichbedeutend mit dem Worte: *moralisch*, oder mit dem Ausdruck: *eine höhere Stellung im gesellschaftlichen Leben einnehmend*, oder aber mit beiden zugleich? Wer hat über die Moralität oder die zureichende Höhe der Stellung derjenigen Person zu erkennen, die den Zutritt verlangt? Ist der ungerathene Sohn, Bruder oder Neffe eines hohen Staatsbeamten, des Besitzers eines bedeutenden Gutes, oder eines vermögenden Kaufmanns oder Kapitalisten ein ehrbarer Mann? Begreift diese Benennung einen unbescholtenen Arbeiter oder Taglöhner? In wie weit läßt sie sich auf die sonst in gutem Rufe stehenden Verwandten und Bekannten des Angeklagten (M. s. Kapitel II, Nr. 17) anwenden?

Institute die in gutem Glauben zu Werke gehen, nicht aber von solchen, denen nur Privat- oder politische Zwecke vorschweben.

Ich gebe im Allgemeinen sehr gerne zu, daß, unter dem einseitigen Gesichtspunkte der Theorie, das Geschwornengericht und die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, eine wahrhaft verführende Einladung darbieten. Ich führe nur einige Punkte an. Jeder Angeschuldigte wird, sagt man, durch freie Männer seines Standes geurtheilt, die nicht von der Regierung angestellt, nicht durch die Gewohnheit, Verbrecher vor sich zu sehen, abgehärtet, sondern aus dem Volke blos für den vorliegenden Fall berufen sind; die Freunde und Bekannte des Angeschuldigten, ja das ganze Publikum ist im Stande zu beurtheilen, ob die Geschwornen oder Richter richtig erkannt, das Urtheil richtig gefunden haben.

Um dem Vorwurf der Einseitigkeit vorzubeugen, habe ich stets meine Forschungen und Beobachtungen nicht allein auf die Frage gerichtet, in wie fern die fraglichen Institute der guten Justizpflege förderlich seien oder nicht, sondern auch auf die Frage, in wie fern die Einführung derselben sich im Sinne der Staatsklugheit (Politik) oder des allgemeinen Staatswohls rechtfertigen lasse?

In der nachfolgenden Darstellung veröffentliche ich die Resultate der Beobachtungen und Erfahrungen, auf deren Grund ich mich gegen die Einführung sowohl des Geschwornengerichts als der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens ausspreche. Ich werde zugleich in der Kürze die praktischen Gründe angeben, welche mich für das mündliche Verfahren bestimmen. In diese drei Theile zerfällt meine Arbeit.

Um Mißgriffe über meine Ansichten zu vermeiden, bitte ich schon in diesem Vorworte den gefälligen Leser,

die Mündlichkeit des Verfahrens nicht mit dessen Oeffentlichkeit zu verwechseln, oder beide Institute als unzertrennlich zu betrachten, wie dieses in Deutschland öfters geschehen ist.

Es ist mir nicht unbekannt, daß bei Gelegenheit der in einigen deutschen Staaten vorbereiteten Strafprozeßgesetze, außer diesen drei Punkten noch mehrere andere zur Sprache gekommen sind, namentlich die Reform des Untersuchungsverfahrens (insbesondere die präventive Verhaftung des Angeschuldigten), welches dem zu erlassenden Erkenntnisse als Grundlage dient, und die Errichtung einer Staatsanwaltschaft; die Voruntersuchung liegt für jetzt außer meinem Plane; über die Staatsanwaltschaft werde ich einige Worte bei Gelegenheit der Mündlichkeit sagen.

Der Verfasser.

Verbesserungen.

Da der Verfasser wegen Entfernung vom Druckorte die letzten Probebogen nicht durchsehen konnte, haben sich einige leicht zu verbessernde Druckfehler eingeschlichen, z. B. Seite 6, Zeile 12, wo die drei Worte: „die Sprache über" wegfallen müssen.

Inhalt.

Seite

Vorwort. Beweggründe des Verfassers zur Veröffentlichung dieser Schrift. Seine Ansichten über das mündliche Verfahren vor Gericht, über dessen Oeffentlichkeit und über das Institut der Geschwornen. Diese Einrichtungen sind nicht allein unter dem Gesichtspunkte der Rechtspflege, sondern auch unter dem der Staatskunst (Politik) zu betrachten . . . . III—VIII

Einleitung. Verschiedenheit der Gesetze der europäischen Staaten über jene Institute. Die Mündlichkeit und die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens stehen in keinem nothwendigen Verbande. Eintheilung der gegenwärtigen Schrift . . . . . . 1— 7

Kapitel I. Mündliches Verfahren vor dem erkennenden Richter 8—35

1. Obere Grundsätze; gerichtlicher und politischer Gesichtspunkt 8—10

2. Vortheile des mündlichen Verfahrens im Allgemeinen. Besseres Mittel als das schriftliche Verfahren zur Entdeckung der Wahrheit der Thatsachen und zur Beurtheilung der Rechtsfragen. Zeitersparniß. Keine Gefahr für die politische Ordnung der Dinge und die Sitten des Volkes . . . . . . 10—11

3. Nähere Entwickelung dieser Vortheile. I. im Civilverfahren. Dieselben zeigen sich insbesondere bei verwickelten Streitsachen. Die persönliche Gegeneinanderstellung der Parteien oder ihrer Vertreter führt zur Aufklärung über alle Streitpunkte . . . . 11—13

4. Nothwendigkeit vorgängischer Schriftsätze; hierüber in Frankreich herrschende Mißbräuche. Zeugenverhöre . . . . . 13—16

5. — II. im Strafverfahren. Der erkennende Richter vernimmt die Aussagen aus dem Munde des Zeugen und in dem Zusammenhange, wie dieser sie macht. Stete Confrontation der Zeugen und Angeklagten. Möglichkeit der unmittelbaren Fragen der erkennenden Richter. Letzteren wird die Individualität des Zeugen und des Angeklagten bekannt. Gleichzeitiges Zusammenwirken des Anklägers, Angeklagten und Richters auf die Beweisquellen. Kein wesentlicher Um-

stand kann vergessen werden. Der Richter erhält eine Total-Anschauung des Falles, ein treues Bild der Aussagen aller vernommenen Personen. Nachhilfe des Gedächtnisses der Zeugen. Größere Zahl der Verurtheilungen. Schnellere Beendigung der Strafprozesse — Nothwendigkeit einiger Strafprozeßverfügungen . . . . 16—20
6. Widerlegung einiger gegen das mündliche Verfahren vorgebrachten Bemerkungen. Motivirung der Urtheile . . . 20—24
7. Unzureichendes Schlußverfahren in Württemberg . . . . 24—28
8. Desgleichen in Preußen . . . . 28—31
9. Staatsanwaltschaft. Nothwendigkeit derselben in dem mündlichen Verfahren . . . . 31—33
10. Welche Personen sind zu der mündlichen Verhandlung zuzulassen? . . . . 33—34
11. Vermehrung der Gerichtskosten. Vorschläge zu deren relativer Verminderung . . . . 34—35
12. Mit dem mündlichen Verfahren läßt sich die Berufung an einen höheren Richter vereinigen . . . . 35—38

Kapitel II. Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen . . 39—67
13. Einleitung. Veranlassung der Einführung des öffentlichen Strafverfahrens in Frankreich. Politische und theoretische Gründe . . . . 39—41
14. Die politischen Gründe, welche diese Einführung bewirkten, bestehen in Deutschland nicht. Die Theorien sind unhaltbar. Das öffentliche Gerichtsverfahren kann zu Volksbewegungen Gelegenheit geben; es verleitet die untern Volksklassen zum Müssiggang und bildet eine Schule der Verbrechen. Schädlichkeit der abstrakten Theorien . . . . 41—44
15. Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens in England 44
16. Frankreich. Verhandlungen in der Nationalversammlung. Die dort angeführten Rücksichten ließen sich damals vielleicht rechtfertigen . . . . 44—47
17. Faktische Notizen über die Oeffentlichkeit der Gerichtssitzungen in Frankreich. Für das gebildete Publikum besteht diese Oeffentlichkeit nur durch die Tagblätter. Nachtheile, welche diese Blätter veranlassen. Mißbräuche derselben Blätter . 47—52
18. Gründe gegen die Oeffentlichkeit, welche in der zweiten Kammer der Landstände des Königreichs Sachsen aufgestellt wurden . . . . 52—54
19. Prüfung der Gründe, die zu Gunsten der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens angeführt werden. Controle der Gerichte durch's Publikum . . . . 54—56

20. Fortsetzung. Fünf Gründe, die Mittermaier zu Gunsten der Oeffentlichkeit des Strafverfahrens anführt . . . . 56—64
21. Zusammenfassung meiner Ansichten gegen die Oeffentlichkeit. Wiederholte Bemerkung, daß dieselbe ein von der Mündlichkeit ganz getrenntes Institut ist. Veröffentlichung der Straferkenntnisse . . . . 64—67

Kapitel III. Geschwornengericht . . . . 68—116
22. Jury in England . . . . 68—69
23. Jury in Frankreich. Kurze Uebersicht . . . . 69—71
24. Fortsetzung. Verhandlungen der Nationalversammlung. Gründe, welche zu Gunsten der Jury angeführt wurden. Annahme des Prinzips . . . . 71—77
25. System der Gesetzgebung vor dem im Jahr 1811 eingeführten Code d'instruction criminelle . . . . 77—80
26. Debatten im Staatsrath, die dieses Gesetzbuch vorbereiteten 80—89
27. Verfügungen des Code d'instruction criminelle über die Jury. Abänderungen einiger derselben . . . . 89—95
28. Darstellung der jetzt in Frankreich geltenden Gesetzgebung . 95—100
29. Wiederholung der vorzüglichsten Mängel und Nachtheile der Jury in Frankreich 100
30. Kein Nutzen für die Justizpflege 100
31. Gegentheilige Stimme der öffentlichen Meinung 100
32. Die Jury wurde nur versuchsweise beibehalten 101
33. Es besteht kein Enthusiasmus zu Gunsten dieses Instituts . 101
34. Keine Nothwendigkeit, und vielmehr Unmöglichkeit, das Erkenntniß über die Thatsachen von dem über den Rechtspunkt zu trennen . . . . 102—104
35. Unkenntniß der Geschwornen. Vorzug der rechtsgelehrten Richter . . . . 103—106
36. Unvereinbarkeit des Geschwornen-Instituts mit dem heutigen Gange der Civilisation und der Gesetzgebung . . . . . 106—107
37. Der vor eine Jury gestellte Angeschuldigte wird nicht durch seine Gleichen geurtheilt 107
38 und 39. Die im Code d'instruction criminelle und in den Gesetzen von 1832 und 1835 enthaltenen Verbesserungen sind unzureichend, um die Gerechtigkeitspflege zu fördern . 108
40. Widerwille der Bürger gegen das Geschwornenamt, als 109 zeitraubend 109
41. Mängel der Abstimmung der Geschwornen . . . . . 109—110
42. Zweifel über deren Unabhängigkeit 110

43. Die Jury bildet keine Garantie, weder für den Angeklagten noch für den Staat 111
44. Ungrund des Mißtrauens gegen die rechtsgelehrten Richter. Vergleichender Ueberblick auf ihre Kenntnisse und Erfahrungen in Frankreich und in Deutschland . . . . 111—112
45. Betrachtungen über den geringen Betrag ihrer Besoldungen in Frankreich 112
46. Deßgleichen über ihre angeblich zu große Gewalt . . . 114
47. Deßgleichen über ihre angeblich angewohnte Härte . . . 115
48. Spezielle Bemerkung in Bezug auf die neuern deutschen Strafgesetzbücher 115
49. Deßgleichen in Bezug auf die in den neuen deutschen Verfassungen vorgeschriebene Motivirung der gerichtlichen Entscheidungen 115
50. Schluß 116

Einleitung.

Die Verfügungen der Gesetze der europäischen Staaten, welche die Bildung der Gerichte und das Verfahren vor denselben zum Gegenstande haben, unterscheiden sich insbesondere in Bezug auf drei Institute, deren Vortheile oder Nachtheile ich in gegenwärtiger Schrift zu prüfen beabsichtige.

Mündliches oder schriftliches Verfahren vor den Gerichten.

Zulassung oder Nichtzulassung des Publikums bei den gerichtlichen Verhandlungen.

Erkenntniß über die Streitsache durch rechtsgelehrte Richter, oder durch sogenannte Geschworne.

Das Verfahren vor den Gerichten kann mündlich oder schriftlich sein: mit andern Worten, die Thatsachen und die Rechtsausführung können entweder auf mündliche Weise oder in Schriften zur Kenntniß der Personen gelangen, welche berufen sind, über eine Civilstreitigkeit oder ein Strafverfahren das Erkenntniß zu erlassen.

Das schriftliche Verfahren ist, seiner Natur nach, nicht öffentlich: das mündliche Verfahren kann entweder öffentlich stattfinden, indem in der Regel das ganze Publikum (alle Personen ohne Unterschied) zugelassen wird, dasselbe anzuhören, soweit die Ausdehnung des Sitzungslokals hierzu hinreicht: oder aber das mündliche Verfahren wird nicht öffentlich abgehalten, sondern bloß in Gegenwart der Gerichtsmitglieder, der Parteien, ihrer Anwälte oder Vertheidiger, dann der Zeugen,

Sachverständigen oder anderen Personen, die der Richter, Behufs der Entdeckung der Wahrheit, zur Verhandlung beruft.

Dieser Unterschied kömmt nur zur Sprache in Bezug auf die letzten Verhandlungen vor denjenigen Personen, denen die höchste Staatsgewalt oder das Gesetz die Gewalt ertheilt, eine Entscheidung auszusprechen. Die früheren Verhandlungen, welche die Entscheidung vorbereiten, es mag nun von einer Civilstreitigkeit oder von einem Strafverfahren die Rede sein, bestehen entweder in schriftlichen Erklärungen eines oder der beiden streitenden Theile, die sie der Behörde einreichen: oder aber ein einzelner Beamter (dem in der Regel ein vereideter Schreiber und zuweilen noch andere Personen, Behufs einer Art Controle und unter dem Titel von Gerichtspersonen u. s. w. beigeordnet werden), vernimmt die streitenden Civil-Parteien oder den Angeschuldigten, so wie dritte Personen (Zeugen, oder Sachverständige), welche über diejenigen Thatsachen, die zu der Entscheidung beitragen können, entweder spezielle Auskunft zu ertheilen vermögen, oder dieselben in technischer Hinsicht auszulegen berufen werden. Später erst gelangt die Sache vor das erkennende Gericht, welches entweder aus einer oder aus mehreren Personen besteht; und die Verhandlungen dieser Behörde erfolgen entweder in der Art, daß derselben bloß die bisher gepflogenen Urkunden und Protokolle nebst schriftlichen Darstellungen der Parteien über die Thatsachen und Rechtsgründe vorgelegt werden, und jene Behörde hiernach ihr Erkenntniß schriftlich abfaßt: — oder aber die Civil-Parteien oder die Angeschuldigten, so wie die Zeugen und Sachverständigen erscheinen gleichzeitig vor dem erkennenden Gericht; Erstere sprechen sich dort, der Eine in Gegenwart des Andern, persönlich oder durch ihre Vertreter sowohl über die Thatsache, als über die Rechtsgründe aus, dasselbe thut der Angeschuldigte und sein Vertheidiger; die Zeugen und Sachverständigen werden vom Gerichte in Gegenwart der Civilparteien oder des Angeschuldigten vernommen. Das Gericht erläßt sodann auf den Grund dieser Schlußverhandlung sein Erkenntniß.

Das mündliche Schlußverfahren besteht, für Civil- und Strafsachen, in England [1]): eben so in Frankreich als Regel, vorbehaltlich der Ausnahmen, die durch positive Gesetze ausgesprochen oder durch Verfügungen der Gerichte in einzelnen Fällen angeordnet werden [2]); in gleicher Weise in Belgien, Rheinpreußen,

---

[1]) Tomlins, *law dictionary*, V°. Pleading, No. I et II; V°. Judgments in criminal cases. Delolme, constitution de l'angleterre, 1790, S. 121, 161 u. ff., 166 u. ff., 177 u. ff. Die peinliche Rechtspflege und der Geist der Regierung in England; nach dem Französischen des Cottu frei bearbeitet von J. P. von Hornthal, 1821, S. 145 u ff., 353 u. ff.

[2]) Civil-Prozeßordnung (Code de procédure civile) Art. 87. Strafprozeßordnung (Code d'instruction criminelle), Art. 153, 190, 211 u. 309. Charte von 1830, Art. 55. — Schon vor der Revolution von 1789 fand in Frankreich mündliches Verfahren in Civilsachen statt, und zwar in öffentlicher Sitzung. Ordonnanz von 1535, Kap. 1, Art. 94; Kap. 12, Art. 12. Repertoire de jurisprudence, V°. audience, §. 1, Nr. 1. In Strafsachen bestand für geringere Verbrechen (petit criminel) auch das öffentliche mündliche Verfahren. Repertoire, ebendas., Nr. 3. Allein in schweren Strafsachen (affaires de grand criminel) erfolgte nur schriftliche Untersuchung und schriftliches Verfahren; auch wurde das Urtheil nicht öffentlich verkündigt (Repertoire, ebendaselbst, und V°. publicité de l'audience, §. 1). — Die Landesbeschwerden (Cahiers), welche den Deputirten zur Nationalversammlung von ihren Committenten behändigt wurden, insbesondere die des Clerus und des dritten Standes, verlangten die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens (Buchez et Roux, histoire parlementaire de la revolution française, Band I, S. 326 und 332): von der Mündlichkeit war keine Rede, vermuthlich aus dem hiernach angegebenen Grunde. — Das Dekret der Nationalversammlung vom 9. October 1789 verordnete, daß künftig alle Urtheile in Strafsachen öffentlich auszusprechen seien. Die Untersuchung blieb schriftlich: aber in einer Schlußsitzung konnte ein mündlicher Vortrag durch den Vertheidiger des Angeklagten stattfinden. — Das Gesetz vom 16—24. August 1790, Titel II, Art. 14, verordnete, daß in Civil- wie in Strafsachen alle Vorträge (plaidoyers) und Berichte (rapports) öffentlich geschehen, nnd alle Urtheile öffentlich ausgesprochen werden sollen. Der Art. 15 verordnete zugleich, daß die Untersuchung (instruction) öffentlich stattfinde.

In den diesem letzteren Gesetze vorhergegangenen Berichte von Bergasse (Buchez und Roux, Band II, S. 283) finde ich keine Meldung von den Vortheilen des mündlichen Verfahrens; der Referent und einige Redner führten bloß als vorzüglichen Grund der Oeffentlichkeit die Controle der

Rheinhessen und Rheinbayern; in den Königreichen der Niederlande und beider Sizilien; in Parma (Gesetz vom 13 Dezember 1820); im Canton Waadtland (Gesetz vom 28. Januar 1830); im Königreich Griechenland (Gesetzbuch über das Strafverfahren vom 22. März 1834, Art. 77, Gesetzbuch über das Civilverfahren, vom Monat April 1834, Art. 499, 581 u. s. w.); in Toskana (Gesetz vom 23. August und Instruktion vom 23. November 1838); in Sardinien (Gesetz vom 11. Januar 1840); dann, bloß im Civilverfahren, im Großherzogthum Baden (Prozeßordnung von 1832, Art. 1097, 1098, 1100 und 1101), so wie in Preußen zufolge der Verordnung vom 1. Juni 1833 und den dieser nachgefolgten Bestimmungen; endlich noch in Strafsachen in den Schweizer-Cantonen Zürich (Gesetz vom 10. Juni 1831), Bern (Gesetz vom 7. März und 15. Dezember 1834), Thurgau (Gesetz vom 9. Juni 1834 und 19. November 1837), Luzern (Gesetz vom 17. Juni 1836), Glaris (Strafprozeßordnung von 1837), Freiburg (desgleichen vom 27. Mai 1839).

Wie bereits bemerkt, findet das mündliche Gerichtsverfahren entweder vor dem ganzen Publikum statt, in der Art, daß jedes Individuum zugelassen wird, der Gerichtssitzung beizuwohnen und die Verhandlungen anzuhören (öffentliches Verfahren) — oder aber es werden nur diejenigen Personen zugelassen, die unmittelbar in der Sache betheiligt sind oder dabei mitwirken müssen.

Die Oeffentlichkeit ist eingeführt, sowohl im Civil-, als im Strafverfahren, in England, Frankreich, Belgien, Rheinpreußen, Rheinhessen, Rheinbayern; im Königreich der Nieder-

---

Richter durchs Publikum an. Die Vortheile des mündlichen Verfahrens wurden nicht bestritten: man dachte vermuthlich, daß, wenn die Oeffentlichkeit zugestanden würde, das mündliche Verfahren von selbst daraus folge, und man begnügte sich demnach, die Mündlichkeit des Verfahrens im Texte des Gesetzes auszusprechen.

Diese Verfügung des Gesetzes von 1790 ging nachher in sämmtliche folgende Gesetze über, die das Civil- und Strafverfahren zum Gegenstand haben.

lande, in beiden Sizilien, in Parma, in Waadtland, beim Civilverfahren in Baden, dann in Straffällen in den obengenannten Schweizer-Cantonen, auch unter Beschränkung in Toskana und Sardinien.

In den meisten Staaten erkennen rechtsgelehrte Richter, die hierzu in der Regel auf Lebenszeit angeordnet sind, sowohl über Civilstreitigkeiten als auch über die Anklagen oder gerichtlichen Verfolgungen wegen Uebertretung der Strafgesetze. In anderen Staaten werden, entweder zu beiden Arten von gerichtlichem Verfahren oder nur zu dem in Strafsachen, sogenannte Geschworne zugezogen, nämlich Bürger, deren gewöhnliche Beschäftigung eine andere ist als die Entscheidung solcher Streitigkeiten, und welche auf eine gesetzlich bezeichnete Weise entweder unter der ganzen Volksmasse oder unter gewissen Klassen derselben ausgewählt werden. Ich sage: die Geschwornen werden zugezogen; denn nirgends bilden sie allein das erkennende Gericht. Der Grundsatz ist, daß sie nur die Wahrheit oder Unwahrheit der zur Sprache kommenden Thatsachen zu ermitteln haben, nicht aber über die Rechtsfragen oder die Anwendung des Gesetzes erkennen. In den Ländern, wo Geschworne zur Findung und Fällung des Urtheils mitwirken, besteht das erkennende Gericht aus zwei Theilen, aus den Geschwornen (die zusammen das Geschwornengericht, oder die Jury genannt werden) und aus einem oder mehreren rechtsgelehrten Richtern. — Die Zuziehung von Geschwornen im Strafverfahren findet statt in England, Frankreich, Belgien, Rheinpreußen, Rheinhessen und Rheinbayern, in Portugal (Gesetz vom 16. Mai 1832 [1]) und in Griechenland (Gesetzbuch über das Strafverfahren, Art. 415 u. ff.). In diesen sämmtlichen Staaten wird die Jury nur in solchen Fällen zum Erkenntniß mitberufen, wo es sich von der Anwendung schwerer Strafen handelt; geringere Strafen werden überall durch rechtsgelehrte Richter verhängt. In England und in Portugal [2]) besteht,

---

[1]) Revue étrangère et française de legislation etc., Bd. II, S. 257 u. 261.

[2]) Ebendas. S. 261.

außer dieser Urtheils-Jury, auch eine Anklags-Jury, die nach gepflogener Voruntersuchung über die Frage erkennt, ob der Angeklagte vor das öffentlich abzuhaltende mit der Entscheidung beauftragte Gericht zu stellen, oder mit weiterem Verfahren zu verschonen sey; in den anderen obengenannten Staaten erkennen rechtsgelehrte Richter über diese Vorfrage. In England allein werden auch Geschworne zum Schlußverfahren in Civilstreitigkeiten zugezogen.

In den vorstehend nicht genannten deutschen Staaten oder Provinzen findet weder die Mündlichkeit noch die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens statt, noch besteht dort das Geschwornengericht. Es ist vielfältig die Sprache über die Einführung dieser drei Institute zur Sprache gekommen; ich lege hier dem deutschen Publikum die Resultate meiner in Frankreich und in den preußischen Rheinprovinzen gemachten Forschungen und Erfahrungen vor. Diesen Resultaten zu Folge spreche ich mich zu Gunsten der Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens aus, aber gegen dessen Oeffentlichkeit, und ebenso gegen die Zuziehung von Geschwornen.

Man sieht bereits aus dem faktischen Zustande der Gesetzgebungen, wie ich ihn im Vorhergehenden angegeben habe, daß die genannten drei Institute keineswegs in einer unzertrennlichen Verbindung stehen und nothwendig vereinigt sein müssen; auch liegt kein Rechtsgrund für eine solche unzertrennliche Verbindung vor. Die drei Institute können allerdings verbunden bestehen: sie können es aber auch jedes einzeln; und es ist ein Irrthum, wenn manche Schriftsteller [1]) stets die Worte Mündlichkeit und Oeffentlichkeit zusammenfügen und somit dahin deuten, als seien beide nur eins und dasselbe unzertrennliche Institut, oder wenigstens als ständen beide Institute in einem nothwendigen Verbande.

---

[1]) Z. B. Mittermaier im Archiv des Criminalrechts, 1842, S. 93—97, ebenso S. 107; auch schon früher in seinem deutschen Strafverfahren ꝛc., Band I, §. 33, S. 160 u. ff. Alles am letztern Orte über die Oeffentlichkeit Gesagte paßt eher auf die Mündlichkeit, mit Ausnahme Dessen, was S. 165 III steht.

Es ist daher erforderlich, jedes der drei fraglichen Institute für sich allein einer Prüfung zu unterwerfen; demnach, und wie ich bereits im Vorworte bemerkte, zerfällt diese Darstellung in drei Kapitel oder Abtheilungen, über Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, über Oeffentlichkeit desselben und über das Geschwornengericht.

Ich bemerke hier, daß, um die stete Wiederholung der Ausdrücke Richter oder Geschworne zu vermeiden, ich in den beiden ersten Kapiteln das Wort Richter oder Gericht in einer allgemeinen Bedeutung nehme, worin es sowohl rechtsgelehrte Richter als Geschworne begreift.

Kapitel I.

Mündliches Verfahren vor dem erkennenden Richter.

1. Der Zweck jedes gerichtlichen Verfahrens ist unbestrittenermaßen der, einerseits die Wahrheit in Betreff der in Frage stehenden Thatsachen zu ermitteln, und anderseits den Richter auf den richtigen Weg zur Entscheidung der Rechtspunkte zu führen.

„Der Werth eines Instituts oder einer Form," sagt mit Recht Mittermaier [1]), „ist nach dem Zweck zu beurtheilen, der dadurch erreicht werden soll." „Dasjenige Verfahren in Strafsachen," sagt derselbe Schriftsteller [2]), „ist das beste, welches die meiste Sicherheit gewährt, daß verübte Verbrechen entdeckt, die Schuld derjenigen, welche dieselben begingen, ausgemittelt, dem Angeschuldigten die Mittel zu seiner Vertheidigung gehörig gesichert, und die Materialien der Urtheilsfällung in ihrem wahren Zusammenhange und dabei so geordnet dem Richter vorgelegt werden, daß eine gerechte Urtheilsfällung derselben möglich gemacht wird."

Auch läßt sich folgende Aeußerung desselben Schriftstellers als richtig annehmen [3]): „Außerdem muß der Gesetzgeber auch die besondern Verhältnisse des Landes würdigen, für welches das Gesetz erlassen werden soll." Auf diesen Satz werde ich mich später noch beziehen. Der Verfasser bemerkt sodann, „man sehe oft etwas als den Verhältnissen des Landes entgegen an, was es nicht sei, indem nämlich diese Verhältnisse abgeändert wer-

---

[1]) Archiv des Criminalrechts, 1842, S. 160.

[2]) Ebendaselbst, S. 442.

[3]) Archiv des Criminalrechts, 1842, S. 160.

den können. So könne man nicht sagen, es dürfe keine neue Form im Strafprozesse eingeführt werden, weil sie der bestehenden Gerichtsverfassung entgegen sei: denn letztere müsse weichen, wenn sie die für die bürgerliche Ordnung und Sicherheit so nöthige Bestrafung der Verbrechen hindere." Ich nehme allerdings auch diesen Satz an, bestehe aber dabei auf einem andern, dessen Richtigkeit nicht verabredet werden kann, daß nämlich, eben in Würdigung der Verhältnisse des Landes, der Gesetzgeber, bei Einführung eines Instituts, nicht allein auf den Vortheil sehen darf, den dasselbe dem einzelnen Bürger sowohl als der Gesammtheit in Bezug auf die Rechtspflege gewährt; er muß auch die nachtheiligen Folgen in Betracht ziehen, die dasselbe Institut in anderer Rücksicht, z. B. auf die im Staate bestehende politische Ordnung oder auf die Sitten der Staatseingesessenen ausüben dürfte: wenn das Institut auch nur möglicherweise einen solchen nachtheiligen Einfluß auf das Volk oder gewisse Klassen desselben haben kann, ist es Pflicht des Gesetzgebers, als Repräsentanten oder Dirigenten des gemeinen Wesens, das Institut, wo nicht gänzlich zu beseitigen, doch wenigstens solchermaßen zu beschränken, daß der nachtheilige Einfluß möglichst verschwinde. Diese Bemerkung, auf welche ich später zurückkomme, bestimmt mich vorzüglich zur Ausschließung der Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens: ich erkläre dieses hier zum Voraus, damit kein Irrthum über meine Absichten bei Empfehlung des mündlichen Verfahrens sich erhebe.

Von den vorstehenden allgemeinen Sätzen ausgehend, werde ich die Ansicht zu begründen suchen, daß das mündliche Gerichtsverfahren an sich, ohne Oeffentlichkeit, das heißt ohne Zulassung des Publikums zu den Sitzungen, die Justizpflege mehr als das schriftliche Verfahren befördert, und zwar ohne dem gemeinen Wesen sonst Nachtheile zu bringen.

Einen Versuch des mündlichen Verfahrens, in der Weise wie ich solches vorschlage, habe ich in Preußen im sogenannten summarischen Prozesse gesehen [1]). Diese Einrichtung wäre

[1]) Verordnung vom 1. Juni 1833; Instruktion vom nämlichen Tage;

weiter auszudehnen, und ihr ungefähr diejenige Gestalt zu geben, die in Frankreich eine Gerichtssitzung bei verschlossenen Thüren (à huis clos) hat. Bekanntlich sind in dieser Sitzung, außer dem Gerichtspersonale, die Parteien und ihre Anwälte und Advokaten, dann Zeugen und Sachverständige zugegen: nur ist das Publikum nicht zugelassen [1]). Die Verhandlungen gehen in derselben Weise vor sich, als solches in den gewöhnlichen Sitzungen geschieht, denen das Publikum beizuwohnen befugt ist. Das Erkenntniß wird stets öffentlich ausgesprochen. Diese leztere Verfügung könnte dahin abgeändert werden, daß der Ausspruch ebenfalls nur in Gegenwart der direkt betheiligten Personen und ihrer Vertreter erfolge.

Die Ersetzung des schriftlichen Schlußverfahrens, in den deutschen Staaten, durch ein mündliches Verfahren vor dem erkennenden Richter in der vorbezeichneten Art, ist, meiner Ueberzeugung nach, der einzige Wunsch derjenigen unbefangenen Rechtsgelehrten und Landtagsmitglieder, die eine Reform nur im Interesse der Justizpflege verlangen. Wenn sie mit der Mündlichkeit zugleich sich zu Gunsten der Oeffentlichkeit aussprachen, so geschah dieses sicher nur in Folge der ziemlich allgemein verbreiteten irrigen Ansicht einer nothwendigen und unzertrennlichen Verbindung zwischen Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, und ohne hinreichende praktische Kenntnisse der Nachtheile dieser letzteren.

Eben so glaube ich mich nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß die deutschen Anhänger der Mündlichkeit ihre Absicht bereits erreicht haben würden, wenn sie auf dieselbe, mit ausdrücklicher Wegweisung der Oeffentlichkeit, sich beschränkt hätten.

2. Die Vortheile des mündlichen Verfahrens vor dem erkennenden Gerichte lassen sich insbesondere auf folgende drei Hauptsätze zurückführen, die, wie ich nachher zeige, mehrere andere in sich begreifen.

Cabinetsordre vom 17. Oktober 1833; Verordnung vom 4. März 1834; Cabinetsordre vom 26. April 1835 und 19. Juni 1836.

[1]) Art. 87 der Prozeßordnung (Code de procedure civile); Art. 55 der französischen Charte von 1830.

A. Das mündliche Verfahren bietet ein besseres Mittel zur Entdeckung des Wahrheit der Thatsachen und der richtigen Entscheidung der Rechtsfragen dar, als das schriftliche Verfahren.

B. Zugleich erspart es den Parteien und dem erkennenden Gericht die bedeutende Zeit, welche zur Abfassung von Schriften und zu deren Durchlesung von Seiten jedes einzelnen Richters erfordert wird.

C. Die Einführung des mündlichen Verfahrens in der angegebenen Weise beschränkt sich auf eine Veränderung im inneren Dienste der Gerichte, und sie vermeidet, alle bei der Verhandlung der Sache nicht gesetzlich betheiligten Personen dabei zuzulassen; sie setzt demnach weder die im Staate bestehende Ordnung der Dinge noch die Moralität des Volkes in Gefahr. Diesen letzteren Punkt werde ich im zweiten Kapitel, insbesondere in Nr. 14, weiter ausführen.

Als nähere Entwickelung des ersten und zweiten Punktes dient Folgendes.

3. — I. Das Civilverfahren betreffend.

Ich halte hier vorerst für nöthig, mich gegen den Vorwurf zu schützen, als urtheile ich über mir unbekannte Dinge, indem ich mich gegen das schriftliche Verfahren ausspreche. Obwohl meine Praxis weit mehr mich mit Streitsachen des mündlichen Verfahrens als des schriftlichen beschäftigte, so habe ich eine bedeutende Anzahl dieser letzteren, sowohl nach gemeinem deutschen als nach preußischem Prozesse geführt, und es ist dieses noch jetzt der Fall, indem ich die Angelegenheiten französischer Klienten in Deutschland leite.

Der Vortheil des mündlichen Vortrags zeigt sich weniger in denjenigen Civilprozessen, die sowohl in Betreff der Summen als in Betreff der streitigen Thatsachen und Rechtspunkte unbedeutend sind, und auf welche derselbe durch die königlich preußische Verordnung vom 1. Juni 1833 angewendet worden ist. In solchen kleinen Streitsachen reicht ein einziger einfacher mündlicher Vortrag des Klägers und ein gleicher des Beklagten

hin, um dem Richter eine klare und vollständige Kenntniß des Falles zu ertheilen. Dergleichen einfache Vorträge können durch schriftliche Darstellungen ersetzt werden.

Der Vortheil des mündlichen Verfahrens gibt sich insbesondere dann an Tag, wenn die Streitsache durch mehrere darin vorkommende Thatsachen und Rechtsfragen verwickelt ist [1]). Jeder Anwalt nöthigt durch seine Vorträge den Anwalt der anderen Partei auf jede einzelne Thatsache, auf jede einzelne Rechtsfrage zu antworten. Der Präsident und jeder Richter, dem es um wahre und ernstliche Pflege der Gerechtigkeit zu thun ist, kann gleiche Aufforderungen an die Vertreter der Parteien richten, wenn irgend ein Punkt durch die beiderseitigen Vorträge nicht vollständig aufgeklärt scheint. Die Partei, welche in der Zurückhaltung ihr Heil sucht, und eben so ihr Anwalt, sieht sich durch die ihr ins Angesicht gemachten Erklärungen und Aufforderungen ihres Gegners oder des Präsidenten [2]) genöthigt, entweder mit der Wahrheit ausdrücklich hervorzutreten, oder doch dieselbe implicite durch ihr Stillschweigen,

---

[1]) Ich stimme nicht mit dem Herrn Dr. v. Wening überein, der in seiner an die bayerische zweite Kammer um Gewährung einer vollständigen Civilgesetzgebung gemachten Motion (§. 44) das schriftliche Verfahren als unabweisliche Nothwendigkeit für die gewöhnliche Verhandlung betrachtet, und also als Regel für alle Gegenstände von Belang aufrecht erhalten will: er nimmt nur Ausnahmen an in Sachen, welche ihrer Natur nach eine Verkürzung im Vorverfahren erheischen, oder nur geringfügige Gegenstände betreffen. Der Verfasser setzt sich auch mit sich selbst in Widerspruch, indem er gegen Ende desselben Paragraphen das mündliche Verfahren im Allgemeinen mit folgenden Worten fordert: „Alles Civilverfahren soll in solcher Weise öffentlich sein, daß die streitenden Theile von keiner Verhandlung ausgeschlossen werden dürfen, und denselben die Befugniß zukömmt, vor dem Gerichte oder vor dem Richter bei Darlegung des Sachverhältnisses und der Thatbeweise sich hierüber, der Schlußfassung vorgängig, vernehmen zu lassen."

[2]) Ich habe in den Rheinprovinzen und in Frankreich mehrere Präsidenten gekannt, die auf eine eben so treffliche als bescheidene Weise diese Aufforderungen zu machen wußten. Andere Präsidenten besaßen hierzu keine Fähigkeit: allein es fand sich gewöhnlich ein Richter, der dieses Amt für sie wahrnahm.

ihr Stottern oder ihre Verwirrung an Tag zu geben. Im schriftlichen Verfahren dagegen kann der Anwalt in seinem Zimmer die Antworten auskünsteln und auf Schrauben setzen, wodurch er oft den Richter in Irrthum führt.

Auf die oben angegebene Weise erhält der Richter durch die mündliche Verhandlung binnen kurzer Zeit eine klare Kenntniß von dem ganzen Verhalt der Sache. Wenn man auch unterstellen dürfte, er werde eine eben so klare Kenntniß der Sache durchs schriftliche Verfahren erlangen, so erfordert die Durchlesung der Akten weit mehr Mühe und Zeitverlust; der Richter erhält die fragliche Kenntniß nur successive, und nicht gleichsam in einem und demselben Momente (wie in der Sitzung des mündlichen Verfahrens): ein erster gelesener Punkt kann seinem Gedächtnisse wieder entgangen sein, bevor er die Lesung des letzten vollendet hat. Da, wo mündliches Verfahren besteht, kann der Richter unmittelbar nach Anhörung der Vorträge oder kurz nachher zur Berathschlagung mit seinen Collegen schreiten, ohne daß er nöthig hat, sich auf längere Zeit das Gedächtniß mit der Sache zu beschweren.

Natürlich kann es nichts schaden, im Falle die Entscheidung der Sache nicht auf der Stelle nach dem mündlichen Vortrage erfolgt, wenn dem Richter noch eine ausgedehnte Schrift von jeder der Parteien mitgetheilt wird. Da er durch die Sitzungsverhandlungen die ganze Sache kennt, wird es ihm leicht, jene Schrift zu fassen.

In Betreff der weiteren Ausführung der Vortheile des mündlichen Verfahrens beziehe ich mich auf das, was ich hernach in Bezug auf das Criminalverfahren anführe, wovon ein Theil sich auch auf den Civilproceß anwendet.

4. Dabei halte ich für nöthig, daß die Parteien oder ihre Anwälte angehalten werden, die mündliche Schlußverhandlung durch gegenseitige Schriftsätze vorzubereiten, wie solche die Art. 61, 77 und 78 der französischen Prozeßordnung für die erste Instanz und 462 für die Appellation vorschreiben, welche Verfügungen durch das Dekret vom 30. März 1808 eingeschärft worden sind [1]).

---

[1]) Folgendes ist der Text dieser Verfügungen:

Diese Schriftsätze haben zum Zweck, diejenigen faktischen und Rechtspunkte festzustellen, über welche die Parteien einig und die, über welche sie uneinig sind, so daß nunmehr jeder Anwalt weiß, über welche Punkte er sich auszusprechen hat [1]). Es müßte außerdem als Folge der angeführten Verfügungen im Gesetze bestimmt werden, daß diejenigen Punkte, welche nicht in einem vor dem mündlichen Vortrag notifizirten Schriftsatze oder Antrage ausdrücklich geltend gemacht sind, im mündlichen Schlußverfahren nicht vorgebracht werden können. Diese Folge liegt offenbar im Geiste jener Verfügungen, und kann einzig ihre Sanktion bilden. Die vorgeschlagene zusätzliche Verfügung wird jeden Anwalt verhindern, seinen Gegner in dem Sinne zu hintergehen, daß ersterer im mündlichen Vortrage Dinge vorbringe, auf welche letzterer sich nicht hatte vorbereiten können.

In Ermangelung jener vorläufigen Feststellung artet das mündliche Verfahren in ein weitwendiges Gespräch über alle mögliche, erhebliche oder nicht erhebliche, vom Gegner nachgegebene oder nicht nachgegebene Punkte aus [2]).

„Art. 61. Die Vorladungsurkunde muß enthalten: .... 3) Den Gegenstand (Objekt) der Klage, die summarische Darstellung der Gründe (moyens)."

„Art. 77. Binnen den ersten 15 Tagen nach dem Tage, wo der Beklagte einen Anwalt bestellt hat, muß er seine von dem Anwalt unterzeichnete Vertheidigungsschrift notifiziren lassen ..."

„Art. 78. Binnen den ersten hierauf folgenden acht Tagen hat der Kläger seine Beantwortung der Vertheidigungsschrift notifiziren zu lassen."

„Art. 462. Binnen acht Tagen nach demjenigen, wo der Appellat einen Anwalt bestellt hat, muß der Appellant seine Beschwerden (griefs) gegen das Urtheil notifiziren lassen. Der Appellat antwortet hierauf binnen den nächsten acht Tagen."

Das Dekret vom 30. März 1808, über den inneren Dienst der Gerichte, verordnet, daß in allen Streitsachen die Anträge der Parteien (die bestimmte Angabe dessen, was sie verlangen) dem Anwalt des Gegners wenigstens drei Tage vor der zum Vortrag das Sache anberaumten Sitzung insinuirt werden müssen.

[1]) *Boncenne*, théorie de la procedure civile, Band II., S. 264 u. 265.

[2]) In Paris werden zwar zwischen den Anwälten Schriftsätze im Sinne

Unter anderen würde ich auch vorschlagen, daß in Civilsachen, wie in Frankreich [1]), wenn auch das Verhör der Zeugen nicht in der Sitzung, sondern vor einem Mitgliede des Gerichts als Commissär stattfindet, die Parthien und ihre Anwälte bei diesem Verhöre zugegen zu sein und Fragen zu stellen zugelassen werden. Bekanntlich läßt der gemeine deutsche Prozeß dieses nicht zu [2]), eben so wenig die österreichische Gerichtsordnung (§. 165)

---

der Art. 77, 78 und 462 der Prozeßordnung und des Dekrets vom 30. März 1808 gewechselt; diese Schriftsätze, von den Schreibern der Anwälte abgefaßt, haben jedoch keinen andern Zweck und keine andere Wirkung, als die Anwälte durch die Unzahl der verwendeten Stempelbogen so viel Geld als möglich verdienen zu machen. Solche Schriftsätze werden nach der Zahl der Seiten (roles) bezahlt, wovon jede 25 Zeilen und jede Zeile 12 Silben enthalten muß. Für jede role des Originals erhält der Anwalt erster Instanz in Paris 2 Francs, und 30 Centimen für die Abschrift; der Anwalt am Appellationshofe die Hälfte mehr; an den anderen Gerichten und Appellationshöfen ist die Taxe etwas geringer (Dekret vom 16. Februar 1807, Art. 72 und 147). Man schreibt darin sämmtliche schon signifizirte Urkunden von neuem ab, so wie ganze Stellen aus Autoren und Urtheilen höherer Gerichtshöfe, wenn sie auch gar nicht zur Sache passen, nur um das Papier anzufüllen Die Anwälte machen sich in dieser Hinsicht bei der gerichtlichen Feststellung ihrer Kostenverzeichnisse gegenseitig keine Einreden. Die Advokaten kennen diesen Zustand der Schriftsätze, und nehmen sich demnach nicht die Mühe, sie zu lesen. Auf solche Weise findet sich der wahre Streitpunkt selten vor dem mündlichen Vortrage genau festgestellt; daher, und weil viele Advokaten sich gerne sprechen hören (auch wohl noch aus anderen Gründen), dehnen sich ihre Vorträge (plaidoyers) meistens über sämmtliche nur irgend in den Verträgen und andern Aktenstücken vorkommenden Umstände aus, und werden unnöthigerweise sehr weitläufig, so wie sie in vielen Punkten unerheblich sind. Diese Ausdehnung der Vorträge trägt dann hinwiederum zu der Thatsache bei, daß in Paris es immer eine sehr lange Zeit währt, bevor die Prozesse ihrer Reihe nach zum Vortrage gelangen. Ich kann überhaupt versichern, daß in den deutschen Provinzen des linken Rheinufers die Prozedur regelmäßiger geführt wird, und die Vorträge gediegener, auch weniger mit hohlen Phrasen angefüllt sind, als es in Paris geschieht. Ueber alle diese Gegenstände werde ich ein anderes Mal mich mit einiger Ausdehnung aussprechen.

[1]) Art. 261 und 262 der Prozeßordnung.

[2]) v. Linde, Lehrbuch des deutschen gemeinen Civilprozesses, §. 269.

und die preußische (Theil I. Tit. 10, §. 189); letztere erlaubt bloß die Gegenwart der gesetzlichen Mandatarien der Parteien: ausnahmsweise nur kann der Richter die Confrontation der Zeugen mit den Parteien verordnen (§. 208).

5. — II. Mündlichkeit in Strafsachen.

Diese darf nicht allein darin bestehen, daß ein Ankläger und ein Vertheidiger, unter Beziehung auf die schriftlichen Untersuchungsakten, die Sache dem erkennenden Gerichte vortragen. Bei einem solchen Verfahren würde der Richter doch eigentlich nur auf den Grund dieser Akten sein Erkenntniß erlassen. Mit anderen Worten, die mündliche Verhandlung darf nicht einzig in mündlichen Referaten aus den schriftlichen Akten bestehen; die Materialien der Entscheidung müssen dem Richter nicht blos schriftlich vor Augen kommen, sondern er muß dieselben aus dem Munde der Angeklagten und der Zeugen vernehmen; in einer Sitzung des erkennenden Gerichtes müssen die Angeklagten und die Zeugen, Sachverständigen u. s. w. gleichzeitig erscheinen. Nur in diesem Falle ist das Verfahren mündlich.

Alsdann tritt folgende Lage der Dinge ein, die eben die Vortheile des mündlichen Verfahrens bildet. Ich entnehme dieselben aus mehreren Aufsätzen meines Freundes Mittermaier [1]), worin sie sich ganz so angegeben finden, wie meine französischen Freunde und ich solche durch Forschungen und Erfahrungen kennen gelernt haben.

a) Der Richter erfährt aus dem Munde der Zeugen selbst die Aussagen derselben, und ist nicht genöthigt, sich an den Akten zu halten, die oft sehr einseitig geführt sind, nicht etwa aus Parteilichkeit des protokollirenden Richters, sondern weil derselbe nur eine Person vor sich hat, deren Erklärung nicht durch die der anderen vernommenen Personen, wie im mündlichen Verfahren, sogleich berichtigt wird [2]).

b) Alle Aussagen kommen, so wie der Zeuge oder der Angeschuldigte sie macht, in dem Zusammenhange, wie sie der

---

[1]) Archiv des Criminalrechts, 1842.

[2]) Seite 281.

Aussagende erzählt, entkleidet von allen Schlußfolgerungen, und vorzüglich im Zusammenhange mit der Frage welche die Antwort veranlaßte, zur Kenntniß der urtheilenden Richter [1]).

c) In der mündlichen Verhandlung kann der Angeklagte, unmittelbar nach der Aussage der Zeugen, dieses Zeugniß angreifen oder Vertheidigungsmomente angeben: der Zeuge ist von selbst mit ihm konfrontirt, und durch die That genöthigt, seine Aussage näher aufzuklären oder zu berichtigen [2]).

d) Jeder Richter kann den Zeugen um jeden kleinen Umstand befragen, die Widersprüche hervorheben, Zweifel und Lücken in den Aussagen beseitigen. Er kann den Zeugen in seiner ganzen Individualität beobachten: seine Festigkeit oder sein Schwanken, sein Stottern oder seine Verlegenheit [3]).

e) Eben so das Benehmen des Angeschuldigten, besonders im Augenblick der Aussagen der Zeugen [4]).

f) Es tritt ein Zusammenwirken vieler Personen auf die Benutzung der Beweisquellen ein, und zwar derjenigen, welche nach den verschiedenen Interessen, die sie verfolgen, Fragen stellen und Zweifel zu beseitigen suchen. Nicht blos der Präsident und die urtheilenden Richter, sondern auch der Ankläger, der Beklagte und seine Vertheidiger sind dabei thätig. Während im Interesse der Begründung der Anklage der Staatsanwalt Fragen stellt, und für Herbeischaffung der Beweismittel sorgt, sucht der Angeklagte alles, was für seine Vertheidigung wichtig ist, herzustellen, so daß durch dieses Zusammenwirken die Wahrheit sich vor den urtheilenden Richtern am besten darstellt [5]). Bei dem Hinzielen so vieler geistigen Kräfte auf einen Punkt und in entgegengesetztem Sinne ist es unmöglich, zu unterstellen, daß irgend ein wesentlicher Umstand vergessen werde.

---

[1]) Mittermaier, Seite 280.
[2]) Seite 281.
[3]) Seite 282.
[4]) Seite 283.
[5]) Seite 106.

g) Der erkennende Richter hat durch die Vorakten oder durch den Vortrag eines Anklägers vor dem Zeugenverhör eine allgemeine Uebersicht der Sache, und weiß, wohin die Anklage geht, welches die wesentlichen Punkte sind auf die es ankömmt, und er kann also hiernach die Fragen in derjenigen Ordnung und Weise stellen, so wie solche am besten zur Herstellung der Wahrheit beitragen. Der Instruent kennt meistens beim Vernehmen der Zeugen und Angeklagten noch nicht alle Umstände und den ganzen Zweck, die ganze Ausdehnung der Anklage, und vergißt daher leichtlich Umstände, die von Belang sind [1]).

h) Die einzelnen Umstände gelangen nicht zerstreut, wie sie in den Akten liegen, eben so wenig nach einem gewissen Plane, wie sie der Referent ordnet, zur Kenntniß der Richter, sondern in ihrem Zusammenhange, wie sie sich einander ergänzen und erläutern. Durch diese Verhandlung wird eine klare Uebersicht, eine Totalanschauung des Falles gewährt, wie sie nur das schriftliche Verfahren geben kann [2]).

i) Es wird die Gewißheit begründet, daß die Materialien, auf welche das Urtheil gebaut werden soll, vollständig und treu zur Kenntniß der urtheilenden Richter gelangen. Auch bei dem redlichsten Beamten kann man nicht behaupten, daß die Aufzeichnung ein treues Abbild der Aussagen gewährt [3]). Ein gründliches Urtheil über die Aussagen der Zeugen ist nur möglich, wenn der Richter selbst sie sieht und hört. Jeder erfahrne Instruent und Richter wird zugeben müssen, daß kein Gebärdenprotokoll hierzu hinreichen kann [4]).

k) Durch jene Fragen des Anklägers und des Angeklagten erinnern sich die Zeugen mancher Nebenumstände, über die sie früher nicht befragt wurden, und die Einfluß auf die Entscheidung haben können [5]).

l) Dieses ist vorzüglich der Fall, wenn es sich von einem

---

1) Mittermaier, Seite 107 und 110.
2) Seite 107.
3) Seite 108.
4) Seite 109.
5) Seite 110.

Indizienbeweise handelt, weil es dann auf die kleinsten Umstände ankommen kann [1]).

m) Es erfolgen weit mehr Verurtheilungen der Schuldigen als beim schriftlichen Prozesse. Das Zusammenwirken der Befragung der verschiedenen hier thätigen Personen, der Zusammenhang der anschuldigenden Aussagen und die beständige Confrontation machen einen solchen Eindruck auf den wahrhaft Schuldigen, daß er am Ende entweder gesteht oder schweigt, und dieses Schweigen gibt der Anklage ein furchtbares Gewicht [2]). Mittermaier beweist durch die statistischen Tabellen, daß die verhältnißmäßige Zahl der Verurtheilungen in Ländern, wo mündliches Verfahren gilt, selbst vor rechtsgelehrten Richtern, größer ist als in Ländern des schriftlichen Verfahrens [3]).

n) Die Strafprozesse werden schneller erledigt. Der Inquirent, sich selbst überlassen, glaubt noch immer etwas Neues zu finden, und schließt daher die Untersuchung nicht. Oft verordnet auch das erkennende Obergericht Ergänzungen der Untersuchung [4]). Mittermaier beweist dieß ebenfalls durch die Criminaltabellen [5]).

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Einführung des mündlichen Verfahrens verschiedene gesetzliche Verfügungen über die Leitung des Criminalprozesses nöthig macht, unter anderen die Vorschrift, daß Behufs der Vorbereitung der Vertheidigung dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger Einsicht oder Abschrift der während der Voruntersuchung gepflogenen Zeugenverhöre ertheilt werde [6]), und daß die Namen, Stand und Wohnorte der in der Sitzung zu produzirenden Anklage- und Entlastungszeugen eine gewisse Zeit vorher gegenseitig bekannt gemacht werden, damit man über die gegen dieselben zu erhebenden Einreden die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen

---

[1]) Mittermaier, Seite 111.
[2]) Seite 112.
[3]) Seite 113.
[4]) Seite 115.
[5]) Seite 116.
[6]) Art. 305 der französischen Strafprozeßordnung.

vermöge [1]). Eine genaue Erörterung dieser Prozedurfragen liegt außerhalb des Planes dieser Schrift.

6. Gegen die Einführung des mündlichen Verfahrens hat man insbesondere folgende sieben Gründe vorgebracht [2]), die ich hier zu widerlegen für dienlich erachte:

a) Die Schnelligkeit der Debatten erlaube dem Richter nicht, das ganze Sachverhältniß in allen seinen Umständen aufzufassen.

b) Die Aussage jedes Zeugen und Sachverständigen werde durch die ihm gestellten Fragen unterbrochen, und hierdurch der Richter in die Unmöglichkeit versetzt, die Aussage in ihrem ganzen Zusammenhange aufzufassen.

c) Wenn während der Berathschlagung dem Richter ein neuer Zweifel aufstößt, der ihm in der Sitzung nicht vorschwebte, so ermangelt er jedes Mittels um sein Gedächtniß zu erfrischen.

d) Das mündliche Verfahren reicht nie für sich allein aus: es muß demselben immer durch schriftliche Urkunden ausgeholfen werden. Das schriftliche Verfahren dagegen ist für sich allein vollständig. Insbesondere kann die Beurkundung der eigentlichen Thatsache, die ein Verbrechen bildet (Diebstahl, Mord u. s. w.), dem erkennenden Richter nur durch die darüber aufgenommenen Protokolle nachgewiesen werden (341 des französischen code d'instruction criminelle).

e) Die Gebärden und die Haltung des Angeschuldigten in der Sitzung bilden nur trügliche Kennzeichen; ist er ein ungebildeter und unbefangener Mensch, können dieselben ihm in den Augen der Richter schaden, wogegen es einem raffinirten Heuchler leicht wird, durch seine Gebärden und Haltung die Richter zu hintergehen.

---

[1]) Art. 315 der französischen Strafprozeßordnung.

[2]) M. s. in der Revue étrangère et française Band X. S. 273 u. ff.; die Verhandlungen der Kammern des Königreichs Sachsen.

f) Das mündliche Verfahren gewährt dem Angeklagten keine Sicherheit gegen die Willkühr des Untersuchungsrichters; denn man sieht aus den Berichten über die französischen Criminalsitzungen, daß der das mündliche Verfahren leitende Präsident stets den Protokollen des Untersuchungsrichters mehr Glauben beimißt, als den ihnen widersprechenden Erklärungen, die der Angeschuldigte oder ein Zeuge in der Sitzung abgibt.

Die erste dieser Behauptungen unterstellt einerseits jedem der erkennenden Richter ungerechterweise eine zu geringe Fassungsgabe; anderseits geht auch nach Anordnung des mündlichen Verfahrens der Aussprechung des Urtheils eine Berathschlagung voran, während welcher die Richter sich besprechen, und jeder dem andern behilflich ist, die dem ersteren aufgestoßenen Bedenklichkeiten zu lösen [1]).

Die Unterbrechungen der Aussagen sind ohne allen Nachtheil, wenn der Präsident nur einigermaßen die Debatten zu leiten versteht; er wird immer, nachdem der Zeuge auf die Zwischenfrage geantwortet hat, die Debatte wieder auf den Punkt zurückführen, wo sie sich im Augenblick der Stellung jener Frage befand. Man könnte übrigens solches dem Dirigenten durch eine besondere Verfügung zur Pflicht machen.

In Hinsicht der während der Berathung einem der Richter aufstoßenden Zweifel wird das Gedächtniß seiner Kollegen ihm zu Hilfe kommen, so wie nöthigen Falls das stenographirte Sitzungsprotokoll, von dem ich nachher in Nr. 12 spreche.

Es ist allerdings richtig, daß das mündliche Verfahren ganz allein und ohne Beihilfe von schriftlichen Verhandlungen nicht hinreicht, um dem erkennenden Richter das Sachverhältniß vollständig vorzulegen. Allein man bringt mündlich demselben alles dasjenige vor, was in dieser Art möglicherweise vorgebracht werden kann; und meine Behauptung besteht darin, daß das so Vorgebrachte dem Richter klarer und einleuchtender wird,

---

[1]) Dieses bemerkt auch Mittermaier, Archiv des Kriminalrechts, 1843, S. 83.

als wenn er solches nur schriftlich vor Augen erhielte. Was per rerum naturam nicht Gegenstand einer mündlichen Erklärung werden kann, z. B. der Zustand eines aufgefundenen Leichnams, der nachher begraben werden muß, und nicht in die Sitzung gebracht werden kann, wird nur vermittelst des darüber aufgenommenen Protokolls dem erkennenden Gerichte vorgelegt: ebenso wie die Größe und Ausdehnung der Wunde der verletzten aber seitdem geheilten Person, oder die Beschreibung jenes Theiles eines Gebäudes, worin das Einsteigen oder der Einbruch verübt wurde, und welches Gebäude nicht in Natur, sondern nur vermittelst eines aufgenommenen Planes zur Anschauung des erkennenden Richters gebracht werden kann. Uebrigens wird in Frankreich in der Sitzung der mündliche Gegenbeweis gegen alle solche Protokolle zugelassen, da der Code d'instruction criminelle kein Verbot in dieser Hinsicht enthält. — Schließlich darf nicht außer Augen gelassen werden, daß die Frage, ob das schriftliche oder das mündliche Verfahren, jedes einzeln genommen, zur vollständigen Belehrung des erkennenden Richters hinreicht, nur in die Theorie gehört, und, wie ich so eben gezeigt zu haben glaube, keinen praktischen Werth hat, da nichts hindert, beide Verfahrungsweisen mit einander zu verbinden, und für jeden Punkt diejenige anzuwenden, die in der Praxis die besten Resultate liefert.

Allerdings sind die Gebärden und Haltung des Angeschuldigten in der Sitzung nur trügliche Kennzeichen; allein ebenso läßt sich nicht bestreiten, daß der erkennende Richter leichter über deren Wichtigkeit abzusprechen vermag, wenn er sie selbst sieht, als wenn er blos durch das Protokoll eines anderen Beamten davon Kenntniß erhält. Der erkennende Richter wird bei Beurtheilung der Gebärden und Haltung des Angeschuldigten den Grad seiner Bildung und die anderen speziellen Verhältnisse desselben berücksichtigen.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß der auf mündliches Verfahren erkennende Richter im ersten Augenblicke immer geneigt sein wird, den Protokollen des Untersuchungsrichters, nämlich der darin beurkundeten Aussage eines Zeugen oder

Erklärung des Angeklagten Glauben beizumessen, weil er die Fähigkeit und Unparteilichkeit dieses Beamten unterstellt; ich habe auch selbst gesehen, daß die Assisenpräsidenten erstaunt und sogar aufgebracht wurden, wenn die mündliche Erklärung der Zeugen oder Angeklagten von der früher beurkundeten abwich, indem sie diese Abweichung als einen Meineid oder eine böswillige Abläugnung betrachteten. Indessen hinderte dieser erste Eindruck sie nicht, nachher die Ueberzeugung zu erlangen, daß die mündliche Erklärung wirklich die wahre war. Ich habe in der vorhergehenden Nummer sub lit. b, c, d, f, g, i und k ausgeführt, auf welche Weise solche Abweichungen entstehen können.

g) Man hat endlich behaupten wollen, die Einführung des mündlichen Verfahrens mache die Motivirung der Urtheile unmöglich und zerstöre demnach einen der wichtigsten Vorzüge des deutschen Verfahrens, nämlich die Rechenschaft der Richter über die Elemente aus denen ihre Entscheidung hervorgeht; somit trete auf diese Weise das mündliche Verfahren in Widerspruch mit dem in vielen deutschen Staaten gesetzlich aufgestellten Grundsatze (namentlich im Art. 46 der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen), welcher allen Gerichtsbehörden die Verbindlichkeit auflegt, ihren Entscheidungen die Beweggründe (Motive) beizufügen. Jene Behauptung scheint zwar nur in Bezug auf das Strafverfahren gemacht worden zu sein [1]; ich werde sie zugleich in Bezug auf das Civilverfahren prüfen.

Im Allgemeinen zielt diese Einwendung dahin, dem deutschen Richterpersonale die Fähigkeit abzusprechen, die ihm mündlich vorgetragenen Thatsachen und Rechtspunkte aufzufassen, auf eine kurze Zeit dem Gedächtnisse anzuvertrauen, dann im Geiste zu beurtheilen und diese Beurtheilung niederzuschreiben. Nach dem, was ich hiervor in Nr. 3 und 5 angeführt habe, glaube ich, daß die Auffassungsfähigkeit und das Gedächtniß des Rich-

---

[1]) Mittermaier, im Archiv des Criminalrechts, 1843, S. 70 u. ff. Der Verfasser theilt übrigens meine Ansicht.

ters weniger im mündlichen, als im schriftlichen Verfahren angestrengt werden, da ihm die ganze Sachlage gleichsam auf einmal vorgeführt wird, und die Berathschlagung kurz nachher erfolgen kann. Das Beurtheilungsvermögen wird in einem wie in dem anderen Falle erfordert, und das Niederschreiben des Resultats der Beurtheilung scheint mir keineswegs eine unerreichbare Kraftanwendung zu erfordern. Insbesondere im Civilverfahren erhält der Richter durch die Schriftsätze (m. s. vorher Nr. 4) zur Erleichterung seines Gedächtnisses einen Anhaltspunkt für die Motivirung des Urtheils. In Strafsachen hat er den Anklageakt, oder, wo deren keiner besteht, kann er sich in der Sitzung Notizen über die Hauptmomente machen, welches ich von Seiten der Richter in Zuchtpolizeisachen am Rhein so wie in Frankreich stets gesehen habe; dann erhält er einen wichtigen Anhaltspunkt durch das Sitzungsprotokoll, von dem ich hiernach in Nr. 12 spreche; endlich hilft, wie zuvor bemerkt, in der Berathung das Gedächtniß des einen Richters dem der anderen aus. Wenn die französischen Richter in Zuchtpolizeisachen, wenn in Holland, Neapel, Toskana, Parma und in mehreren Schweizerkantonen rechtsgelehrte Richter über die schwersten Verbrechen erkennen und ihre Entscheidungen vermöge gesetzlicher Vorschriften motiviren [1]), — und zwar, wie Mittermaier und ich, jeder seinerseits, uns überzeugt haben, meistens auch in Bezug auf die Thatsachen gut motiviren, — warum sollten denn deutsche Richter hierzu nicht im Stande sein? Ich kann übrigens auch aus meiner Praxis versichern, daß unter den einer gewissen Anzahl mir bekannten nach französischer Gerichtsverfassung erkennenden deutschen Gerichts- und Appellations-Präsidenten ich nur einen gefunden habe, den die Fähigkeit zu motiviren abging. — Es wird unnöthig sein, zur Beseitigung der vorliegenden Einwendung ein Mehreres zu sagen.

7. Ich habe nun mich über eine Anordnung zu erklären, die in Württemberg gesetzlich aufgestellt und in Preußen in Vorschlag

---

[1]) Mittermaier, im Arch. d. Criminalrechts, 1843, S. 71, 78 u. ff.

gebracht worden ist, um das vollständige mündliche Verfahren zu ersetzen.

Ein Schlußverfahren, wie solches die württembergische Strafprozeß-Ordnung [1]) in einigen Straffällen angeordnet hat, kann die Vortheile des wahren mündlichen Verfahrens nicht darbieten. Dieses Schlußverfahren ist in folgender Art organisirt:

Wenn durch die Untersuchung der Gegenstand des richterlichen Verfahrens gehörig erschöpft ist, oder weitere Aufklärungen nicht mehr zu erwarten sind, geht (Art. 274 u. ff.) die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte in Gegenwart des öffentlichen Anklägers, des Angeschuldigten und seines Vertheidigers vor sich. Sie beginnt mit einem kurzen Vortrage des Gerichtsvorstandes über die Veranlassung der Untersuchung, worauf derselbe den Angeschuldigten auffordert, seine allgemeinen persönlichen Verhältnisse anzugeben. (In den nachher bezeichneten Fällen, wo in der Sitzung Zeugen vernommen werden, findet solches wohl in diesem Moment statt.) Hiernächst trägt der öffentliche Ankläger die Anklagsakte und der Vertheidiger die Schutzschrift vor, welche beide schon früher zu den Akten gegeben worden waren. Der Gerichtsvorstand befragt den Angeschuldigten, ob er noch etwas zu seiner Vertheidigung vorzubringen habe. Auf dieses Vorbringen des Vertheidigers oder des Angeschuldigten steht dem Ankläger das Recht mündlicher Erwiederung zu. Mit der hierauf ertheilten mündlichen Antwort des ersten schließt die Verhandlung. Sowohl der Ankläger als der Vertheidiger haben die Verpflichtung, aktenwidrige Behauptungen des Anderen zu berichtigen und nöthigen Falles den Antrag an den Gerichtsvorstand zu stellen, welcher hierauf sowohl als auch von Amtswegen die erforderlichen Aufschlüsse, oder, so weit sonst faktische Ergänzungen des Vortrags des Anklägers oder Vertheidigers nöthig sind, aus den Akten zu ertheilen hat. (Art. 276 u. 277.)

Dem Gerichtshofe steht die Befugniß zu, entweder auf einem vor der Sitzung vorzubringenden und statthaft erkannten Antrag

---

[1]) Vom 22. Juni 1843, verkündigt am 14. Juli.

des Angeschuldigten oder seines Vertheidigers, oder von Amtswegen, sofern dieses für die Ausmittelung der Wahrheit nöthig zu sein scheint, die Zeugen vorzuladen und in öffentlicher Sitzung abzuhören. Wenn auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen ist, wird die Vorladung der Zeugen schon auf den Antrag zweier Mitglieder des Gerichts verfügt; in den übrigen Fällen aber wird die gewöhnliche Stimmenmehrheit zu einem solchen Beschlusse erfordert.

Hiernach wird also das ganze Strafverfahren, wie es bisher im deutschen Prozesse stattfand, geführt und beendigt: es kömmt nur ein Schlußverfahren hinzu, welches, wie Mittermaier[1]) bemerkt, dem Angeschuldigten, respective dem erkennenden Gericht, Gelegenheit gibt, das in den Akten beruhende Material einer Prüfung zu unterwerfen. Diese Verhandlung kann allerdings Vortheile gewähren; allein sie ersetzt keineswegs die gegenseitigen Debatten einer mündlichen Verhandlung der Sache: die Richter erfahren die Materialien ihrer Urtheilsfällung durch zwei einseitige Vorträge, in denen der Ankläger die Sache so darstellt, wie sie seinem Zweck, die Anschuldigung zu begründen, am günstigsten ist, der Vertheidiger dagegen wie sie in seine Ansicht passen; jeder verschweigt Thatsachen oder stellt sie in den Hintergrund, wenn sie ihm entgegenstehen.

a) Wenn das Schlußverfahren der Entdeckung der Wahrheit förderlich sein soll, so muß gerade umgekehrt verfahren werden, als das württembergische Gesetz vorschreibt; nämlich, statt daß das Schlußverfahren nur eine Kontrole des schriftlichen Verfahrens bildet, welches letztere das Hauptmaterial der Urtheilsfällung konstituirt, müßte das mündliche Schlußverfahren die Hauptsache bilden[2]): das vorhergehende schriftliche Verfahren dürfte nur als Indizien dienen über die im mündlichen Schlußverfahren vorzubringenden Zeugen und andere Beweismittel.

An diesen ersten Mangel reihen sich noch mehrere andere.

---

[1]) Ebendas., 1842, Seite 278.

[2]) Seite 104 u. ff.; dann 280.

b) Das Ablesen der beiden Schriftsätze hat bei weitem die Wirkung nicht auf die Richter, wie ein belebter Vortrag. Der Richter ist geneigt, auf jene weniger Acht zu geben, weil er denken kann, er werde die Schrift zur Einsicht erhalten [1]).

c) Der Angeklagte ist nicht im Stande, bei der flüchtigen Verlesung der Anklage alle Thatsachen aufzufassen, die er berichtigen sollte, und eben so wenig vermögend, das Gewicht der Thatsachen zu beurtheilen, die gegen ihn zu sprechen scheinen [2]).

d) Der Vertheidiger kann nicht genau wissen, ob die Aufzeichnung in den Akten treu geschehen ist; er vermag mithin die Irrthümer dieser Aufzeichnung nicht zu rügen und zu berichtigen [3]).

e) Außerdem hat das Gesetz nicht alle mögliche Combinationen berücksichtigt, z. B. den Fall, wo der Angeklagte im Schlußverfahren sein früheres Eingeständniß zurücknimmt, oder bedeutende Einwendung gegen die Zeugen vorbringt, oder aber seiner Seits neue Zeugen vorschlägt [4]).

f) Der Richter kann nicht den Zeugen in seiner ganzen Individualität beobachten [5]).

g) Der Angeklagte, dem die Aussagen der Zeugen nicht vorliegen, kann nicht immer wissen, welche dieser Aussagen den meisten Einfluß auf die Richter haben werden, und vermag also nicht, diejenigen auszuwählen, deren neue Vernehmung er vorschlagen soll. Eben so wenig kann das Gericht im Augenblick des Erkenntnisses über die Zulässigkeit der Abhörung der Zeugen genau wissen, ob dieselbe zur Erforschung der Wahrheit von Nutzen sein wird [6]).

---

[1]) Mittermaier, Seite 281.
[2]) Seite 281.
[3]) Seite 281.
[4]) Seite 281.
[5]) Seite 262 u. 282.
[6]) Seite 283.

h) Das Schlußverfahren ist nur auf einige Fälle beschränkt, und die Zulassung desselben hängt von dem Strafmaaße ab. Das öffentliche Interesse aber, sowohl als das des Angeschuldigten, verlangen, daß jede, auch die geringste Strafe, gerecht erkannt und der Richter hierzu in den Stand gesetzt werde [1]; man kann nicht immer voraus wissen, welche Strafe eintritt [2].

8. Zufolge Art. 317 des königlich preußischen Entwurfs von 1841 muß nach dem Schlusse der Berathung über den Vortrag des Referenten, vor der Abstimmung, eine mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte stattfinden, in folgenden Fällen: wenn entweder dem Gerichte die nochmalige Vernehmung des Angeschuldigten, der Zeugen oder anderen Personen nothwendig oder zweckmäßig erscheint, oder Bedenken über die Schuld oder Unschuld vorhanden sind, oder wenn der Angeschuldigte oder sein Vertheidiger auf eine solche mündliche Verhandlung antragen. Es haben alle anwesenden Mitglieder des Gerichts die Befugniß, ihrerseits dem Vernommenen Fragen vorzulegen. Nach §. 319 ist auch der Vertheidiger berechtigt, in der Verhandlung Fragen vorzulegen, worüber der Angeschuldigte oder die Zeugen zu vernehmen sind. Wenn ein mündliches Verfahren stattgefunden hat, darf, laut §. 321, das Erkenntniß nur nach abermaligem Vortrag des Referenten und darauf erfolgter Abstimmung abgefaßt werden.

Nach Inhalt der Motiven (S. 127) solle durch jene Schlußdebatte das schriftliche Verfahren mit dem mündlichen verbunden, und eins durchs andere ergänzt werden: insbesondere finde sich die mündliche Verhandlung dadurch vervollständigt, daß das Gericht durch einen vorhergegangenen aktenmäßigen Vortrag in den Stand gesetzt werde, die Sache zu übersehen und die Lücken und Zweifel zu bemerken, die das mündliche Verfahren noch beseitigen dürfte.

Meiner aus der Erfahrung geschöpften Ueberzeugung gemäß läßt sich nicht behaupten, der aus der schriftlichen Verhandlung

---

[1]) Mittermaier, Seite 285.
[2]) Seite 289.

gezogene aktenmäßige Vortrag des Referenten vervollständige zum Voraus das mündliche Verfahren. Dieser Vortrag kann bloß eine Einleitung, eine Andeutung, ein Faszikel von Indizien für die mündliche Verhandlung bilden. Bekanntlich, laut Art. 305 der französischen Strafprozeßordnung, erhält der Angeklagte vor der Sitzung eine Abschrift der Protokolle über die Beurkundung der materiellen Thatsachen sowohl als der Zeugenverhöre. Es ist möglich, daß die altpreußischen Untersuchungsrichter sich einer größeren Genauigkeit in der Aufnahme der Zeugenverhöre befleißen, als dieses in den Rheinprovinzen und in Frankreich geschieht; allein es ist mir auch in beiden letzteren Ländern nicht ein einziger Fall vorgekommen, wo nicht in der Sitzung die Aussagen der Zeugen einen mehr oder weniger veränderten Anschein gewannen, als sie im schriftlichen Vernehmungsprotokolle hatten; jedesmal fehlte entweder in diesen ein Umstand von einiger Wichtigkeit, der durch die in der Sitzung bewirkte Gegeneinanderstellung der Zeugen und des Angeklagten sich herausstellte, oder es war eine Erklärung der Zeugen mit mehr oder weniger Bestimmtheit im Protokolle ausgedrückt, als sie in der Sitzung an den Tag kam. Ich schreibe diese Unterschiede weder einer Nachlässigkeit des Untersuchungsrichters noch einer Verdrehung oder geflissentlichen Auslassung oder Zusetzung von Seiten der Zeugen zu, sondern einzig der persönlichen Gegeneinanderstellung der Zeugen und des Angeklagten, die entweder von selbst eine größere Klarheit in die Aeußerungen der Zeugen brachte, oder Fragen des Präsidenten, der Staatsbehörde oder des Vertheidigers veranlaßte, welche Fragen die nöthige Bestimmtheit in den Aussagen zur Folge hatten.

Alle diejenigen meiner Collegen, mit denen ich über diesen Punkt mich besprach, theilen meine Ansicht darüber, und es ist daher Sitte, daß der Vertheidiger jene Zeugenverhöre gar nicht vor der öffentlichen Sitzung liest, sondern bloß den auch dem Angeklagten notifizirten Anklageakt, weil solcher die Angaben der Staatsbehörde enthält, gegen welche die Vertheidigung gerichtet sein muß.

Uebrigens beruht, wie man sieht, der in dem königlich preußischen Entwurf enthaltene Vorschlag mit dem württembergischen auf derselben Grundidee; nur, wie Mittermaier [1]) bemerkt, gewährt der preußische Entwurf von der einen Seite mehr, von der andern Seite weniger, als die württembergische Strafprozeßordnung.

Mehr wird gegeben, insofern das Schlußverfahren immer eintritt, sobald der Angeschuldigte es verlangt, und in jedem solchen Falle die Zeugen vorgeladen und vernommen werden.

Weniger wird gegeben, indem kein Anklageakt errichtet und mitgetheilt wird, der jedoch am besten dem Angeschuldigten und seinen Vertheidiger zeigt, worauf die Vertheidigung zu richten ist.

Mittermaier [2]) setzt dem preußischen Entwurfe noch sechs andere Bemerkungen entgegen, die ich für gegründet erachte.

a) Die Schlußverhandlung veranlasse Zeitverlust, indem sie erst eintrete, wenn ein bedeutender Zeitraum zur Vorbereitung des Referenten angewendet und der Vortrag erstattet sei.

b) Die vorgetragene Relation fessele die Ansicht der Richter.

c) Das Gericht sei in vielen Fällen nicht in der Lage, entscheiden zu können, ob das Schlußverfahren nöthig sei, und werde sich nicht häufig dazu entschließen, im Vertrauen entweder auf das geschehene Eingeständniß des Angeschuldigten oder auf die Treue der Protokolle.

d) Der Angeklagte selbst werde oft nicht sich in der Lage befinden, mit Sicherheit zu urtheilen, ob die mündliche Vernehmung der Zeugen ihm Nutzen bringen werde, da er nicht wissen könne, auf welche Zeugen das Gericht vorzüglichen Werth lege, besonders

e) da der Entwurf nicht besage, ob alle oder nur welche Zeugen vernommen werden sollen. Vermuthlich werde das Gericht, das die Aussagen sämmtlicher Zeugen kenne, nur diejenigen vorrufen, deren Aussagen es für besonders erheblich

---

1) Seite 293.

2) Seite 294—298.

hält, oder deren Zeugniß Lücken oder Unbestimmtheiten darbiete, die gehoben werden sollen.

f) Könne das Schlußverfahren auf die Nothwendigkeit führen, noch andere Zeugen zu vernehmen, wodurch der Prozeß abermals verzögert werde.

9. Es liegt außerhalb meines Zweckes, mich im Allgemeinen über die Errichtung einer Staatsanwaltschaft im deutschen Strafverfahren auszusprechen [1]), deren Thätigkeit vom ersten Anbeginn der Untersuchung eintrete, wie die der Staatsbehörde (ministère public) in Frankreich. Ich beschränke mich zu bemerken, daß bei Einführung des mündlichen Hauptverfahrens vor dem erkennenden Gerichte nothwendig ein Contradictor des Angeschuldigten aufzustellen ist, demselben mag nun der Name Staatsanwalt oder jeder andere beigelegt werden. Diesen Satz räumen die Motive des königlich sächsischen Entwurfs ein (S. 122), und ich möchte wohl behaupten, daß solches durch die Natur des mündlichen Verfahrens erfordert werde. Der Vortheil dieses Verfahrens besteht eben darin, daß sämmtliche Personen, die von der Sache Kenntniß haben, zu gleicher Zeit vor dem Richter erscheinen, nämlich der Angeschuldigte und die Zeugen. Diese simultane Anwesenheit der genannten Personen und die sich widersprechenden Aussagen derselben führen nothwendig auf nähere Erklärungen von beiden Seiten. Wenn man nun mit den königlich sächsischen Motiven [2]) annimmt, es sei irrig, zu behaupten, daß im Inquisitionsprozesse der Richter die dreifache Rolle des Anklägers, Richters und Vertheidigers übernehme, oder, mit andern Worten, wenn der Richter in dem Hauptverfahren nicht wirklich diese drei Rollen durchführen, sondern seine reine richterliche Thätigkeit ohne Beimischung fremdartiger Funktionen wahrnehmen soll, so liegt doch gewiß, wie Mittermaier [3]) richtig bemerkt, in jedem

---

[1]) M. s. Mittermaier a. a. O. S. 433—458.
[2]) Ebendaselbst, Seite 435.
[3]) Seite 436.

Strafprozeß an sich ein Widerspruch von Behauptungen vor, indem die bürgerliche Gesellschaft ihre Rechte geltend macht, welche für sie aus verübten Verbrechen erwachsen, und ihr Interesse, daß der Uebertreter entdeckt werde, verfolgt, während der Angeschuldigte den in der Beschuldigung liegenden Angriff von sich abwehrt. Daher ist denn, so wie für den Angeschuldigten ein Vertheidiger, auch ein Vertreter der gedachten Rechte und Interessen der Staatsregierung nöthig, der das Gericht auf die gegen den Angeschuldigten sprechenden Momente, Beweise oder Indizien, aufmerksam macht, und demselben demnach die Materialien der Urtheilsfällung in solchem Zusammenhange vorlegt, wie es das Interesse der Anklage erheischt. Im anderen Falle würde die Alternative eintreten, daß entweder der Richter aus seiner Rolle als dritte Person heraustreten müßte, oder der Staat im Nachtheil gegen den Angeschuldigten stände, der allein einen rechtskundigen Beistand hätte.

Ich theile ganz die Ansicht Mittermaier's [1]), daß der Zweck der Staatsregierung im Kriminalverfahren die Entdeckung der Wahrheit ist, und daß sie in der Verfolgung des Angeklagten nicht ausschließlich seine Schuld herstellen will. Eben so bin ich ganz mit dem Verfasser [2]) einverstanden, daß es nicht die Pflicht des Staatsanwaltes sein darf, mit Heftigkeit auf den Angeklagten einzudringen und dessen persönlichen Feind zu machen. Es handelt sich davon, mit Ruhe das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft zu vertheidigen. So geschieht es in der Regel auch in Frankreich, und deßhalb genießen hier die Mitglieder der Staatsbehörde allgemeine Achtung, welches vielleicht nicht der Fall wäre, wenn das Gesetz ihnen zur Pflicht machte, den Angeklagten mit Heftigkeit zu verfolgen.

Meines Erachtens wäre daher, wenn auch kein Staatsanwalt für das ganze Strafverfahren und ähnlich dem in Frankreich und andern Ländern bestehenden Institute bestellt würde,

---

[1]) Seite 436.

[2]) Seite 438 — 442.

jedoch immer, vor dem Eintritt des mündlichen Verfahrens in der Gerichtssitzung, einer rechtsgelehrten Person den Auftrag zu ertheilen, in dieser Sitzung jenes Interesse des Staates wahrzunehmen.

Ich darf dabei die Bemerkung nicht unterlassen, daß, meiner Ueberzeugung nach, ein solcher temporärer Beamte oft Mängel in der Voruntersuchung entdecken und daher sich genöthigt sehen wird, darauf anzutragen, daß in der Gerichtssitzung nicht allein die bereits in der Voruntersuchung berufenen Zeugen, sondern auch noch neue Zeugen vernommen werden. Dieser Fall wird weit seltener eintreten, wenn ein Beamter der Staatsbehörde bei der Untersuchung von Anbeginn an einwirkt; denn letzterer geht schon ursprünglich von demselben Gesichtspunkte aus, den ihm entweder seine eigene Erfahrung an die Hand giebt, oder aber sein Vorgesetzter, der nachher auch beim erkennenden Gerichte das Interesse des Staates vertritt; der Instruent dagegen hatte vielleicht nur andere Gesichtspunkte im Auge.

10. Zu dem mündlichen Verfahren in Civil- und Kriminalsachen würde ich, wie zuvor bemerkt, in der Regel nur die Streitparteien und ihre Rechtsvertheidiger, dann die Zeugen und Sachverständigen zulassen. Ausnahmsweise könnten auch, Behufs ihrer Ausbildung, diejenigen jungen Leute zugelassen werden, die nach vollendeten Rechtsstudien sich dem Richteramte oder dem Advokatenstande widmen; eben so die übrigen Advokaten oder Anwälte desselben Gerichts, die nicht in der Sache beschäftigt sind, wie solches auch in Frankreich in den Sitzungen bei verschlossenen Thüren (à huis clos) geschieht; dann auch die Verfasser von Urtheilssammlungen (reports) über Civil- und Kriminalfälle zum Gebrauche der Rechtsgelehrten, nachdem diese Verfasser (reporters), wie solches in England und in den vereinigten Staaten von Nordamerika erfordert wird, ihre Fähigkeit zu diesem Geschäfte nachgewiesen haben [1].

[1]) Was, meines Erachtens, in diesem speziellen Punkt nicht geschehen dürfte, findet der Leser nachher, gegen Ende des Nr. 17.

Als wesentlich erachte ich nur, wie ich im zweiten Kapitel nachweise, die Ausschließung des gewöhnlichen Publikums der höheren oder niederen Klassen.

11. Ein Umstand, der verschiedentlich der Einführung des mündlichen Verfahrens in Strafsachen entgegengesetzt wird, ist die dadurch veranlaßte Vermehrung der Gerichtskosten.

Im schriftlichen Verfahren werden die Zeugen in ihrem Wohnorte oder in geringer Entfernung von demselben vernommen; die Kosten der Reisen sowohl als die Zeitversäumniß der Zeugen sind demnach unbedeutend. Das Vernehmungsprotokoll liegt dann dem erkennenden Gerichte vor. Die Anzahl dieser Gerichte ist nicht bedeutend. Nach Einführung des mündlichen Verfahrens würden die in der Sitzung zu vernehmenden Zeugen sich, wie dieses in Frankreich geschieht, persönlich in die Stadt begeben müssen, wo das gedachte Gericht seinen Sitz hat; es müßten denselben die Kosten ihrer Reise und ihres Aufenthalts vom Staate vergütet werden [1]); der Betrag dieser Kosten würde nachher gegen die Verurtheilten beigetrieben, in so fern sie Mittel dazu besäßen. Da letzteres meistens nicht der Fall sein wird, so entsteht hierdurch nothwendig eine Vermehrung der Staatsausgaben.

---

[1]) In Frankreich erhält jeder männliche Zeuge, der über 15 Jahre zählt, für jeden Tag Zeitversäumniß, wenn er in Paris wohnt, 2 Franks; wenn er in einer anderen Stadt von etwa 40,000 Einwohnern und darüber wohnt, 1 Fr. 50 Centimes; wenn an einem anderen Orte, 1 Fr. Weibliche Zeugen und die männlichen unter 15 Jahren erhalten, nach den nämlichen Unterscheidungen, 1 Fr. 25 Cent., 1 Fr. und 75 Cent. Außerdem erhalten die Zeugen als Reisekosten, wenn sie weiter als 1 Myriameter (2 Stunden) von dem Orte ihrer Vernehmung wohnen, für jeden Myriameter 1 Fr. 50 Cent. Aerzte, Wundärzte, Uebersetzer und Sachverständige erhalten (außer den gesetzlichen Honoraren) 2 Fr. 50 Cent. für jeden Myriameter. Zeugen, die einen öffentlichen Gehalt beziehen, können nur die Reisekosten in Anspruch nehmen, ausgenommen die Förster, Feldschützen und Gendarmen, welche wie andere Zeugen bezahlt werden. Dekret vom 18. Juni 1811, Kapitel 3 und 8. Dekret vom 7. April 1813.

Meines Dafürhaltens dürfte, gegen einen so wichtigen Punkt als die gute Verwaltung der Gerechtigkeitspflege, diese Vermehrung der Ausgaben nicht in die Waagschale gelegt werden.

Allein es möchten wohl auch zwei Mittel zur Verminderung jener Kosten vorliegen. Beide Mittel sind selbst mit Kosten neuer Art verbunden, es fragt sich nur, welche der Kosten einen größeren Betrag bilden?

Die Zahl der Kriminalgerichte könnte vermehrt werden: oder man könnte die Kriminalgerichtsbarkeit zugleich den Civilgerichten anvertrauen, besonders da letztere durch Einführung des mündlichen Verfahrens weit weniger Zeit zur Erfüllung ihrer Amtspflichten bedürfen, als jetzt beim schriftlichen Verfahren in Civilsachen. Hierdurch würden die erkennenden Kriminalgerichte den Wohnorten der Zeugen und Sachverständigen sich näher befinden.

Oder, nach Analogie der englischen und nordamerikanischen Circuits [1]) könnten die Mitglieder des Kriminalgerichts von Zeit zu Zeit von ihrem Wohnsitz aus den Gerichtsbezirk bereisen und Sitzungen in der Nähe der Orte halten, wo solche Verbrechen vorgefallen sind, die die Vernehmung einer bedeutenderen Anzahl von Zeugen und Sachverständigen nöthig machen. Die Nothwendigkeit der Reise könnte sich durch die Frage bestimmen lassen, ob die Reisekosten der Gerichtsmitglieder oder die der Zeugen und Sachverständigen eine größere Ausgabe veranlassen, während in England und Amerika die Reisen der ersteren zu bestimmten Epochen erfolgen. Durch diese Reisen könnten auch manche andere Zwecke erreicht werden, z. B. die Besichtigung der Gefängnisse und die Prüfung der Frage: ob die für dieselben vorgeschriebenen Anordnungen beobachtet werden.

12. Wie kann mit dem mündlichen Verfahren die Berufung gegen das Erkenntniß verbunden werden, insbesondere in Ländern, wo, wie im Königreich Sachsen, der Art. 45 der Ver-

---

[1]) *Tomlins*, law dictionary, V°. circuit. Cottü und v. Hornthal, S. 82 u. ff.

fassung den Unterthanen in allem gerichtlichen Verfahren die Berufung sichert?

In England finden gegen Erkenntnisse in Strafsachen, sie seien nun mit oder ohne Zuziehung von Geschwornen erlassen, zwar mancherlei Rekurse statt, aber keine eigentliche Berufung gegen die Entscheidung über die Thatsachen [1]).

In Frankreich hat in den vom Assisenhofe (unter Zuziehung von Geschwornen) abgeurtheilten Strafsachen keine Appellation statt, sondern bloß ein Rekurs an den Cassationshof wegen im Verfahren vorgefallenen Unrichtigkeiten oder wegen Verletzung eines Gesetzes [2]). Die Entscheidung über die Thatsachen kann in direkter Weise nicht angegriffen werden [3]); sie kann es nur indirekt, und wird als nicht erlassen betrachtet, wenn wegen einem Mangel in demjenigen Theile des Verfahrens, der dem Ausspruche der Geschwornen vorhergeht, dieses Verfahren vom Cassationshofe vernichtet wird; alsdann verweiset dieser Gerichtshof die Sache vor einen anderen Assisenhof, und die zu diesem zugezogenen Geschwornen erkennen von neuem über die Thatsachen [4]).

Gegen die vom Zuchtpolizeigericht (Tribunal de police correctionnelle) wegen geringeren Verbrechen (délits) erlassenen Erkenntnisse findet die Berufung statt, und sie wird entweder an den Appellationshof oder an das Gericht erster Instanz des Hauptorts des Departements gebracht [5]). In der Sitzung erster Instanz wird über die Aussagen der vernommenen Zeugen kein förmliches Protokoll geführt, der Gerichtsschreiber hält bloß Noten über deren Aussagen [6]). Die Strafprozeßordnung [7]) schreibt nicht vor, daß die in der Sitzung erster Instanz abge-

[1]) *Stephen*, summary of the criminal law, Chap. 27, 28 et 29. *Tomlins* law dictionary, V°. judgments in criminal cases.

[2]) Code d'instruction criminelle, Art. 408—412.

[3]) Ebendas., Art. 350.

[4]) Ebendas., Art. 428—435.

[5]) Strafprozeßordnung, Art. 199.

[6]) Ebendas., Art. 189, der auf den Art. 155 zurückweist.

[7]) Ebendas., Art. 211.

hörten Zeugen nothwendig von neuem vor dem Appellationsgerichte vernommen werden; nach dem Gerichtsbrauch steht der Staatsbehörde sowohl als dem Angeschuldigten die Befugniß zu, die bereits vernommenen oder auch andere Zeugen in der Sitzung des Appellationsgerichts abhören zu lassen; wenn dieses nicht geschieht, benutzt das Gericht jene Notizen des Gerichtsschreibers als Material der Urtheilsfällung [1]). Das Appellationsgericht ist nicht verpflichtet, zu einer neuen Zeugenvernehmung zu schreiten; mit anderen Worten, seine Verweigerung, solche vorzunehmen, bildet kein Cassationsmittel [2]). Gewöhnlich beruht die Appellation der Staatsbehörde oder des Angeschuldigten nicht auf einer Verabredung der durch das in erster Instanz abgehaltene Zeugenverhör beurkundeten Thatsachen, sondern eher auf der Art und Weise, wie diese Thatsachen von jenem Gerichte beurtheilt worden sind. Daher tritt nur selten der Fall ein, daß das Appellationsgericht auf den Grund der Notizen des Gerichtsschreibers erster Instanz urtheilt.

Auf jeden Fall halte ich aber dieses Mittel der Aufbewahrung der Aussagen der Zeugen für höchst unzureichend, da jene Notizen bloß das einseitige Werk des Gerichtsschreibers sind und keine Mitwirkung oder Controle des Gerichtes erster Instanz gesetzlich vorgeschrieben ist.

Wenn in deutschen Staaten die Berufung gegen die Urtheile zugelassen wird, welche auf den Grund des in der Sitzung stattgefundenen mündlichen Verfahrens ergehen, so würde ich keineswegs dahin stimmen, solche Notizen des Gerichtsschreibers als zureichendes Material für den Richter zweiter Instanz zu betrachten. Ich würde vielmehr folgende zwei alternative Vorschläge machen.

Entweder die sämmtlichen in erster Instanz vernommenen Zeugen wieder zu vernehmen, um den Appellationsrichter

---

[1]) *Carnot*, Commentaire du Code d'instruction criminelle, über den Art. 210, Nr. 5.

[2]) Urtheil des Cassationshofes vom 4. August 1820; Sammlung von *Sirey*, 1821. I. 39.

ein eben so treues Bild des Sachverhältnisses vor Augen zu stellen, als es der erste Richter hatte; wobei dann weiter zu untersuchen wäre, ob es weniger kostspielig sei, die Zeugen und den Angeklagten zum Richter, oder das Gericht zu den Zeugen und Angeklagten reisen zu lassen.

Oder aber wenigstens in jeder Sitzung erster Instanz in Strafsachen ein genaues Protokoll über die Aussagen der Zeugen und des Angeschuldigten, über ihre Confrontation und ihre demzufolge gegenseitig gegebenen Erklärungen aufnehmen zu lassen. Die Abfassung dieses Protokolls könnte allenfalls, wie in einigen Ständeversammlungen [1]), durch beeidigte Schnellschreiber (sténographes) geschehen, die sich einander in der Sitzung ablösten; sobald nachher die stenographische Schrift durch andere Schreiber in die gewöhnliche Schrift übertragen worden ist, würde letztere in Gegenwart des Staatsanwalts und des Angeschuldigten oder seines Vertheidigers verlesen; über die von einem dieser beiden Theile vorgebrachten Ausstellungen an der Abfassung würde das Gericht erkennen. — Ein solches Protokoll, obwohl es die wirkliche Vernehmung der Zeugen vor dem Appellationsgerichte nicht vollständig ersetzte, würde jedoch ein viel genaueres Bild der Thatsachen gewähren, als die Akten eines schriftlichen Verfahrens. Wenigstens könnte es in allen den Fällen zureichen, wo der Appellant nicht die materiellen Thatsachen selbst, sondern nur die Art und Weise bestreitet, wie der Richter erster Instanz sie beurtheilt hat.

Allerdings würden diese Einrichtungen Kosten und Zeitverlust verursachen; allein so lange z. B. der §. 45 des königlich sächsischen Grundgesetzes besteht, wäre meines Erachtens keine Möglichkeit vorhanden, jener Alternative auszuweichen.

---

[1]) Mittermaier, Archiv des Criminalrechts, 1843, S. 82.

Kapitel II.

Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen.

13. Ich habe bereits in einer Note der Einleitung bemerkt, wie in Frankreich schon vor der ersten Revolution die Gerichtsverhandlungen in Civilsachen sowohl als über kleinere Verbrechen in öffentlicher Sitzung stattfanden, und daß die Nationalversammlung dieselbe Oeffentlichkeit für die Verhandlungen in allen Strafsachen anordnete. Diese Versammlung führte auch die Zuziehung von Geschwornen ein.

Seit jener Epoche pflegt man die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen und das Institut der Geschwornen als zwei wichtige Garantien gegen die Willkühr der rechtsgelehrten Richter anzurühmen. Ich stelle nicht in Abrede, daß es eine Zeit gab, wo diese Ansicht mich ebenfalls theilweise befangen hatte. Genaueres Studium der beiden Einrichtungen und insbesondere die in Frankreich gemachten Erfahrungen haben mich jedoch von dem Ungrund jener doppelten Behauptung vollständig überzeugt. Dieselbe hat, wie die hiernach bezogenen Dokumente beweisen, ihre Quelle in dem gefährlichen Grundsatze der Volkssouveränität, den die Gründer und Leiter der ersten französischen Revolution nicht allein in der Theorie aufstellten, sondern auch in die Praxis der Gesetzgebung übertrugen; sie verfolgten in den Gesetzen die Konsequenzen dieses Grundsatzes bis zu den Extremen, oder wenigstens so weit es ihnen immer möglich war.

Eine dieser Konsequenzen war, daß der Gesetzgeber die Richter unter die Kontrole des souveränen Volkes stellte, näm-

lich sie der Ansicht des Volkes (à l'opinion) unterordnete. Diese Unterordnung wurde bewirkt oder sollte wenigstens, nach der Absicht der Nationalversammlung, durch die Offentlichkeit des Gerichtsverfahrens bewirkt werden, indem diese Gesetzgeber sich einbildeten, die Möglichkeit einer Kritik von Seiten des die Verhandlungen und Urtheile zuhörenden Volkes sei das einzige oder wenigstens das wirksamste Mittel, die Richter zu nöthigen, den Pfad der Rechtlichkeit zu befolgen.

Eine zweite dieser Konsequenzen war, daß der Gesetzgeber durch die Berufung von nicht rechtskundigen Mitgliedern des souveränen Volkes in die Gerichte, oder durch deren Zuziehung zur Ausübung der richterlichen Gewalt, den angeblichen Despotismus der rechtsgelehrten Richter brechen und für die Folge zerstören wollte.

Daß die so eben angeführten politischen Gründe es hauptsächlich waren, welche die Einführung der Oeffentlichkeit des Verfahrens und des Geschwornen-Instituts bewirkten, werden die nachher (Nr. 16 und 24) angeführten Dokumente zeigen.

Schon in den Debatten der Nationalversammlung und späterhin in den Debatten des Staatsraths, die der jetzigen französischen Strafprozeßordnung (Code d'instruction criminelle) vorher gingen, so wie auch in den Werken der Schriftsteller, wurden zur Unterstützung beider Institute mancherlei theoretische Gründe hinzugefügt, aus denen man herzuleiten sich bemühte, beide beförderten nicht allein die Gerechtigkeitspflege, sondern auch die Moralität der höhern und niedern Volksklassen [1]). Es wird mir jedoch ein Leichtes sein, zu beweisen, daß diese Behauptungen nicht in der Theorie und weniger noch praktisch begründet sind; vielmehr haben beide Institute in sehr vielen Fällen die gerade entgegengesetzte Wirkung. Die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens in Strafsachen verführt zum Müssiggange, und ist eine Schule der Immoralität [2]); das Geschwor-

---

[1]) M. s. z. B. hiernach Nr. 20.

[2]) M. s. Nr. 17.

nengericht ist weit entfernt, eine gute Gerechtigkeitspflege zu bewirken.

14. Die angeführten politischen Gründe der Einführung beider Institute fallen heut zu Tage offenbar weg, da das Prinzip der Volkssouveränität, auf dem sie beruhen, obwohl es in Frankreich bei Gelegenheit der Bildung der jetzigen Charte ausdrücklich festgehalten wurde, in der Praxis, insbesondere in Deutschland, selbst durch das Vernunftgefühl der Bürger sich beseitigt findet. Betrachtet man die beiden bezeichneten Institute mit Bezug auf die Staatskunst (Politik), so kann sich nur die Frage erheben, ob, abgesehen von ihrem Einfluß auf die gute oder schlechte Gerechtigkeitspflege, sie im Allgemeinen zur Wohlfahrt des Staates oder des gemeinen Wesens beitragen?

Ich halte es der Wohlfahrt des Staates nicht angemessen, und in manchen Fällen für derselben Gefahr bringend, daß man denjenigen höhern und niedern Klassen des Volkes, deren gewöhnliche und Nahrungsbeschäftigungen andere sind, als die Leitung des gemeinen Wesens, einen direkten oder indirekten Antheil an der Besorgung dieses gemeinen Wesens ertheilt [1], sei es auch nur durch die Erlaubniß den Verhandlungen der zur Leitung jener Gegenstände angeordneten Behörden beizuwohnen. Eines Theils erfordert der Betrieb der Geschäfte des gemeinen Wesens, wie jede andere Beschäftigung, besondere Kenntnisse, die jene Personen durch ihre Erziehung und nachherige weitere Ausbildung nicht erhalten haben. Dieselben Personen sind, eben durch den Mangel an jenen Kenntnissen, mehr als diejenigen, deren Ausbildung auf jenen Zweck gerichtet war, im Falle, auf Irrwege zu gerathen. Andern Theils sind jene Personen, eben bei Gelegenheit jener Theilnahme an den öffentlichen Geschäften, der Verführung durch dritte, halb oder ganz fähige Personen, ausgesetzt, die sich derselben be-

---

[1]) Tout pouvoir public qui n'est pas nécessaire, est par cela même dangereux et malfaisant, sagte Thouret in seiner Rede in der Nationalversammlung vom 24 März 1790 (*Buchez* et *Roux*, histoire parlementaire de la revolution française T. V, S. 81 und 86).

mächtigen und bedienen, um ihre eigenen ehrgeizigen oder gar anarchischen Zwecke zu erreichen.

So kann also der zu den Gerichtssitzungen zugelassene unwissende Theil des Volkes in Irrthümer über die Handlungen und Absichten der Richter geführt werden; und von dieser Lage der Dinge bis zu einer Aufregung der Volksmassen ist nur ein Schritt. Außerdem kann die in einer Gerichtssitzung bestehende Versammlung der unteren Volksklassen durch Agitatoren zu jedem beliebigen Zwecke benutzt werden, der mit den Gerichtsverhandlungen in keiner Berührung steht; besonders an Orten, wo diese Einrichtung erst neu eingeführt ist, und das Volk also nicht Gelegenheit hatte, sich mit dem Begriffe vertraut zu machen, daß es nur einzig wegen den Gerichtsverhandlungen zusammen kömmt.

Jeder Gesetzgeber darf, sowohl im Interesse seiner Selbsterhaltung als in Anbetracht seiner hohen Pflicht der Handhabung der Wohlfahrt der Gesammtheit, sich nicht dazu verleiten lassen, solche Einrichtungen im Staate einzuführen, die direkt oder indirekt der Ruhe und Ordnung in demselben entgegenwirken können. Dieser Satz muß aber vorzüglich in jedem der deutschen Bundesstaaten festgehalten werden, weil sowohl nach der Natur des Bündnisses als in Gemäßheit der Verfügungen der Art. 25 und 26 der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820, dem gesammten Bund die Sorge für die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den einzelnen Bundesstaaten obliegt, und daher derselbe auch für befugt erachtet werden muß, schon voraus durch Verwendung bei der betreffenden Regierung sich der Einführung solcher Institute entgegenzustellen, welche der innern Ruhe und Ordnung in diesem speziellen Staate gefährlich werden können.

Gegen die Theorie, wonach die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, besonders in Strafsachen, sowohl auf die Gerechtigkeitspflege als auf die Moralität des Volkes nützlich einwirken solle, habe ich mich bereits in der vorhergehenden Nummer ausgesprochen. Die Gründe meiner Ansicht führe ich insbe-

sondere in den Nummern 17, 19 und 20 aus, auf die ich hier verweise.

Keine ähnliche Gefahr, weder in politischer noch in moralischer Hinsicht, bietet dagegen die Einführung des mündlichen Verfahrens dar, wenn sie in der hiervor (Nr. 2, 3 und 10) angegebenen Weise erfolgt. In einem solchen mündlichen Verfahren ist den bei der Streitsache kein direktes Interesse habenden Personen keine Thätigkeit gestattet. Die durch dessen Einführung getroffene Abänderung betrifft einzig den inneren Dienst des Gerichtes, der vom schriftlichen Verfahren zum mündlichen übergeht [1]). Das sogenannte Publikum erhält keinen Einfluß auf die Verhandlungen des Gerichtes und nicht einmal Zutritt zu denselben; aus jenem mündlichen Verfahren kann keine Gefahr für die im Staate bestehende Ordnung der Dinge und für die Sitten des Volkes entstehen.

Ich kann nicht umhin — obwohl es einigermaßen außerhalb des Gegenstandes dieser Schrift liegt — die Bemerkung beizufügen, daß in Deutschland die Theorien auch noch die Schuld von manchem anderen Unwesen tragen. Es sind dieses insbesondere die Theorien über Staatsrecht, welche auf mehr als einer Universität gelehrt werden. Meines Erachtens dürfte man sich darauf beschränken, den jungen Leuten geschichtlich die Entstehung des Staatsrechts ihres Vaterlandes nachzuweisen, und ihnen dadurch Achtung und Ehrfurcht für das Bestehende einzuflößen. Statt dessen aber trägt man ihnen verschiedene auf keiner positiven geschichtlichen Grundlage beruhende historische und rationelle Theorien vor [2]). Die jungen Leute fallen vielleicht für's erste nicht auf die subversiven Folgen, die mit leichter Mühe aus jeder dieser Theorien gezogen werden können. Nichts aber ist natürlicher, als daß die Zuhörer, später aus der Schule in die Welt versetzt, sich ermächtigt glauben dahin zu wirken, um mittelst jener Folgerungen die bestehende

---

[1]) M. s. den Eingang der Einleitung dieser Schrift.

[2]) Zöpfl, Grundsätze des allgemeinen und des konstitutionell-monarchischen Staatsrechts, §. 22–32.

Ordnung zu modifiziren. Man sehe die Vorrede zu meinem Traité du droit international privé, S. VII in der Note.

15. Ich habe bereits in der Einleitung einige Worte über das Verfahren vor den Gerichten in England und Frankreich gesagt. In Betreff von England werde ich in folgendem Kapitel bei Gelegenheit des Geschwornengerichts zeigen, wie wenig man aus dem Umstand der langjährigen Existenz eines Instituts in diesem Lande auf die Trefflichkeit desselben schließen darf.

Uebrigens müßte man, wenn man die Oeffentlichkeit nach englischer Art einführen wollte, auch, wie dort, die Erlaubniß zum Eintritt in die Sitzungen der Gerichte bezahlen lassen. Ich habe dieses in London selbst gesehen, und kürzlich wurde die Gesetzmäßigkeit dieses Gebrauchs gerichtlich anerkannt [1]). Derselbe hält übrigens diejenigen Individuen nicht von dem Besuch der Sitzungen ab, die dort Unterricht suchen über die Begehung der Verbrechen und über die spätere Selbstvertheidigung. Ich werde hiernach mich über diese Individuen näher aussprechen.

16. In Betreff von Frankreich halte ich für nöthig, in nähere Erörterungen einzugehen, weil man aus der Einführung der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens in diesem Königreiche und aus dem bisherigen Fortbestande dieser Einrichtung die Hauptargumente zu Gunsten deren Einführung in Deutschland hat ziehen wollen.

Ich habe zuvor (Nr. 13) bereits bemerkt, daß die Nationalversammlung bei Einführung der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen beabsichtigt, die Gerichte einer Kontrole des diesen Verhandlungen beiwohnenden Publikums unterzuordnen. Der Referent B e r g a s s e [2]) in seinem Berichte sur l'organisation du pouvoir judiciaire, der dem bezüglichen Gesetze vorausging, drückte sich folgendermaßen aus: „Wenn es nöthig ist, Personen, die ein Amt ausüben, während dieser Ausübung so viel als möglich mit der öffentlichen Meinung zu umgeben, mit anderen Worten, der Kritik redlicher Leute unterzuordnen, so

---

[1]) M. s. die Gazette des tribunaux vom Monat Mai 1843.

[2]) *Buchez* et *Roux*, Band II, S. 283 und 284.

sind es die Richter; je größer ihre Macht ist, desto mehr müssen sie ohne Unterlaß neben sich die erste aller Gewalten fühlen, diejenige Gewalt, die sich nie bestechen läßt, jene furchtbare Gewalt der öffentlichen Meinung; und sie werden so lange diese Gewalt nicht fühlen, als die Untersuchung der Prozesse geheim geschieht. Eine so fehlerhafte Ordnung der Dinge läßt nothwendigerweise ein weites Feld für die vorausgefaßten Ansichten, für die speziellen Zuneigungen des Richters, für seine Vorurtheile, für die Intriguen böswilliger Menschen, für den Einfluß der Protektionen, für die geheimen Delationen und für alle niedrigen Leidenschaften, die sich nur im Dunkeln bewegen, und die sogleich, wenn man sie erblickt, aufhören gefährlich zu sein. Man setze dem Richter den Augen des Volkes aus, und da nur die dem Verbrechen gänzlich ergebenen Individuen, ungeachtet sie von allen Seiten der Beobachtung sich ausgesetzt finden, Böses zu thun wagen, kann man versichert sein, besonders wenn das Volk frei ist, und wenn die Kritik sich mit Kraft ausdrücken darf, daß nichts seltener sein wird als ein seine Pflichten verletzender Richter, weil nichts seltner ist als ein Mann, der der Schande kühn entgegentritt, und sich mit kaltem Blute der Infamie aussetzt [1]).“

---

[1]) S'il est des hommes qu'il importe, dans l'exercice de leur ministère, d'environner le plus prés possible de l'opinion, c'est à dire, de la censure des gens de bien, ce sont les juges; plus leur pouvoir est grand, plus il faut qu'ils apperçoivent sans cesse à coté d'eux la première de toutes les puissances, celle qu'on ne corrompt jamais, le puissance redoutable de l'opinion; et ils ne l'appercevront pas, cette puissance, si l'instruction des affaires est secrête. Dans un ordre de choses si vicieux, vous laissez nécessairement une grande latitude aux préventions du juge, à ses affections particulières, à ses préjugés, aux intrigues des hommes de mauvaise foi, à l'influence des protections, aux délations sourdes et toutes les passions viles qui ne se meuvent que dans l'ombre et qui n'ont besoin que d'être apperçues pour cesser d'être dangereuses. Couvrez le juge des regards du peuple, et comme il n'y a que es hommes consommés dans le crime qui étant observés de toutes parts osent mal faire, soyez certain, surtout si le peuple est libre, si la censure peut s'exprimer avec energie, qu'il n'y aura rien de si rare qu'un juge prévaricateur, parcequ'il n'y a rien de plus rare qu'un homme

In den Debatten sagte einer der Redner, Tronchet [1]): Die Oeffentlichkeit der Urtheile hat zur Folge, daß das Volk selbst mit zu denselben wirkt, durch die Kraft der öffentlichen Meinung; diese Kraft der öffentlichen Meinung ist der stärkste Zaum gegen die Gleichgültigkeit, die Nachlässigkeit und die Pflichtverletzung des im Amte stehenden Mannes [2]).“

Die nämlichen Ansichten wurden später in den Debatten der Gesetzbücher wiederholt. Als man im Staatsrath über die Verfügung des Art. 87 der Civilprozeßordnung berathschlagte, sagte Treilhard [3]): „Der Schwache, welcher einen Prozeß gegen einen Mächtigen führt, kann nur in der Oeffentlichkeit Schutz finden, und selbst wenn er mit Recht seine Sache verliert, wird das Publikum da, wo die Vorträge bei verschlossenen Thüren stattgefunden haben, aus diesem Umstande die Folge ziehen, die Richter anzuklagen, sie hätten dem Einflusse der Gunst und der Macht nachgegeben [4]).“

Andere Mitglieder des Staatsraths theilten eben nicht diese Ansicht. So sagte Cambacérès, der auf Treilhard folgte: „Es ist ein offenbarer Widerspruch, von der einen Seite die Richter mit einer hohen Achtung zu umgeben, und von der anderen Seite stets den Anschein des Mißtrauens gegen sie anzunehmen [5]).“

---

qui ose affronter la honte et s'environner, de sang froid, d'une grande infamie.

[1]) *Buchez* et *Roux*, Band V, S. 273.

[2]) La publicité des jugements y fait participer le peuple lui même par a force de l'opinion publique; et cette force de l'opinion publique est le frein le plus puissant contre l'indifférence, la negligence et la prèvarication de l'homme public.

[3]) Protokoll der Sitzung vom 5. Floreal Jahrs XIII (25. April 1805). *Locré*, legislation civile.... de la france, Band XXI, S. 261.

[4]) L'homme faible qui plaide contre un homme puissant ne peut se défendre que par la publicité; et même lorsqu'il perdrait, à bon droit, sa cause, le public, si la plaidoirie avait été faite à huis clos, en prendrait occasion d'accuser les juges d'avoir cédé à la faveur et au credit.

[5]) Il est contradictoire de vouloir accorder une grande considération aux juges, et de paraitre toujours s'en défier.

Noch andere Mitglieder vermischten die Oeffentlichkeit mit der Mündlichkeit, und betrachteten als Vortheile der Oeffentlichkeit die Wirkungen, welche nur Folge der Mündlichkeit sind. So Siméon in der Sitzung des Staatsraths vom 16. Prairial Jahrs XII (5. Juni 1804) [1]), Treilhard in der Sitzung vom 30. Januar 1808 [2]).

Dem sei übrigens wie ihm wolle, die Stimmen der Mehrheit blieben für die Oeffentlichkeit.

Es läßt sich übrigens nicht in Abrede stellen, daß in Frankreich, vor der ersten Revolution, die Justizpflege, besonders in Strafsachen, von vielen Mängeln behaftet war, worüber ich im folgenden Kapitel bei Gelegenheit des Geschwornengerichtes einiges sagen werde; deßhalb möchte vielleicht die ungünstige Ansicht, welche in der Nationalversammlung und im kaiserlichen Staatsrath gegen die Richter ausgesprochen wurde, nicht ungegründet erscheinen. Eben so kann man nicht verabreden, daß auch jetzt noch in Frankreich, selbst abgesehen davon daß ein Theil der Ernennungen zum Richteramt nur aus politischen Rücksichten geschieht, dieses Personale in Bezug auf Kenntnisse und andere Verhältnisse einiges zu wünschen übrig läßt, wozu auch die unbedeutende Besoldung der Richter nicht wenig beiträgt. Ich verweise in dieser Hinsicht auf das folgende Kapitel.

17. Bevor ich zur Prüfung der Frage übergehe, in wie fern die oben angeführten oder ähnliche Verhältnisse in Deutschland bestehen, und ob demnach alle Argumente, die in Frankreich gelten mögen, auch in Deutschland ihre Anwendung finden können, erachte ich es nöthig, einige faktische Umstände über die Oeffentlichkeit der Gerichtssitzungen in Frankreich dem Leser vor Augen zu legen.

In Paris und in den größeren Städten Frankreichs, wie theils mich meine eigene Erfahrung belehrt hat, theils ich von Freunden und Collegen aus jenen Städten weiß, werden die öffentlichen Sitzungen sowohl der Civil- als Criminalgerichte,

---

[1]) Locré, Band XXIV, S. 20.

[2]) Ebendaselbst, S. 587 und 588.

in der Regel, nur von Leuten aus den ganz geringen Ständen besucht; außer dieser Klasse von Zuhörern, dann den älteren und jüngeren Advokaten oder Anwälten, die ihre Geschäfte oder ihre Ausbildung hinführen, sieht man nur selten und ausnahmsweise Leute aus den höheren Ständen als bloße Zuhörer, und die nicht ebenfalls ihrer Geschäfte halber sich dort einfinden, sey es, daß sie irgend ein direktes oder indirektes Interesse bei dem Ausgange des Prozesses haben, oder einen Advokaten, Anwalt oder Gerichtsboten dort aufsuchen. Jede den gebildeten Ständen angehörige Person, die nicht Rechtsgelehrter ist, so wie auch die Damen, mögen wohl ein- oder mehreremale sich eine Sitzung ansehen, um sich einen Begriff davon zu machen, oder um einen berühmten Redner zu hören, oder einen mehr oder weniger berüchtigten Angeklagten zu sehen. Aus Interesse an dem Prinzip der Offentlichkeit und um die Richter oder Geschwornen zu kontroliren, geht kein Mensch aus den höheren Ständen hin. Die unteren Klassen, wie bemerkt, füllen die Sitzungssäle an; ein großer Theil, besonders in Strafsachen, um das Schauspiel zu genießen, was ihnen gratis vorgeführt wird; im Winter auch zugleich um die Wärme der großen Oefen zu benutzen. Das beßte Beispiel von letzterer Art kann man in dem großen Sitzungssaale des Cassationshofes in Paris sehen. Im Sommer haben die Sitzungen, weil nur Rechtsfragen zur Sprache kommen, keine andere Zuhörer als Advokaten und andere Rechtsgelehrte; im Winter aber ist der Saal gedrängt voll von einem Publikum, dessen Kleidung schon anzeigt, daß nur die wohlthätige Ofenhitze es hingezogen hat.

Der Besuch der Sitzungen wendet alle diese Leute von ihren Berufs- und Nahrungsarbeiten ab, und hindert sie, fleißige Arbeiter zu werden, oder, wenn sie es früher waren, finden sie sich zum Müssiggang verleitet, der, nach dem bekannten Sprüchwort, aller Laster Anfang ist. — Man darf dabei auch nicht vergessen, welchen nachtheiligen Einfluß die mehr oder weniger unmoralischen Thatsachen, die in den Sitzungen zur Sprache kommen, auf das weibliche Geschlecht ausüben; nur bei der Verhandlung über ganz offenbar gegen die Sitten und

die Schamhaftigkeit anstoßenden Thatsachen werden, laut Art. 55 der Charte, die Thüren verschlossen.

Der andere Theil des Auditoriums, der besonders in Paris zahlreich ist, besteht aus denjenigen Personen, die bereits um einen Schritt weiter als obige auf dem Wege der Verderbtheit gekommen sind, welche nämlich die Absicht in die Sitzung hinzieht, zu erlernen, wie man bei Begehung der Verbrechen die erschwerenden Umstände vermeidet, ohne jedoch den Zweck zu verfehlen: wie man nach begangenem Verbrechen sich gegen die Entdeckung bewahrt, oder, wenn diese doch erfolgen sollte, seine Vertheidigung einzurichten hat[1]).

Man besuche nur während mehreren aufeinanderfolgenden Tagen, oder wenigstens in kurzen Zwischenräumen, die Sitzungen desselben Assisenhofes oder Zuchtpolizeigerichtes, und man wird stets unter den Zuhörern zum größten Theile die nämlichen Gesichter treffen; dieses sind die Müssiggänger und die Schüler des Verbrechens.

Endlich finden sich noch die Mitschuldigen, Bekannten und Verwandten der Angeklagten ein, um zu hören, in wie fern alle Umstände des Verbrechens entdeckt sind, oder in wie fern es noch möglich ist, der Entdeckung eines oder des andern derselben vorzubeugen, die Zeugen in Irrthum zu führen, u. s. w.

Alles, was ich so eben von den auditeurs intéressés sagte, ist keineswegs aus der Luft gegriffen; mehr als ein Angeklagter hat es mir selbst oder meinen Collegen eröffnet. Ich erinnere mich unter anderen eines Individuums aus Deutsch-Lothringen, welches des Diebstahls mit Einbruch und Einsteigen bei Nacht beschuldigt war und mir im Jahr 1831 im parloir der Conciergerie eine vollständige Auslegung der Art. 393 und 397 des Strafgesetzbuchs ertheilte, unter Anführung der ähnlichen Fälle, deren Verhandlung er am Assisenhofe beigewohnt hatte. Die Thatsache, daß das Publikum jedes Assisenhofes oder Zucht-

---

[1]) Die Gazette des tribunaux vom 7. Mai 1843 nennt sie: auditeurs intéressés qui viennent assiduement étudier, pour leur usage, l'applieation des lois pénales.

polizeigerichtes großentheils beinahe stets aus den nämlichen Individuen besteht, haben mir insbesondere die jüngeren Advokaten versichert, welche mit Abfassung der Berichte über die Strafverhandlungen für die gerichtlichen Tagblätter beauftragt sind. Eben so habe ich Kenntniß von mehreren Fällen, wo Bekannte der Angeklagten aus den Nachrichten, die ihnen die öffentliche Sitzung verschaffte, den größten Nutzen zu deren Gunsten zogen.

Das gebildete Publikum in Frankreich erhält eigentlich nur durch die Tagblätter Kenntniß von den Prozeßverhandlungen in Civil- und Criminalsachen. In Paris erscheinen deren eine gewisse Anzahl, deren Inhalt beinahe einzig in den Berichten über die öffentlichen Verhandlungen der Gerichte der Hauptstadt und der größeren Städte besteht. Gering ist die Zahl der darin aufgeführten Civil- oder Criminal-Prozesse, welche nur Rechtsfragen zum Gegenstand haben [1]); bedeutend aber die der Criminal-Prozesse über Entsetzen oder Skandal erregende Verbrechen, so wie der Civil-Prozesse über Trennungen unter Ehegatten, Prozesse über den Stand der Personen, worin stets anzügliche Dinge vorkommen, z. B. Reklamationen von Kindern gegen ihre angeblichen Eltern, die sie nicht anerkennen u. s. w. Die politischen Blätter füllen auch einen Theil ihrer Spalten mit den gerichtlichen Verhandlungen aus, besonders in den Zwischenräumen der Kammersitzungen, wo ihnen mehr Raum dafür übrig bleibt. Jene gerichtlichen Tagblätter (Gazette des tribunaux — droit — Bulletin des tribunaux — audience u. s. w.) werden in einer bedeutenden Menge von Exemplaren durch ganz Frankreich verbreitet, und in Paris sowohl als in den anderen Städten vorzüglich von den Frauenzimmern als Lekture gesucht. Ich selbst habe gesehen, daß französische Damen Freunde ihrer Männer ersuchten, ihnen die Gazette des tribunaux zu leihen, und ich kenne mehr als einen Familienvater, der die größte Mühe hatte, um seine erwachsenen Töchter zu hindern, die skandalösen Erzählungen solcher Pro-

[1]) Wenn sie sich hierauf beschränkten, würden sie nicht Leser genug finden und in pekuniärer Hinsicht nicht bestehen können.

zesse zu lesen, wie kürzlich der von *Sirey* und *Caumartin* in Brüssel.

Dadurch, daß das gebildete Publikum die Sitzungen wenig oder gar nicht besucht, haben in der Wirklichkeit jene gerichtlichen Tagblätter die Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen gänzlich in ihrer Gewalt; sie veröffentlichen was ihnen beliebt, und nur dieses, da kein Zwang in dieser Hinsicht gegen sie stattfindet. Wer da wünscht, daß sein Prozeß entweder gar nicht zur Kenntniß des höheren Publikums gelange oder wenigstens nicht sein Name, findet sich mit jenen Blättern ab; und dann ist darin höchstens von einem Herrn von C... oder v. X... die Rede. Eben so müssen umgekehrt oft Geldopfer gebracht werden, um die Veröffentlichung einer gerichtlichen Verhandlung zu erlangen.

Unter den Nachtheilen, welche die durch die Tagesblätter gebildete Oeffentlichkeit bewirkt, führe ich insbesondere folgende beiden an:

Im Allgemeinen sind die meisten dieser Berichte nicht mit Unbefangenheit abgefaßt; der Redakteur, oft ein junger Mann ohne ausgedehnte Erfahrung, wird nicht selten unwillkührlich durch zufällige Nebenumstände zu einer irrigen Ansicht über die Sache verleitet, die dann unvermerkt in seine Berichte übergeht. So erinnere ich mich, daß während des Prozesses der Frau Laffarge ein Mitarbeiter eines pariser Blattes, der sich in Tulle befand, anfänglich zu Gunsten der Angeklagten eingenommen, dieses in seinen Berichten hervorblicken ließ. Nach der Operation von Orfila änderte jener Redakteur seine Ansicht über Frau Laffarge; allein die ersten Berichte bestehen im Druck, und in und außerhalb Frankreich ist man geneigt sie für buchstäbliche Wahrheit zu halten. Ich sprach in Berlin einen Beamten, der über die Sache geschrieben hat, und eben jene Berichte als die „pariser Akten" bezeichnete.

In den Berichten dieser Blätter wird meistens mehr die Vertheidigung als die Anklage hervorgehoben. Ich weiß sehr wohl, daß die Redaktoren dieses selten oder gar nicht im Interesse des Angeklagten thun, sondern meistens im Interesse des Ver-

theidigers, den der Redakteur, meistens auch Advokat, in den Augen des Publikums erheben will. Dem sei nun wie ihm wolle, jene Thatsache des steten Hervorhebens der Vertheidigung besteht, und das lesende Publikum wird dadurch verleitet, den Angeklagten selbst im Falle seiner Verurtheilung als ein mehr oder weniger unschuldiges Opfer zu betrachten. Die stehenden Formeln sind, bei der Nichtschuldig-Erklärung: Les efforts du défenseur Me.... ont été couronnés d'un plein succès; bei der Verurtheilung: malgré les efforts de Me.... l'accusé à été déclaré coupable; oder: les efforts de Me... n'ont pas eu un succès complet &c.

In dieser Lage der Dinge spreche ich mit voller Ueberzeugung die Worte aus, daß die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen nur den Gaunern oder anderen Uebertretern der Strafgesetze nützt, dann den Herausgebern der Tagspresse und mitunter den Advokaten.

So ist in der Wirklichkeit die Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen in Frankreich beschaffen.

18. Gegen diese Oeffentlichkeit wurden in der zweiten Kammer der Stände des Königreichs Sachsen folgende Gründe vorgebracht [1]), die mir ganz gegründet scheinen:

a) Sie bildet eine wahre vorläufige Strafe für die unschuldig vor Gericht gestellte Person, während sie dem Verbrecher ein Mittel darbietet, mit seiner Verderbtheit groß zu thun.

b) Sie veröffentlicht die Privatverhältnisse des Angeklagten und der Zeugen, ohne daß dieses zur Beurtheilung der Sache nöthig wäre.

c) Die Erfahrung lehrt, daß der Angeklagte eher vor einem einzelnen Richter, als in öffentlicher Sitzung ein Eingeständniß ablegt.

d) Die Zeugen nehmen oft Anstand, in der Sitzung vor dem ganzen Publikum die Wahrheit zu sagen, weil solche sie selbst kompromittiren kann.

e) Die öffentliche Sitzung veranlaßt die unteren Volksklassen zum Müssiggang und bildet eine Schule der Immoralität.

---

[1]) Revue étrangère et française, Band IX, S. 277 u. ff.

f) Eben so gibt sie den Mitschuldigen, Bekannten und Verwandten des Angeklagten Mittel an die Hand, den Gang der Justiz zu hemmen.

Ueber die beiden letzteren Gründe habe ich mich bereits in der vorhergehenden Nummer bestätigend ausgesprochen. Auf den ersten komme ich gegen Ende von Nr. 20 zurück; das Großthun der Verbrecher mit ihrer Verderbtheit habe ich oft in Paris angesehen, und man findet hundert Beispiele davon in den gerichtlichen Tagsblättern. Die Wahrheit der Gründe b und d habe ich öfters in meiner Praxis bestätigt gefunden. Hinsichtlich des dritten Grundes sind mir in diesem Sinne Beispiele bekannt geworden, aber auch im entgegengesetzten, wo nämlich der Angeklagte durch die Evidenz der gegen ihn vorgebrachten Beweise sich zum Eingeständniß in der Sitzung verstand. Dieses war aber dann eine Folge der mündlichen Verhandlung, nicht aber der Oeffentlichkeit.

Mehrere andere in derselben Kammer aufgestellten Gründe scheinen mir nicht durchgreifend. Hierhin gehört:

α) Die Wahrheit zeige sich weit eher im ersten Verhör des Angeschuldigten und bei der ersten Vernehmung der Zeugen, als später.

β) Die Oeffentlichkeit errege Mitleid für den Angeklagten, und veranlasse daher oft ohne Grund seine Lossprechung.

γ) Das Rednertalent des Anklägers oder Vertheidigers übe einen ungerechten Einfluß auf das Gericht aus.

Diese drei Gründe sind eigentlich nicht gegen die Oeffentlichkeit des Verfahrens, sondern gegen die mündliche Verhandlung gerichtet, und in diesem Bezug beruhen sie auf Irrthümern.

Der erste ist meiner Erfahrung entgegen; die Wahrheit tritt am sichersten in der mündlichen Verhandlung hervor. Hiermit steht in Verbindung, was ich so eben über die Gründe b, d und e sagte. Die Zeugen werden keinen Anstand nehmen, vor dem von ihnen geachteten Richterpersonale sich über alle Umstände auszusprechen.

Ein unbegründetes Mitleid und das Rednertalent sind bei der mündlichen Verhandlung vor rechtlichen und kenntnißvollen

Richtern nicht zu befürchten, sondern höchstens bei einer Verhandlung vor Geschwornen, in Gefolge ihrer Unkenntniß der gerichtlichen Verhandlungen und der üblichen Vertheidigungsmittel. M. s. nachher, Kapitel III, Nr. 35.

19. Ich komme nun an die Prüfung der Gründe, welche zu Gunsten der Oeffentlichkeit der Sitzungen angeführt worden sind.

Ich glaube bereits im Eingang dieses Kapitels nachgewiesen zu haben, daß der in den Debatten der Nationalversammlung geltend gemachte Grund der Controle des Gerichtes durch die Zuhörer, in der ihm damals beigelegten politischen Bedeutung, heute in Deutschland keine Anwendung finden kann.

Dieser Grund wird aber, von den Theoretikern, auch in einer andern Bedeutung angerufen. Wenn man, heißt es, auch von dem Gedanken absieht, daß in den Zuhörern das souveräne Volk die Richter beobachtet, so kann die Anwesenheit von Zuhörern einen anderen bloß civilrechtlichen Sinn haben, nämlich die Richter zur strengen Erfüllung ihrer Pflichten, im Wege der Scham nämlich, durch die Betrachtung zu nöthigen, daß möglicher Weise unter den Zuhörern sich eine oder mehrere Personen befinden, die die nöthigen Kenntnisse zur Beurtheilung des Verfahrens und Erkenntnisses besitzen, um eine mißbilligende Ansicht ins größere Publikum zu bringen. Allein diese Betrachtung wird den Richter nie vor Irrthümern bewahren, die auf bloßer Unwissenheit beruhen; und wenn der Richter nicht aus eigenem inneren Antrieb dem Rechte gemäß erkennt, so werden alle solche äußere Mittel nicht helfen. Unterstellt man, ein Gericht wolle geflissentlich ein Unrecht sanktioniren, wird die Oeffentlichkeit kein Hinderniß bilden, indem jedes einzelne Mitglied sagen kann, es gehöre der überstimmten Minorität an. Ich habe diese Antwort mehrmals aus dem Munde von Richtern und Geschwornen gehört, denen in meiner Gegenwart nachgewiesen wurde, daß sie — zwar nur aus Irrthum — unrecht erkannt hatten. Eben so hält in Frankreich die Oeffentlichkeit der Gerichtssitzungen manche richterliche Beamten nicht ab, die Parteien oder ihre Vertreter auf eine unpas-

sende Weise anzufahren und die Prozesse gleichsam mit dem Husarensäbel durchzuhauen. Exempla non desunt. — Selbst die Kritiken der Tags-Presse sind in dieser Hinsicht ohnmächtig; man gewöhnt sich daran, sie nicht zu beachten, besonders da diese Kritiken von der einen Seite nicht immer gegründet sind, und von der anderen Seite oft von Personen ausgehen, denen selbst die gewöhnlichen Leser dieser Blätter die hierzu erforderlichen Kenntnisse nicht zutrauen; endlich sind viele Blätter jeden Tag mit Kritiken aller Art (politische und gerichtliche) dermaßen überfüllt, daß der Leser an dieselben höchstens am Tage der Erscheinung des Blattes denkt, und am folgenden Tage die gestrige Kritik durch eine andere neue verdrängt und in Vergessenheit gebracht worden ist.

Die Idee einer wirklichen Controle oder Censur des Verfahrens und Erkenntnisses des Gerichtes durch das zuhörende Publikum enthält übrigens etwas Widersinniges. Personen, die von höheren Behörden zum Richteramte berufen werden, nachdem sie die hierzu erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse erworben hatten, und die nun seit Jahren durch Ausübung dieses Amtes ihre Kenntnisse noch vermehrt haben, sollen einer Kritik, einer Censur von Seiten solcher Personen unterworfen werden, die nichts auf dieses Amt Bezügliches gelernt und ausgeübt haben!! Man betrachte nur das Auditorium der französischen Gerichte, um sich einen Begriff von der Absurdität jener Controle zu machen. Nur dann könnte etwa von derselben die Rede sein, wenn einzig solche Personen zugelassen würden, denen eine höhere Einsicht als den angestellten Richtern zugetraut werden könnte. Und wenn das zuhörende Publikum die Urtheilssprechung besser kennt, als die jetzigen Richter, warum kehrt der Staat die Rollen nicht um, und setzt das Publikum an die Stelle der Richter?

Wie soll übrigens praktisch jene Controle ausgeübt werden, da das zufällig anwesende Publikum unmöglich zugelassen werden kann, unmittelbar ein Appellationsgericht zu bilden und einen neuen Spruch zu erlassen, der dann zum Vollzug gelangte? Etwa durch Schreien, Klopfen oder Pfeifen? Wenn

der Staat dieses zugäbe, würde er die Richter aller Achtung und Verehrung berauben, ohne welche jedoch ihre Entscheidungen keinen Einfluß auf die Staatsangehörigen bewirken können; die Anarchie, der freche Lärm, würde die Stelle der Gerichte einnehmen.

Das bisher Gesagte bezieht sich größtentheils sowohl auf das Civil- als auf das Strafverfahren [1]).

20. Ich werde nun noch diejenigen Gründe prüfen, die einer der ausgezeichnetsten Schriftsteller in dieser Materie, Mittermaier, speziell für die Zweckmäßigkeit der Oeffentlichkeit in Strafverhandlungen anführt. Ich kann unmöglich die Ansichten dieses Freundes über die vorliegende Frage theilen.

Der Verfasser verwirft mit Recht [2]) die Idee, daß das Volk eine Controle über den Richter durch die Theilnahme an der Verhandlung übe. „Unfehlbar", sagt er, „verdient der Begriff „einer Volkscontrole keine Billigung; denn selbst da, wo die „Zuhörer eine Unregelmäßigkeit bemerken, oder das gefällte „Urtheil nicht mit dem Ergebnisse der Verhandlungen im Ein„klange stehend betrachten, kann das Volk kein Recht ausüben, „deßwegen das Urtheil anzugreifen, oder auf dessen Abände„rung anzutragen. Man muß selbst zugeben, daß die Gegen„wart des Publikums, das vielleicht leidenschaftlich aufgeregt „ist, oder willkührlich Partei nimmt, keinen Einfluß auf die „Ueberzeugung der Richter üben darf, und das Gericht eben „so sein Urtheil fällen muß, als wenn keine Zuhörer gegen„wärtig wären."

---

[1]) Man hat vorgeschlagen, jeder Civilpartei und jedem Angeschuldigten die Befugniß zu ertheilen, sich zu der mündlichen Verhandlung (m. s. Nr. 10) durch eine zu bestimmende Anzahl Verwandte oder Freunde begleiten zu lassen, die zu seiner Beruhigung ihm zur Seite ständen. Ich billige diesen Vorschlag nicht. Im Civil- wie im Strafverfahren würde eine solche Assistenz eben die unzulässige Controle bilden. Im Strafverfahren insbesondere läßt sich die Zuziehung von Freunden oder Verwandten des Angeschuldigten nicht rechtfertigen, in Gemäßheit der in Nr. 17 (S. 49 u. 50) angeführten Thatsachen. Die Beurtheilung wird durch die Gegenwart des gewählten Vertheidigers gewährt.

[2]) Mittermaier, Archiv des Criminalrechts, 1842, Seite 260.

Mit dieser ganzen sehr richtigen Bemerkung steht aber im offenbaren Widerspruche, was der Verfasser auf der nächsten Seite [1]) mit folgenden Worten als Grund für die Zweckmäßigkeit der Oeffentlichkeit anführt: „Daß das Volk, indem es nicht „bloß das gefällte Urtheil erfährt, sondern auch die Art, wie „die Verhandlungen geführt werden, das Gewicht der vorliegenden Beweise kennen lernt; und, indem es die Gründe mit „dem Urtheil vergleicht, größeres Vertrauen zur Gerechtigkeit „der gefällten Urtheile faßt." Was ist dieses anders, als die Controle der Zuhörer?

Der Verfasser sagt ferner [2]): „Die Gegenwart des Publikums giebt der Verhandlung eine würdigere Haltung, und „beseitigt manche Erscheinung der Gleichgültigkeit oder Unaufmerksamkeit der Richter (sie sind auch Menschen), die leicht „in der geheimen Sitzung der wenigen Collegen sich einschleicht."

Dieser Grund, den der Verfasser selbst nur als einen Nebengrund betrachtet, fällt weg, sobald das mündliche Verfahren eingeführt wird, weil dann die Partei, ihre Vertreter und die Zeugen gegenwärtig sind.

Der Verfasser fährt fort [3]): „Man betrachtet zu wenig die „veränderten Verhältnisse in der Stellung des Volkes. Man „würde sich sehr täuschen, wenn man glauben wollte, daß noch „jetzt, wie einst, der unbedingte Glaube an die Weisheit der „Akte der Regierung und an die Gerechtigkeit der Aussprüche der „einzelnen Behörden bei dem Volk verbreitet ist. Die Regierungen selbst haben in neuerer Zeit so vielfach an das Volk appellirt, die größere Oeffentlichkeit der Staatsverwaltung hat „den Geist der Prüfung hervorgerufen und genährt. Dieser „Geist ist es auch, der bei der Verwaltung der Justiz gern nach „Gründen fragt, und die gefällten Urtheile selbst prüft."

Allerdings haben die deutschen Regierungen in der letzteren Zeit mehrfach an das Volk appellirt, durch Anordnung der

---

[1]) Mittermaier, Ebendas., Seite 261.
[2]) Seite 260.
[3]) Seite 261.

von demselben gewählten Landstände; allein derjenige Theil des Volkes, an den die Regierungen bei jenen Gelegenheiten appellirt haben, ist nicht derselbe, der die Sitzungssäle der Gerichte füllt. In Frankreich haben die sämmtlichen Wähler, die zu den Wahlen der Deputirten, der Departemental-, Bezirks- und Gemeinde-Räthe (conseils généraux de departement, conseils d'arrondissement, conseils municipaux) berufen werden, ihre anderen Beschäftigungen und betreten die Sitzungssäle der Gerichte nicht; dort sieht man nur die unteren Klassen. In Rheinpreußen bestand, wenigstens zur Zeit wo ich dort wohnte, größtentheils derselbe Fall. In allen deutschen Ländern hat eben die niedere Klasse noch volles Vertrauen auf die Gerechtigkeit der Aussprüche der Gerichte; hiervon habe ich mich persönlich überzeugt. Wenn hier und dort eben diese Klassen und manche Personen der höheren Klassen nicht denselben Glauben an die Weisheit der Regierungen hegen, so hat dieser Umstand keinen Einfluß auf das Vertrauen in die Gerichte. Ich hatte nur in einer Provinz Gelegenheit, ein gewisses Mißtrauen in die Entscheidungen der Gerichte zu bemerken, welches aber auf besonderen Ursachen beruhte, die dermalen verschwunden sind; die Frage der Oeffentlichkeit hatte hierauf keinen Einfluß.

In Frankreich ist alles dieses durch die politischen Reibungen und durch die den untern Klassen zugängigen Tagesblätter anders; diese Klassen hegen, ungeachtet der Oeffentlichkeit, kein Vertrauen, weder in die Regierung, noch in die Gerichte.

Mittermaier bemerkt ferner [1]): „in den Ländern, worin „die Oeffentlichkeit besteht, nehme das Volk in den geselligen „Kreisen an den Strafverhandlungen Antheil, und zwar um „desto mehr, als das Gewicht der in den Verhandlungen ausge„mittelten Beweise zeige, daß die Gerichte gerecht urtheilen.“ Das ist wiederum die Controle, die ich nicht zugebe. Ich habe übrigens in Frankreich und an andern Orten die Bemerkung gemacht, daß es der Sittlichkeit der bürgerlichen Kreise viel anpassender wäre, wenn in denselben jene Controle nicht zur

[1]) Seite 262.

Sprache käme, und in Gegenwart von Frauenzimmern und Kindern nicht von Prozeßsachen wie der der Frau Laffarge oder der Heinefetter in Brüssel die Rede wäre. Ich habe bereits bemerkt, daß selbst in Paris mehr als ein Familienvater während den Verhandlungen über jene und ähnliche Prozesse die Tagesblätter vor ihren Töchtern und erwachsenen Söhnen versteckten.

Der Verfasser fährt fort [1]): „An den eben geschilderten „Vortheil (Begründung des Vertrauens auf die Gerechtigkeit „der gefällten Strafurtheile) reiht sich der des stärkeren Ein-„drucks an, den die öffentlich gepflogene Strafjustiz auf das „Volk macht." Der Verfasser sieht in dem sogleich auf die öffentlichen Verhandlungen folgenden, auch öffentlich verkündigten Urtheile eine sehr wirksame Abschreckung, und ein Mittel, eine größere Kenntniß des Strafgesetzes bei dem Volke zu bewirken. Diese Behauptungen könnten der Wahrheit sich nähern, wenn das Publikum nur das ausgedehnt motivirte Straf-Urtheil anhörte, nicht aber die Ausflüchte des Angeklagten, der oft durch fein ausgedachte Verdrehung der Thatsachen der verdienten Strafe ganz oder zum Theil entgeht; eben so nicht die Vertheidigung des Angeklagten, die, von einem angehenden Advokaten vorgetragen, oft den Angeklagten weit über sein wirkliches Verdienst erhebt; und endlich nicht die lossprechenden Erkenntnisse. Alle diese Momente sind, wie mich die Erfahrung lehrte, nur eine Bildungsschule der Immoralität. Ich halte es gerne dem Herzen des Verfassers zu gut, wenn er diese meine Ansicht nicht theilt, sondern die Vermuthung äußert [2]), daß Diejenigen, die die öffentlichen Gerichtssitzungen als eine Schule der Immoralität betrachten, nie vorurtheilsfrei die Bedeutung öffentlicher Verhandlungen beobachteten. Dieser Vorwurf ist ungegründet. Ich darf mir das Zeugniß ertheilen, die öffentlichen Verhandlungen vorurtheilsfrei beobachtet zu haben; meine Ueberzeugung, daß sie eine Schule der Immora-

---

[1]) Mittermaier, Seite 263.

[2]) Seite 264.

lität bilden, stand fest, ehe es mir in den Sinn kam, etwas über den Gegenstand zu schreiben. Viele, sehr viele Franzosen, die an allen Institutionen ihres Landes festhalten, Pariser und Andere, Rechtsgelehrte und Laien in diesem Fache, haben mir ein Gleiches als ihre volle Ueberzeugung versichert. Ich habe in Nr. 17 bereits die Gründe meines eigenen Wissens in dieser Hinsicht angegeben.

Der Verfasser sagt sodann [1]: „Diejenigen, welche solche „Behauptungen aufstellten, hätten nie den Zustand der Länder „damit verglichen, in welchen das geheime Strafverfahren be„stehe." Hier wird die Mündlichkeit des Verfahrens mit dessen Oeffentlichkeit konfundirt, und die Bemerkung fällt also mit Einführung des mündlichen Verfahrens weg.

Schließlich bemerkt der Verfasser: „Daß auch in den Län„dern des geheimen Strafverfahrens die Criminalfälle kein Ge„heimniß bleiben, daß man sich mit denselben in Theegesell„schaften, Wirthshäusern und Familienkreisen beschäftige, das „Publikum aber nur einzelne aus dem Zusammenhang gerissene „Nachrichten erfahre, nämlich nur diejenigen, die am meisten „zur Neugierde reizen, während durch die Oeffentlichkeit der „Verhandlungen der Fall dem Volke in seiner Reinheit und in „seinem Zusammenhange, so wie in dem Ernste der Strafge„rechtigkeit bekannt werde." — Aber welche Nothwendigkeit waltet denn ob, könnte man fragen, daß das ganze Publikum von den Verhältnissen eines Straffalles genau unterrichtet sei, und alle Einzelnheiten des Lebens des Angeklagten und der Zeugen kenne? Und geht denn das ganze Publikum von Frankreich, gehen die sämmtlichen Mitglieder aller Theegesellschaften in die Sitzungen der Assisenhöfe oder der Zuchtpolizeigerichte, wovon die ersteren nur in 86 Städten und die letzteren in denselben Städten und in 275 anderen gehalten werden? Endlich kann ja auch in keinem dieser Städte der Sitzungssaal die ganze Bevölkerung fassen. Der bei weitem größte Theil des Publikums in Ländern der Oeffentlichkeit befindet sich also in

---

[1]) Mittermaier, Seite 264.

der Unmöglichkeit, etwas anderes als Bruchstücke der Strafverhandlungen zu erfahren, wenn er es auch wünscht. Dieser Theil bleibt also auf die Erzählung anderer Personen oder auf die Lesung der Tagesblätter reduzirt, woraus man nie die volle Wahrheit hört, da die Tagesblätter entweder die Verhandlung nur abgekürzt geben oder doch meistens auf eine einseitige Art, wie vorhin (Nr. 17) gezeigt wurde.

Glücklicher Weise ist auch selbst in Frankreich ein großer Theil des Publikums heut zu Tage nicht mehr so unendlich begierig auf die Criminalverhandlungen. Ich theile mit vielen meiner Bekannten, die die Gazette des tribunaux, le Droit oder ein anderes der gerichtlichen Blätter halten, die Ansicht, in der Regel nur die Berichte über Civil-Prozesse und die kleinen Notizen zu lesen, die Straffälle aber zu überschlagen. Nur, wie bereits bemerkt, die französischen Frauenzimmer sind auf diese Lektüre begierig, und in vielen Häusern, wo jene Blätter gehalten werden, muß die Hausfrau sich dazu verstehen, sie ihren Freundinnen zu leihen.

Ich endige mit der Frage, ob alles dieses zur allgemeinen Wohlfahrt nöthig oder auch nur ersprießlich ist?

Mittermaier [1]) giebt als dritten Grund für die unbeschränkte Oeffentlichkeit des Gerichts-Verfahrens an, dieselbe habe nicht selten den Vortheil, daß durch sie neue Beweise, die sonst verborgen geblieben wären, bekannt werden. Er führt Fälle an, wo Personen, die der Sitzung über einen Straffall beigewohnt hatten, dem Präsidenten Anzeige machten, wie ihnen Thatsachen bekannt seien, die zur Erforschung der Wahrheit dienten, worauf denn diese Personen noch als Zeugen vernommen wurden. Aehnliche oder vielleicht dieselben Fälle sind mir aus den gerichtlichen Tagsblättern bekannt. Allein:

a) in allen den mir bekannt gewordenen Fällen schienen mir diese angebotenen Zeugen verdächtig: es haftete auf ihnen der Argwohn, daß sie, obwohl sie in der Gegend wohnten, wo die That begangen worden war, doch früher wohlbedächtig

---

[1]) Seite 268.

nichts davon gesagt, sondern ihre Aussagen im Interesse des Angeklagten oder seiner Gegner bis zum letzten Augenblicke zurückgehalten hatten, wo es schwer ist, dieselbe zu widerlegen.

b) Wenn auch zuweilen ein solcher Fall eintritt, so können dergleichen Zufälle nicht gegen die stete Schule der Immoralität in die Wagschaale kommen.

Vierter Grund. „Die Urtheile, vorzüglich die freisprechen-„den" sagt der Verfasser [1]) „können ganz anders vom Publikum „gewürdigt werden, als es da der Fall ist, wo geheimes Ver-„fahren eintritt." „Das Publikum kann nämlich", bemerkt er, „genau erkennen, ob die Freisprechung in Gefolge vollständiger „Rechtfertigung des Angeklagten erfolgt, oder bloß wegen Un-„vollständigkeit der Beweise."

Ich würde vielmehr die gerade entgegengesetzte Schlußfolge ziehen, nämlich daß das Publikum immer glauben wird, der Angeklagte sei weiß wie Schnee gewaschen. Denn in diesem Sinne lauten $^{11}/_{12}$ der Vertheidigungen in Frankreich.

Fünfter Grund. Die Oeffentlichkeit sei [2]) im Interesse der Angeschuldigten. Der Verfasser fügt hinzu, in Ländern der Oeffentlichkeit wünschten die Angeklagten das öffentliche Verfahren. Er wiederholt dasselbe S. 286 und 287. Diese Behauptung ist meiner Erfahrung ganz entgegen. Ich habe mehr als einen Beschuldigten oder Angeklagten, der sich seiner Unschuld bewußt war, die Oeffentlichkeit verwünschen hören, welche er als eine ihn zum Voraus treffende Strafe betrachtete. Mehrere meiner Collegen, die oft als Vertheidiger aufgetreten sind, haben mich versichert, ganz gleiche Erklärungen aus dem Munde anderer Angeklagten oder Beschuldigten vernommen zu haben. — In der württembergischen und in der königlich sächsischen Kammer wurde auch die Oeffentlichkeit als eine Härte gegen den Angeklagten angesehen [3]).

---

[1]) Mittermaier, Seite 269.

[2]) Ebendas.

[3]) Seite 269 und 286. Revue étrangère et française; Band IX, S. 278.

Wie ich schon in der Einleitung bemerkte, haben öfters die Schriftsteller, welche die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens vertheidigen, dieses Institut entweder mit dem mündlichen Verfahren verwechselt oder beide als ein unzertrennliches Institut betrachtet, woher es dann kömmt, daß sie manche Punkte als Gründe zu Gunsten der Oeffentlichkeit ansehen, die eigentlich nur das mündliche Verfahren betreffen. Hierhin gehören verschiedene Stellen von Mittermaier, z. B. die bereits angeführte, S. 264; dann eine andere (S. 107). In Toskana und Parma ist seit 1838 Mündlichkeit und Oeffentlichkeit eingeführt, und der Verfasser bemerkt, die dortigen Richter erklärten, erst seit jener Einführung sei die Urtheilsfällung wesentlich erleichtert worden. Die Oeffentlichkeit kann keine solche Erleichterung bieten. Ferner zähle ich in diese Kategorie die Stellen von Mittermaier, S. 93 und 94, wo er darüber Beschwerde führt, daß man mit Unrecht die Anhänger der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Unkenntniß der Praxis beschuldige. Zur Unterstützung seiner Ansicht (die bekanntlich auf Einführung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit geht), bezieht er sich auf verschiedene deutsche Praktiker, namentlich Schirach, Noellner, Braun, Zentner, v. Jagemann, Brauer, Demme u. a. Diese Herren haben sämmtlich in Ländern des schriftlichen Verfahrens gelebt, und ich bin weit entfernt, ihr Zeugniß in Betreff der Nachtheile desselben, so wie der Vorzüge des mündlichen Verfahrens als unzureichend zu betrachten. Allein anders ist es der Fall in Bezug auf die Oeffentlichkeit. Die bezogenen Schriftsteller (selbst die in Baden wohnenden, wo die Oeffentlichkeit in Civilsachen seit 1832 besteht) haben weniger als ich Gelegenheit gehabt, sich von den Nachtheilen der Oeffentlichkeit zu überzeugen. Was S. 96 und 97 aus Nicolini angeführt wird, bezieht sich einzig auf die Mündlichkeit, welche der richterlichen Ueberzeugung eine genügende Grundlage ertheilt und eine wahre Garantie für die Gerechtigkeit der Strafurtheile gewährt. Der mit Beziehung auf Nicolini gemachte Zusatz, daß die Oeffentlichkeit das Vertrauen des Volkes zu dieser Gerechtigkeit begründe, gehört

in das verwerfliche System der Controle. — Der Vorschlag des königlich preußischen Justizministers Herrn Mühler (Mittermaier S. 97) scheint auf Mündlichkeit des Verfahrens gerichtet.

21. Ich fasse hier kurz meine Ansicht zusammen.

Die bürgerliche Gesellschaft oder der Staat hat als solcher ein Interesse, daß jedem Individuum in Civilsachen sein Recht werde, und daß die im Gesetze verpönten Handlungen nicht unbestraft bleiben, aber auch keine Strafe den Unschuldigen treffe. Der Zweck des gerichtlichen Verfahrens ist, in beiden Fällen, die Wahrheit der Thatsachen zu ermitteln und zu einer richtigen Anwendung der Gesetze zu gelangen. Aber dieser Zweck ist auch der einzige vernünftige und zulässige. Meines Dafürhaltens wird er besser durch das mündliche als durch das schriftliche Verfahren erreicht. Alle andern Zwecke, die dem Strafverfahren unterlegt werden, zum Beispiel daß das ganze Volk sich von der Richtigkeit des Erkenntnisses überzeuge, haben mit dem wahren Interesse des Staates und der im Streite befangenen Personen nichts gemein. Der Staat hat zur Erfüllung jenes Zweckes seine Vertreter aufgestellt, nämlich die Richter; diese allein haben nöthig, Behufs der Erreichung jenes Zweckes, die Thatsachen und die Rechtspunkte zu kennen. Der Staat hat kein vernünftiges Interesse, die Civilstreitigkeiten der Parteien der öffentlichen Kritik Preis zu geben, und sowohl jedes Individuum, welches eines Fehltritts beschuldigt ist, außer den vermöge des Gesetzes ihn treffenden Strafen zum Voraus an den Pranger der Publizität zu stellen, als auch sämmtliche Staatsbewohner in die Privatverhältnisse der Zeugen einzuweihen. Eben so hat kein Privatmann ein gesetzliches Interesse, das Civil- oder Strafverfahren zu kennen, welches die Angelegenheiten eines Anderen, der ihn nicht verletzt hat [1]), betrifft.

---

[1]) Herr Dr. von Wening, Mitglied der bayerischen zweiten Kammer, in seinem Antrage um Gewährung einer vollständigen Civil-Gesetzgebung (§. 44) bemerkt mit Recht, „das Wesen und die Richtigkeit einer Justiz-„anordnung läßt sich nur aus dem ihr eigenthümlichen Zwecke würdigen,

Meines Erachtens würden die deutschen Regierungen und Landstände sich einer schweren Verantwortlichkeit in Bezug auf die arbeitenden Volksklassen aussetzen, wenn sie die unbeschränkte Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens einführten. Sie würden diese Klassen veranlassen, einerseits ihre Zeit zum Anschauen dieses Schauspiels zu verwenden, was in der gegenwärtigen Epoche um so mehr von allgemeinem Nachtheil ist, als durch die Einführung der Maschinen der Ertrag der Handarbeit des Menschen beinahe überall herabgedrückt worden ist, wogegen die Civilisation selbst in dieser Klasse neue Bedürfnisse herbeigeführt hat, und der Preis selbst der ersten Lebensbedürfnisse an vielen Orten gestiegen ist. Anderseits würde die Oeffentlichkeit die Leute der unteren Klassen verführen, das daraus ergehende böse Beispiel nachzuahmen. Dieses Schauspiel ist noch gefährlicher für die guten Sitten der unteren Volksklassen, als die unmoralischen Theaterstücke, die jetzt in Frankreich an der Tagesordnung sind, und worin jedesmal das Verbrechen mehr und weniger beschönigt wird. Die Gefahr ist größer, weil eines Theiles das gerichtliche Schauspiel unentgeldlich dargeboten wird, und anderen Theils die in der Vertheidigung vorkommende Beschönigung oder Entschuldigung des Verbrechens aus dem Munde der dem Volke bekannten Advokaten kömmt, und einen Vorgang betrifft, den es wirklich vor Augen sieht, während im Theater es immer daran denken kann, die Erzählung sei nur erfunden. Das Interesse des Angeklagten mag erfordern, daß der Vertheidiger alle Gründe anführe, die die Handlung seines Schützlings beschönigen oder entschuldigen können; aber zu diesem Zwecke reicht hin, daß die Vertheidigung

„am allerwenigsten aber aus bloßen Vorstellungen von Popularität oder „einseitigen Auffassungen theilweiser Vorkommnisse begründen. Eine dem „Zwecke der Rechtspflege entsprechende Begründung kann die Gerichts„öffentlichkeit nur darin finden, wenn dieselbe bloß auf die bei dem Streite „Betheiligten, auf die Parteien oder ihre Vertreter bezogen wird. Für „Dritte besteht in Streitfällen, bei welchen das „Mein und Dein" zu „ermitteln und in Frage steht, nach der Natur der Sache kein Recht der „Anwohnung."

von denjenigen Personen angehört wird, denen das Erkenntniß über die Handlung zusteht; und das Staats-Interesse so wenig als das Interesse des Angeklagten erfordert, daß diese Vertheidigung zu den Ohren des ganzen Publikums gelange.

Lasse man den Engländern und Franzosen ihre unbeschränkte Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen; es fragt sich nur, was in Deutschtand Noth thut. Mag man auch in den deutschen Provinzen des linken Rheinufers dieses Verfahren beibehalten; die Einwohner sind einmal seit mehr als 40 Jahren daran gewöhnt. Allein mir scheint unnöthig und gefährlich, dasselbe in anderen deutschen Ländern einzuführen.

Man wird mir entgegnen, das in Frankreich bestehende Sachverhältniß, auf welches ich mich hauptsächlich beziehe, werde nicht nothwendig auch in Deutschland, nach Einführung der Oeffentlichkeit, eintreten; vielmehr lasse sich erwarten, daß durch die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens das deutsche Volk mehr Vertrauen zu seinen Instituten gewinnen und sich weniger auf die des Auslandes berufen werde. Allein warum soll der Gesetzgeber auf die bloße Möglichkeit der Unschädlichkeit und der Vortheile eines Instituts dasselbe einführen, während theoretisch sich kein wesentlicher Nutzen davon darstellt, und es praktisch bei einem Nachbarvolke sich als nachtheilig bewiesen hat?

Indem ich mich gegen die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens erkläre, schlage ich die Veröffentlichung aller wegen schweren Verbrechen zu ergehenden Straferkenntnisse vor, nicht bloß in der Art, wie solches der Art. 36 des französischen Strafgesetzbuchs vorschreibt [1]), sondern mit zwei Abänderungen dieser Verfügung. Alle Urtheile

---

[1]) Folgendes ist der Text dieses Artikels: „Alle Urtheile, welche die „Todesstrafe, die Zwangsarbeiten auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre, „die Deportation, die Detention, die Reklusion, die bürgerliche Entehrung und die Verbannung aussprechen, werden im Auszuge gedruckt. — „Sie werden angeheftet in der Hauptstadt des Departements, in der Stadt, „wo sie erlassen wurden, in der Gemeinde, wo das Verbrechen begangen „wurde, in der Gemeinde, wo die Vollstreckung geschieht, und endlich in „der Gemeinde, wo der Verurtheilte seinen Wohnsitz hat."

nämlich, welche entweder die Todesstrafe, oder eine andere durch die Gesetzgebung des Staates unter die schwersten gerechnete Strafe, oder endlich auch weniger schwere Strafen aussprechen, die aber wegen Thatsachen ergehen, welche eine besondere Verderbtheit des Thäters beweisen (Betrug, Veruntreuung, Unterschlagung deponirter Gelder oder anderer Gegenstände, gewisse Diebstähle u. s. w.), sollen nicht allein durch öffentliche Anschlagszettel bekannt gemacht, sondern auch in Tagsblättern eingerückt werden, und zwar beides mit den Motiven dieser Erkenntnisse. Die Anschlagszettel werden angeheftet in den Wohnorten der Verurtheilten sowohl als der durchs Verbrechen verletzten Personen, in der Gemeinde, wo das Verbrechen begangen, in der, wo das Erkenntniß erlassen wurde, und auch in der, wo die Vollstreckung dieses Erkenntnisses statt fand. Die Einrückung geschieht in die in der Gegend am meisten verbreiteten Blätter. Vermittelst dieser Veröffentlichung würde dem Volke die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit auf eine bessere und passendere Weise kund gethan, als durch eine öffentliche Sitzung, indem ihm bloß als Resultat bekannt würde, daß Verbrechen und namentlich schwere Verbrechen ihre Strafe finden; somit würde der von Mittermaier [1]) beabsichtigte Zweck verwirklicht werden. — Die Veröffentlichung von Straferkenntnissen wegen geringeren Verbrechen möchte im allgemeinen Interesse weniger nöthig erscheinen, und auch etwa aus Schonung unterbleiben. — Da die Civil-Erkenntnisse in der Regel nur für Juristen Werth haben, blieben sie den gründlich angelegten Sammlungen ausschließlich vorbehalten.

[1]) Man sehe hiervor, Nr. 20, Seite 59 u. 61.

Kapitel III.

Geschwornengericht oder Jury.

22. In England ist nicht, wie in Frankreich, die Jury eingeführt worden als ein Mittel, das Gerichtsverfahren durch Verdrängung der rechtsgelehrten Richter zu verbessern. Ganz genau läßt sich die Zeit der ersten Einführung der Jury in England nicht ausmitteln: zwei Ansichten werden hierüber von den Schriftstellern aufgestellt. Nach den einen ist die Jury noch die ganz ursprüngliche Gerichtsverfassung, welche König Alfred der Große einführte [1]), weßhalb sie auch sowohl im Civil- als im Strafverfahren stattfindet, und im letztern sowohl über die Frage sich ausspricht, ob es der Fall sei, gegen den Beschuldigten die Anklage zu erkennen, als auch sie nachher zur Urtheilsfindung beiträgt. Nach andern [2]) aber wurde die Jury in späteren Zeiten eingeführt, um dem Zweikampf entgegen zu wirken. Bekanntlich hält der Engländer überhaupt hartnäckig an dem einmal Bestehenden; so erging es auch in Hinsicht der Jury. Niemand hat sie mit der Urtheilsfindung durch rechtsgelehrte Richter ernstlich verglichen, niemand die Vortheile oder Nachtheile beider Institute strenge gegen einander abgewogen; man hat sich begnügt, von Zeit zu Zeit gesetzliche Verfügungen zu treffen, die angeblich das Institut vervollkommnen. Wenn man in England jene Parallele vernähme, würde

[1]) Hume, Geschichte von England, Kapitel 2. *Reynolds*, de vera judicii juratorum origine, natura et indole; Heidelberg 1842, erste Abtheilung.

[2]) Crabb, Geschichte des englischen Rechts (History of english law). Uebersetzung von Dr. Schaefner, S. 29, 45, 52, 53, 116 und 154.

sie vermuthlich zum Vortheil der rechtsgelehrten Richter ausfallen; denn in diesem Lande stehen letztere in einem weit höhern Ansehen als z. B. in Frankreich [1]). Es wird dort gesagt, und ich habe es in London und Paris aus dem Munde vieler Engländer vernommen, daß die englischen Richter die Vertheidiger der Angeklagten sind. Diese Ansicht, die selbst bei dem niedrigsten Pöbel vorherrschend ist, zeigt das hohe Vertrauen des Volkes auf die Billigkeit, Milde und Menschlichkeit seiner Justizbeamten [2]). Als Beweis, daß man in England keineswegs die Jury als das non plus ultra der gerichtlichen Institute ansieht, dient auch der Umstand, daß zu den später als die Jury errichteten Billigkeitsgerichten (Courts of equity) keine Geschwornen berufen werden, obwohl diese Gerichte eben zu dem Zwecke eingeführt wurden, die aus dem strengen Recht entspringenden Härten und Unbilligkeiten zu verbessern [3]).

23. In Bezug auf das Geschwornen-Institut in Frankreich ist es nöthig, in einige nähere Entwickelungen einzugehen, weil die deutschen Förderer dieses Instituts sich vorzüglich auf Frankreich beziehen.

Ich werde daher die Geschichte der ersten Einführung der Geschwornen-Anstalt in Frankreich darstellen, sowohl als der Veränderungen, die seitdem daran vorgenommen worden sind; bei dieser Gelegenheit werden die für und gegen das Institut, insbesondere in der Nationalversammlung und in den Debatten der bestehenden Strafprozeßordnung (Code d'instruction criminelle) vorgebrachten Gründe zur Sprache kommen; endlich gebe ich die Veränderungen an, welche dieses Gesetzbuch erlitten hat, und somit die jetzt bestehende Gesetzgebung über den Gegenstand.

Der Leser wird sich überzeugen, daß die Nationalversammlung, in Gefolge des damals bestehenden demokratischen Enthusiasmus, das Geschwornen-Institut eingeführt hat; bald bewies

[1]) Cottü und v. Hornthal, S. 86.

[2]) Ebendaselbst S. 161.

[3]) *Story*, commentaries on equity jurisprudence as administered in England and America, 2th edit. Boston 1839, Band I, Nr. 31. Revue étrangère et française, Band IV, S. 199 u. ff.

jedoch die Erfahrung die Mängel jenes Instituts, wie insbesondere die dem Code d'instruction criminelle vorhergegangenen Debatten des damaligen Staatsraths zeigen. In diesem Gesetzbuch behielt man die Jury nur versuchsweise bei. Unmittelbar nach der Verkündung dieses Gesetzbuchs (1811) erhoben sich die neuen Kriege, welche die damalige Regierung verhinderten, sich mit der Jury zu beschäftigen, und zuletzt den Sturz des Kaiserreichs herbeiführten. Die Erfahrung zeigte bald, daß der größte Theil der in jenen Debatten bemeldeten Mängel dieses Instituts durch das Gesetzbuch keineswegs beseitigt worden waren. Die Restauration wagte nicht, den Kammern die Abschaffung des Geschwornen-Instituts vorzuschlagen, aus Furcht, den ihr beigelegten Ruf der steten Rückschritte auf der Bahn der liberalen Einrichtungen zu vermehren, oder gar Bewegungen unter dem Volke hervorzurufen. Insbesondere würde ein solcher Vorschlag die heftigsten Angriffe der politischen Tagsblätter gegen die Regierung zur Folge gehabt haben, weil diese nur durch den Ausspruch von Geschwornen hoffen können, den Verurtheilungen auszuweichen, denen sich ihre oft grenzenlose Insolenz aussetzt: und von der andern Seite würden die Geschwornen vielleicht nicht auf die Repression von Aufsätzen eingegangen sein, die gegen ihre Abschaffung gerichtet wären; denn so wenig jeder einzelne Bewohner sich bewogen fühlt, seine Zeit und Geschäfte dem Geschwornen-Amte aufzuopfern, so sehr ist er auf die Beibehaltung der Macht eifersüchtig, die dieses Institut in seine Hände legt.

Das nämliche Verhältniß waltet im Allgemeinen auch seit 1830 ob: nur hat die jetzige Regierung, mittelst näherer Anwendung der den Präfekten durch verschiedene Gesetze und namentlich durch den jetzigen Art. 387 der Strafprozeßordnung ertheilten Befugniß, eine Anzahl Personen von der Juryliste auszustreichen, etwas mehr Einfluß auf die Geschwornen gewonnen.

Einige neuere gesetzliche Verfügungen haben auch Verbesserungen eingeführt. Hierzu gehört die vermöge dem Gesetz vom 19. April 1831 der Jury ertheilte Erlaubniß, zum Vortheil

des Angeklagten mildernde Umstände anzunehmen, wodurch die Anzahl der frivolen Nichtschuldig-Erklärungen sich vermindert hat: dann die durch die Gesetze vom 9. September 1835 und 13. Mai 1836 eingeführte geheime Abstimmung (jetziger Artikel 345 des angeführten Gesetzbuchs), welche wenigstens in manchen Fällen verhindern wird, daß ein intriganter Wortführer unter den Geschwornen sich der Stimmen seiner Kollegen bemächtige.

Nach dieser kurzen Uebersicht gehe ich näher in die geschichtliche Darstellung sowohl, als in die Prüfung der Gründe ein, die in Frankreich für und wider das Geschwornengericht theils angeführt worden sind, theils angeführt werden können.

24. In Frankreich hatte die Einführung der Jury ihren Grund in den Gräueln, welche die durch rechtsgelehrte Richter ausgeübte peinliche Rechtspflege sich vor der Revolution 1789 zu Schulden kommen ließ. Ein an sich sehr strenges Gesetz, die Criminalordnung von 1670, wurde von den Richtern mit möglichst großer Härte angewandt. Die Parlamente besaßen, neben der oberen richterlichen Gewalt in Civil- und Strafsachen, auch die Befugniß, gewisse allgemeine Anordnungen (arrêts de reglement) zu erlassen, und sie nahmen durch die anerkannte Nothwendigkeit, die königlichen Ordonnanzen ihrer Bestätigung zu unterlegen, Theil an der gesetzgebenden Gewalt. Vermöge dieser doppelten Berechtigung hatten sie sich eine Macht angemaßt, die dem Despotismus gleich kam. Die meisten Richter hatten durch Kauf oder Erbschaft ihre Aemter erlangt [1]), und aus diesem Verhältnisse folgte nothwendig, daß die Unwissenheit zugleich mit Leichtsinn und Bestechlichkeit sich bei ihnen vorfand. Alle diese Mängel veranlaßten die schrecklichsten Mißgriffe: man denke nur an Calas, Lambarre, Cahuzac und andere [2]). Daher verlangten viele Kreise und Aemter in ihren Landes-

---

[1]) Rede von Thouret, in der Sitzung der Nationalversammlung vom 22. März 1790. *Buchez* et *Roux*, Band V, S. 87.

[2]) Causes célèbres, par *Gayot de Pitaval;* répertoire de jurisprudence V°. publicité des audiences, § 1.

beschwerden (cahiers) von 1789 die Urtheilsfindung durch Geschworne [1]). In der konstituirenden Nationalversammlung kam diese Frage bald zur Sprache. Der Referent Bergasse in seinem am 17. August 1789 verlesenen Berichte [2]) sprach zwar über diesen Punkt nicht ausdrücklich vom souveränen Volke, sondern führte nur hauptsächlich an, daß die bestehende Organisation der Gerichte dem Angeklagten kein Vertrauen einflöße; dieses Vertrauen könne nur dann eintreten, wenn dem Angeklagten die Befugniß ertheilt werde, durch eigene Wahl zu der Bezeichnung seiner Richter beizutragen; demnach wies er auf die Jury hin, und stimmte für den Grundsatz von deren Einführung, vorbehaltlich an deren damals in England und Nordamerika bestehenden Einrichtung Verbesserungen vorzunehmen.

Es entstanden heftige Debatten während neun Sitzungen [3]), vom 24., 29. und 30. März, 5., 6., 7., 8., 28. und 30. April 1790, in denen mehrere Redner das souveräne Volk aufs Tapet brachten.

So sagte Duport am 29. März 1790 [4]). „Da alle Gewalten für das Volk bestehen, muß es sich selbst nur diejenigen vorbehalten, die es auch selbst auszuüben vermag. Es kann aber selbst die Richtigkeit einer Thatsache anerkennen" [5]). — Robespierre am 7. April [6]). „Ich betrachte es als einen unbestreitbaren Satz, daß die Geschwornen die wesentlichste Grundlage der Freiheit bilden; ohne dieses Institut kann ich mich nicht für frei erachten, wie schön auch immer unsere Verfassung sein möge" [7]). — Röderer, am nämlichen

[1]) *Buchez* et *Roux*, Band I, S. 331.

[2]) Ebendaselbst, Band II, S. 275 u. ff., besonders S. 285 und 287.

[3]) M. s. diese Sitzungen in Moniteur und in *Buchez* et *Roux*, Band V, S. 81. u. ff. *Isambert*, pandectes françaises, Band II, S. 71 in den Noten. Brewer, Geschichte der französischen Gerichtsverfassung, Band I, S. 577 u. ff. in den Noten.

[4]) *Buchez* et *Roux*, Band V, S. 98.

[5]) Tous les pouvoirs existant pour le peuple, il ne doit se réserver que ceux qu'il peut exercer par lui même. Il peut reconnaitre le fait.....

[6]) *Buchez* et *Roux*, ebendaselbst, S. 183.

[7]) Je regarde comme un point incontestable que les jurés sont la base

Tage [1]): „Der Grundsatz, welcher die Errichtung von Geschwornen erheischt, ist einer und derselbe mit dem, der verlangt, daß die gesetzgebende Gewalt stets ausschließlich in den Händen des Volkes verbleibe, und daß dem Volke allein die nationale Freiheit zugehöre" [2]). — Defermont, am 29. April [3]): „Die Errichtung der Geschwornen schwächt die Macht der Richter als Menschen..; indem man die Bürger mit dem gemeinen Wesen beschäftigt, bindet man sie an eben dieses gemeine Wesen; die Errichtung von Geschwornen ist demnach eine Quelle des Patriotismus" [4]). — De Jessé am 5. April [5]): „Ohne das Institut der Geschwornen ist die Freiheit nichts als ein leeres Wort und ein prunkendes Hirngespinst" [6]). — Petion de Villeneuve am nämlichen Tage [7]): „Das Institut ist nützlich: es ist kostbar für die öffentliche und individuelle Freiheit" [8]): — Thouret, am 6. April [9]): „Besonders unter dem politischen Gesichtspunkt erfreuen sich die Engländer ihrer Einrichtung der Urtheilsfindung durch Geschworne: sie betrachten die-

---

la plus essentielle de la liberté; sans cette institution, je ne puis croire que je suis libre, quelque belle que soit votre constitution.

[1]) *Buchez* et *Roux*, ebendaselbst, S. 189.

[2]) Le principe qui sollicite l'établissement des jurés est absolument le même que celui qui veut que la puissance de faire des lois soit toujours aux mains du peuple seul, et qu'au peuple seul appartienne la liberté nationale.

[3]) *Buchez* et *Roux*, ebendaselbst, S. 255.

[4]) L'établissement des jurés affaiblira la puissance des juges comme homme... c'est en occupant les citoyens à la chose publique qu'on les attache à la chose publique: l'établissement des jurés est donc une source de patriotisme.

[5]) *Buchez* et *Rouz*, ebendaselbst, S. 149.

[6]) Sans l'institution du jury la liberté n'est qu'un mot vide de sens et une pompeuse chimère.

[7]) *Buchez* et *Roux*, ebendaselbst, S. 152.

[8]) L'institution est utile, elle est précieuse pour la liberté publique et la liberté individuelle.

[9]) *Buchez* et *Roux*, ebendaselbst, S. 159.

selbe in ihrer Verfassung als eine der Hauptschutzwehren ihrer Freiheit" [1]).

Andere Redner, ohne gerade von der Souveränität des Volkes zu sprechen, gründeten die Nothwendigkeit der Einführung der Jury auf das Mißtrauen, welches die rechtsgelehrten Richter einflößten. Als Gründe dieses Mißtrauens wurden folgende drei angeführt:

a) Die aus rechtsgelehrten Richtern bestehenden Collegien bilden einen esprit de corps gegen die übrigen Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft, und handeln gegen diese. **Duport** sagte am 29. März [2]): „Man muß den esprit de corps befürchten, der sich als Opposition gegen den allgemeinen Geist der bürgerlichen Gesellschaft bildet" [3]). Desgleichen **Reynier** am 7. April [4]). **Robespierre** am nämlichen Tage [5]): „Die Richter der ständigen Gerichte, denen die schreckliche Gewalt zusteht, Urtheile zu fällen, werden nothwendigerweise einen esprit de corps annehmen, der um desto furchtbarer wird, als er sich mit dem Stolze verbindet, und dadurch in Despotismus übergeht" [6]).

b) Die Bekanntschaften und Verbindungen, worin sich der ständige Richter befinde, und durch welche ein Einfluß auf ihn ausgeübt werden könne.

Chabroux, am 30. März 1790 [7]).

---

[1]) C'est sous le rapport politique que les anglais se louent principalement de leur methode de jugement par jurés; ils la regardent dans leur constitution comme un des principaux boulevards de leur liberté.

[2]) *Buchez* et *Roux*, Band V, S. 97.

[3]) Il faut redouter l'esprit de corps qui se forme par opposition à l'esprit général de la société.

[4]) *Buchez* et *Roux*, ebendaselbst, S. 181.

[5]) Ebendaselbst, S. 185.

[6]) Les juges des tribunaux permanents, investis pour un temps du pouvoir terrible de juger, adopteront nécessairement un esprit de corps d'autant plus redoutable que, s'alliant avec l'orgueil, il devient le despotisme.

[7]) *Buchez* et *Roux*, ebendaselbst, S. 109.

c) Die Härte, welche dem langjährigen Criminalrichter eigen werde, und ihn geneigt mache, jeden Angeklagten für schuldig zu erachten.

Thouret, am 6. April 1790 [1]).

Zu Gunsten der Einführung von Geschwornen bezog man sich auch auf die größere Gewähr, welche für den Angeklagten in dem Umstande beruhe, daß die Thatsachen durch Personen seines Gleichen und aus der nämlichen Gegend, wo er wohne, beurtheilt würden [2]). Bei dieser Gelegenheit wurde auf die Unterscheidung zwischen der Thatsache und dem Rechtspunkte bestanden [3]). Hierüber sprechen sich insbesondere folgende Redner aus: Duport an 29. und 30. März, und besonders am 28. April, wo er sich folgendermaßen ausdrückte: „Die Geschwornen müssen über alles dasjenige erkennen, was nur den einfachen Menschenverstand und örtliche Kenntnisse erfordert: folglich über Thatsachen, welche auf unendliche Weise verschieden und nur in der Gegend bekannt sein können; die Richter dagegen entscheiden über dasjenige, was ein besonderes Studium und besondere Kenntnisse erfordert, was sich aufs Gesetz bezieht und was für's ganze Königreich dasselbe sein muß .... Einer der großen Vortheile der Jury ist, dem moralischen Beweis den Vorzug vor dem sogenannten gesetzlichen Beweise zu geben [4]).

---

[1]) *Buchez* et *Roux*, ebendaselbst, S. 164.

[2]) Sieyes stellte ein ganz besonderes System auf: er schaffte alle beständigen Gerichte ab: alle Gesetzkundigen sollten Geschworne sein, und zugleich über die Thatsache und den Rechtspunkt erkennen; für jede einzelne Sache sollte man diejenigen wählen, die sich in gleichen Vermögens-, Bildungs-, Standes- oder Gewerbs-Verhältnissen mit dem Angeklagten befänden. Wäre letzterer ein Fremder, so sollte die Hälfte der Geschwornen aus Fremden bestehen. *Buchez* et *Roux*, Band V, S. 196, 197, 201 und 203.

[3]) Ebendaselbst, S. 209 und 210.

[4]) Les jurés doivent décider tout cequi n'exige que du bon sens et des connaissances locales; par conséquent les faits qui peuvent varier à l'infini et n'être connus que dans le pays. Les juges, au contraire, décident ce qui exige une étude et des connaissances particulières, ce qui appartient à la loi et qui doit être uniforme pour tout le royaume..

Eben so Chabroux am 30. März [1]), Petion de Villeneuve am 5. April [2]), Barnave am 6. April [3]), Roederer am 7. April [4]), de Fermont am 28. nämlichen Monats [5]).

Man stellte dann die Behauptung auf, zur Feststellung einer Thatsache sei jedes Individuum fähig. Duport, am 29. März 1790 [6]).

Ein anderes Argument war die Nothwendigkeit, dem Angeschuldigten die Befugniß zu gestatten, seine Richter zu rekusiren. Außer Bergasse in seinem Berichte (S. vorher S. 72) bemerkte dieses unter anderen de Jesse am 5. April 1790 [7]).

Vorstehendes waren die Gründe, welche in der Nationalversammlung zur Unterstützung des Antrags auf Einführung der Geschwornen im Allgemeinen vorgebracht wurden. Nur wenige Redner wagten es, sich mit Nachdruck dagegen auszusprechen [8]). Wie zu erwarten stand, sanktionirten die demokratischen Tendenzen dieser Versammlung das Prinzip der Jury im Strafverfahren, obwohl es zugleich für's Civilverfahren verworfen wurde (Gesetz vom 30. April 1792; Gesetz vom 16.—24. August 1790, Titel II, Art. 15; Gesetz vom 21.—22. August 1790, Art. 5; Gesetz vom 22.—23. Januar 1791. Constitution vom 3.—14. September 1791, Kap. 5, Art. 9). Dieses Prinzip wurde weiter entwickelt in der Strafprozeßordnung vom 16.—29. September 1791, Titel X in dem Criminalgesetzbuch vom 21. September — 6. Oktober 1791, und in der Instruktion der Nationalversammlung vom

... Un des grands avantages du jury, c'est de substituer la preuve morale à ce qu'on appelle la preuve légale. *Buchez* et *Roux*, Band V, S. 96, 97, 105, 106, 209 und 215.

[1]) Ebendaselbst, S. 109 und 215.

[2]) Ebendaselbst, S. 152.

[3]) Ebendaselbst, S. 179.

[4]) Ebendaselbst, S. 189.

[5]) Ebendaselbst, S. 255.

[6]) Ebendaselbst, S. 98.

[7]) Ebendaselbst, S. 149.

[8]) Die gegen dieses Institut schon in der Nationalversammlung angeführten Gründe folgen später in den Nummern 29 u. ff.

29. September — 20. Oktober 1791; dann in dem Gesetzbuch vom 3. Brumaire Jahrs IV (25. Oktober 1795) und in einigen auf letzteres gefolgten Gesetzen, vom 10. Germinal Jahrs V (30. März 1797), 5. und 6. Germinal Jahrs VIII (26. und 27. März 1800). Diese verschiedenen Verfügungen stellten nicht allein die jetzt noch bestehende Urtheils-Jury auf, sondern auch eine Anklags-Jury, die nach beendigter Voruntersuchung entschied, ob es der Fall sei, die Anklage gegen den Beschuldigten zu erkennen und ihn in die öffentliche Sitzung vor die Urtheils-Jury zu verweisen. Die Anklags-Jury wurde durch die jetzige Strafprozeßordnung (Code d'instruction criminelle) abgeschafft, die im Jahr 1811 in Wirksamkeit getreten ist.

25. Die diesem letzteren Gesetzbuch vorhergegangene Gesetzgebung bildete in ihrem Zusammenhange folgendes System, welches ich für nöthig erachte, hier in der Kürze anzugeben, insbesondere aus dem Grunde, weil sonst die nachher analysirten Debatten des Code d'instruction criminelle theilweise unverständlich bleiben dürften.

Alle Aktiv-Bürger ohne Unterschied können Geschworne sein; ausgeschlossen sind nur die Mitglieder der Legislatur, die Minister, Richter, Beamten der gerichtlichen Polizei oder der Staatsbehörde dann diejenigen, in deren Hinsicht die Ausübung der bürgerlichen Rechte suspendirt ist (vermöge dem Gesetz vom 6. Germinal Jahrs VIII oder 27. März 1800). Endlich konnten die Männer von 70 Jahren eine Ausnahme verlangen. — Jeder Friedensrichter stellte eine Geschwornenliste auf, in der Art, daß, wenn sein Bezirk 1500 Bürger begriff, er 3 derselben zu Geschwornen bezeichnete: wenn 2400, 6, u. s. w. Diese Listen wurden durch die Unterpräfekten auf zwei Drittel der Namen zurückgeführt; der Präfekt reducirte durch's Loos jede der von den Unterpräfekten ihm gesandten Listen auf die Hälfte. Die Departements-Liste wurde dem Präsidenten des Criminalgerichts (deren jedes Departement eins hatte) geschickt, so wie auch jedem der darauf stehenden Bürger. Der Präsident legte sie dem Generalprokurator vor, der auf zehn Namen befugt war, einen auszustreichen. Der Ueberrest der Namen wurde in eine Urne

geworfen, und hieraus durch's Loos zwölf Geschworne und drei Beigeordnete gezogen. Diese durch's Loos gebildete Liste wurde dem Angeklagten mitgetheilt, der binnen 24 Stunden die darauf stehenden Bürger verwerfen (recuser) konnte, ohne Gründe anzugeben; dann wurden statt der rekusirten Geschwornen neue durchs Loos bestimmt; nur wenn der Angeklagte (oder die verschiedenen Angeklagten zusammen) 20 Personen rekusirt hatten, wurde ihnen keine weitere Verwerfung ohne Anführung von Gründen gestattet, wohl aber wenn sie Gründe angaben, über die das Criminalgericht erkannte. So wurde dann die Liste schließlich auf 12 Geschworne und 3 Beigeordnete reduzirt.

Jeder Bürger, dem die oben bemeldete Liste zugeschickt wurde, und der einen Entschuldigungsgrund zu haben glaubte, mußte solchen zwei Tage vor dem ersten des nächstkünftigen Monats dem Criminalgericht anzeigen, welches dann darüber erkannte; wurde der Entschuldigungsgrund gebilligt, erfolgte die Ausstreichung des Bürgers von der Liste; sonst aber war letzterer gehalten zu erscheinen, sofern ihn das Loos für diese Session bezeichnete.

Nachdem auf die zuvor bemerkte Weise die Listen der Urtheilsgeschwornen und Beigeordneten gebildet war, wurden die darauf stehenden Bürger hiervon durch den Präsidenten benachrichtigt, und sie mußten sich am 15. des nächstkünftigen Monats (an welchem Tage jedesmal die Sitzungen des Criminalgerichts begannen) in dieser Sitzung einfinden. Jeder ausbleibende wurde vermöge des Gesetzes vom 10. Germinal Jahrs V (30. März 1797) durch das Criminalgericht zu 20 Tagen Gefängniß und 50 Fr. Geldbuße verurtheilt, er beweise dann daß er durch schwere Krankheit oder höhere Gewalt abgehalten worden sei.

Am 15. erschienen also im Criminalgericht die 12 Geschwornen und 3 Beigeordnete; blieb einer oder der andere aus, so wurde ihre Zahl durchs Loos aus den auf der Hauptliste stehenden Einwohnern der Stadt ersetzt, wo das Criminalgericht seinen Sitz hatte.

Nach Verlesung des Anklageaktes, Vernehmung des Angeklagten und der Zeugen, nach dem Vortrag des Generalprokurators

und des Vertheidigers, machte der Präsident ein Résumé der Gründe, welche wider und für den Angeklagten vorgebracht worden waren; sodann legte er den Geschwornen die Fragen vor.

Die erste dieser Fragen ging dahin, ob die Thatsache, welche den Gegenstand der Anklage bildet, wahr oder nicht wahr sei? — Der zweite: ist der Angeklagte überwiesen, oder nicht, diese Thatsache begangen oder dazu mitgewirkt zu haben? — Dann kamen Fragen über die Moralität der Thatsache, über die größere oder geringere Schwere des Verbrechens, so wie solche aus dem Anklageakte, aus der Vertheidigung oder aus den Debatten selbst sich ergeben hatten. — Der Präsident bestimmte die Reihenfolge, in der die Geschwornen über die Fragen zu berathschlagen hatten. — Wenn das Verbrechen Umstände in sich begriff, welche von einander unabhängig waren, z. B. in einer Anklage wegen Diebstahl, wo es sich fragte, ob derselbe zu Nachtzeit, mit Einbruch, durch einen Dienstboten, durch eine bereits einmal verurtheilte Person u. s. w. begangen worden war, so mußte über jeden einzelnen dieser Umstände eine besondere Frage gestellt werden. — Keine Frage durfte mehrere Dinge in sich fassen (complex sein). — Der Angeklagte, sein Vertheidiger, der Generalprokurator und jeder Geschworne konnten Bemerkungen über die Fragen erheben, und das Criminalgericht erkannte auf der Stelle über diese Einwendungen.

Der Präsident überreichte den Geschwornen mit den Fragen die Akten der Voruntersuchung, mit Ausschluß der Protokolle über die Erklärungen der Zeugen; er überreichte ihnen auch die Verhöre der Angeklagten.

Während den ersten 24 Stunden konnten die Geschwornen nur mit Einstimmigkeit einen Beschluß fassen; während dieser Zeit, und so lange die Einstimmigkeit nicht erreicht war, durften sie mit Niemand von außen in Berührung treten: nach 24 Stunden konnte die Entscheidung durch Stimmenmehrheit erfolgen. Die Gleichheit der Stimmen zählte für den Angeklagten. In allen Fällen der Nichteinstimmigkeit hatten die Geschwornen dieses dem Präsidenten des Criminalgerichts anzuzeigen, und die Abstimmung geschah in folgender Weise:

jeder Geschworne erklärte einzeln seine Meinung dem Präsidenten, der ihm eine weiße und eine schwarze Kugel überreichte; der Geschworne legte dann, über jede Frage, diejenige Kugel, die seiner Ansicht entsprach, in die dazu bestimmte Urne gleicher Farbe. Nachher öffnete der Präsident, im Berathschlagungszimmer der Geschwornen, und ihrer aller Gegenwart, die Urnen, und in Gefolge der darin enthaltenen einzelnen Antworten wurde die allgemeine Erklärung niedergeschrieben, welche sodann in öffentlicher Sitzung durch denjenigen Geschwornen verlesen wurde, den das Loos ursprünglich zuerst bezeichnet hatte.

Auf den Grund dieser Erklärung sprach das Criminalgericht sein Urtheil.

26. In der chronologischen Ordnung gelange ich an den Code d'instruction criminelle.

In den Debatten, die diesem Gesetzbuch vorausgingen, kam die Frage der Jury wiederum zur Verhandlung. Die Zeiten waren ruhiger geworden, und die Frage wurde mit kälterem Blute geprüft. Von der Volkssouveränität war keine Rede mehr. Ich gebe hier einen gedrängten Auszug der Protokolle des Staatsraths, welche erst im Jahre 1831 in dem Werke von Locré[1]) gedruckt erschienen. Zur Zeit jener Debatten war bekanntlich der Staatsrath die einzige Behörde, welche die Fragen der Gesetzgebung ernstlich prüfte; in dem gesetzgebenden Körper (corps legislatif) fanden keine Debatten statt, derselbe hatte nur die Befugniß, den Gesetzvorschlag entweder anzunehmen oder zu verwerfen. Der größte Theil der ausgezeichneten Männer, aus denen der Staatsrath bestand, sprachen sich gegen die Jüry aus, und wenn dennoch der Staatsrath dieses Institut in dem neuen Gesetzbuch beließ, so geschah dieses einzig, wie die Debatten zeigen, versuchsweise, indem man glaubte und hoffte, die Abänderungen, welche dasselbe Gesetzbuch an jenem Institute traf, würden es auf eine so wesentliche Art verbessern, daß die ihm vorgeworfenen Mängel

---

[1]) Legislation civile, commerciale et criminelle de la france.

gänzlich verschwänden. In dieser Hoffnung täuschte man sich, wie die Folge zeigte.

Doch ich beginne mit dem Auszug der Protokolle.

In der Sitzung des Staatsraths vom 16. prairial Jahrs XII (5. Juni 1804) [1]) bemerkte *Siméon*, es sei einerseits Unrecht, zu behaupten, die rechtsgelehrten Richter nähmen durch die Gewohnheit eine gewisse Härte an, und sähen in jedem Angeschuldigten einen Verbrecher; von der anderen Seite seien die Geschwornen erschreckt durch die Wichtigkeit der ihnen ungewohnten Amtsführung und durch die Folgen ihrer Erklärungen, und daher zur Lossprechung zu sehr geneigt; ein Geschworner besitze weniger, als ein rechtsgelehrter Richter, die Fähigkeit, eine komplizirte Thatsache zu fassen, sich von jedem einzelnen Umstande Rechenschaft abzulegen und darüber zu debattiren, weßhalb denn einer unter ihnen die andern nach Belieben leite; die Richter hingegen besäßen durch Studium und Erfahrung die in der Regel den Geschwornen abgehenden Fähigkeiten; weder die einen noch die anderen seien einer Beweistheorie unterworfen; der Unterschied bestehe einzig darin, daß der Geschworne nur seinem Gewissen verantwortlich ist, der Richter diesem sowohl als der Regierung und dem Publikum, welches ihn täglich sieht. Die Erfahrung, fuhr *Siméon* fort, ist nicht zum Vortheil der Jury ausgefallen: man hat sie an manchen Orten suspendiren müssen. Viele Personen, die als Geschworne fungirten, haben erklärt, sie hätten sich fast immer mit Leuten zusammen befunden, die nicht die erforderlichen Fähigkeiten besaßen. Theorien reichen nicht hin, um die Zweckmäßigkeit eines Instituts nachzuweisen. Die Oeffentlichkeit und die mündlichen Verhandlungen bilden die Garantie der individuellen Sicherheit. Mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit wird der Angeschuldigte besser und sicherer beurtheilt durch Leute, die ihr Studium und ihren Stand aus der Fällung solcher Urtheile machen, als durch das erste beste Individuum: die Richter urtheilen auch nur nach ihrem Gewissen, wie die Geschwornen.

---

[1]) *Locré*, Band XXIV, S. 10 u. ff.

Boulay erklärte sich auch in diesem letzteren Sinne, fügte jedoch hinzu, es sei vielleicht unpassend, die Jury jetzt abzuschaffen, wo man daran gewohnt sei [1]: man müsse Reformen eintreten lassen.

Regnaud (de St. Jean d'Angely) sprach sich eben so aus; indessen stimmte er für die Jury, wenn man sie anders organisire.

Berlier sprach sich für die Jury aus. Er bemerkte, wenn man bei dem Gesetz von 1789 stehen geblieben und die Jury nicht eingeführt hätte, würde die Klugheit rathen, solches jetzt nicht zu thun; allein der Schritt, sagte er, ist einmal gethan, und die Klugheit verbietet uns ebenso, auf eine theuer erkaufte Verbesserung zu verzichten [2].

Cambacérès (Erzkanzler): alles komme auf die der Jury zu gebende Organisation an; dieselbe müsse so kombinirt werden, damit der Geschworne sich nicht unter dem Vorwand den Vorwürfen entziehen könne, als sei er seinem Gewissen gefolgt. In der Praxis ist der Unterschied zwischen der Thatsache und dem Rechtspunkt ein Hirngespinnst [3]. Die Jury beschäftigt sich in der Regel mit dem Rechtspunkt, nämlich mit dem Resultat ihrer Erklärung. Die Geschwornen sind gewöhnlich unwissende Leute; wenn sie eine Garantie für den Angeklagten bilden, so muß die öffentliche Ordnung auch eine Garantie haben, die jetzt nicht besteht.

Dupuy spricht auch, vermöge der Erfahrung, sich gegen die Geschwornen aus. Sie wagen aus Schwachheit nicht, selbst zum Nachtheil eines Schuldigen sich zu erklären. Der den Richtern gemachte Vorwurf der Härte ist ungegründet.

Cretet spricht sich für die Jury aus, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Engländer daran halten Er hält die Geschwornen für fähig, die Thatsachen aufzufassen und zu beur-

---

[1] Qui'l ne conviendrait peut-être pas de la supprimer brusquement, aujourdhui qu'on y est accoutumé. *Locré,* ebend. S. 22.

[2] Le pas a été franchi, et la même prudence nous defend de renoncer à une amélioration fort chèrement acquise. Ebendas. S. 25.

[3] La distinction entre le fait et le droit est chimérique dans l'usage.

theilen. Die vorzüglichsten Mißbräuche, die man diesem Institut vorwirft, sagt er, bestehen in der Stellung der Frage über die Absicht der Angeschuldigten (die im Code d'instruction criminelle weggelassen ist), und in dem Umstand, daß bisher keine Gewalt bestand, die die Entscheidung der Jury mildern konnte: diese Macht bestehe aber jetzt durch die Befugniß des Kaisers, zu begnadigen.

Treilhard erklärt, er werde die Jury, so wie die Nationalversammlung sie aufgestellt, nie votiren, besonders die Art, wie sie zusammengesetzt wurde, und die Vielfältigkeit der Fragen; man könne jedoch einen neuen Versuch machen. Allerdings, seit keine gesetzliche Beweistheorie mehr bestehe, seien die Richter auch Geschworne; allein er gebe den zufälligen Geschwornen den Vorzug, weil sie weder die vorgefaßten Ansichten, noch die Härte der beständigen haben würden.

Portalis (der Vater) spricht sich gegen die Jury aus. Er bestreitet die den Richtern angeschuldigte Härte und bezieht sich auf deren größere Fähigkeiten, während die Geschwornen immer zur Gelindigkeit gestimmt und allen Einflüsterungen in dem niederen Kreise, worin sie leben, zugänglich sind. Die Richter erkennen auch über die Thatsachen nach ihrem Gewissen, nicht nach einer Beweistheorie.

Defermon vertheidigt das Institut: die Nationalversammlung hat die Repression der Verbrechen denen anvertraut, die Interesse an dieser Repression haben.

Bigot-Préameneu bemerkt, weder der Angeklagte noch der Staat finde eine Garantie in der Jury; die seltene Fähigkeit, die Thatsachen richtig aufzufassen und zu kombiniren, ist nicht Jedermann gegeben; ein einzelner unterrichteter Geschworner beherrscht sie alle. Das Interesse der Gesellschaft wird selten von einem gewöhnlichen Menschen aufgefaßt; er sieht nur die Unannehmlichkeit, sich mit andern zu verfeinden.

Berenger glaubt, man gebe den Richtern eine zu große Gewalt, wenn man ihnen gestatte, über die Thatsachen und bloß nach ihrem Gewissen zu erkennen; will man ihnen die Beurtheilung der Thatsachen anvertrauen, so muß auch eine Be-

weistheorie aufgestellt werden. Es ist ein Irrthum zu behaupten, der Zweck der Jury sei, Jeden durch seines Gleichen urtheilen zu lassen. Dieser Zweck ist bloß, dem Angeklagten eine Garantie zu geben; wenn dieser eine Garantie für seine individuelle Sicherheit hat, so besteht solche auch für die öffentliche Sicherheit. Da es sich nicht von einem Urtheil durch Gleiche handelt, darf man nicht jedes Individuum zum Amte eines Geschwornen berufen, wodurch oft Unfähige dazu gelangt sind, sondern nur Diejenigen, die durch ihre Stellung eine Garantie darbieten, z. B. die Höchstbesteuerten. Auch müßte den Rekusationen eine große Ausdehnung gelassen werden.

Segur spricht sich gegen die Jury aus; da solche indessen besteht, kann man einen weitern Versuch mit ihr machen.

Frochot spricht für dieselbe, weil der Angeklagte nie den Privat-Leidenschaften preisgegeben ist.

Berlier spricht auch dafür. Er bemerkt, wenn die Geschwornen aus den Mitgliedern der Wahlkollegien genommen würden, sei weder Unfähigkeit von deren Seite zu fürchten, indem sie die Auswahl der Nation bildeten, noch auch eine zu große Gelindigkeit, indem sie durch ihr Vermögen Interesse an der Repression der Verbrechen hätten.

Jollivet bemerkte, die Erfahrung lehre, daß die entfernt von der Stadt, wo der Sitz des Gerichts sich befindet, wohnenden Geschwornen sich selten einfänden, theils wegen ihrer Geschäfte, theils weil sie fürchteten, sich einer Privatrache auszusetzen; deßhalb falle die ganze Last auf die Einwohner jener Stadt, und diese bildeten eigentlich eine permanente Jury.

Am Schlusse der Sitzung beschloß der Staatsrath, das Institut der Jury beizubehalten [1]).

In der Sitzung vom 8. brumaire Jahrs XIII (30. Oktober 1804) sagte der Kaiser [2]): „In der heutigen Organisation „der Gerichte kann man die Frage erheben, warum Individuen „ohne Talent und ohne Kenntnisse allein über das Schicksal

---

[1]) *Locré*, ebend., S. 48.

[2]) Ebendas., S. 442, wörtliche Uebersetzung.

„der Angeklagten erkennen„ in Gegenwart unterrichteter und „erfahrener Richter, die zu einer passiven Rolle verdammt „sind. Bleibt man hierbei stehen, und betrachtet nur das „System an sich, so findet man es lächerlich; sicher wird Je„dermann vorziehen, durch Richter als durch Geschworne ge„urtheilt zu werden. Betrachtet man aber das bestehende „System in seinen politischen Beziehungen, so erscheint es „vernünftig. Man ist verpflichtet, den Civil-Richtern die Ent„scheidung der Streitsachen zu überlassen, die das Eigenthum „betreffen, weil das Erkenntniß über diese Streitigkeiten von „Regeln abhängt, die eine spezielle Wissenschaft bilden, welche „nicht alle Bürger besitzen. Aber um sich über eine Thatsache „auszusprechen, bedarf man nur den sechsten Sinn, das „heißt, das Gewissen; daher könnte man zu den Criminal„Erkenntnissen Leute aus dem Volke zuziehen. Sicher ist nun, „daß man den Bürgern eine Garantie ertheilt, wenn man ihre „Ehre und ihr Leben nicht denselben Richtern überläßt, die „bereits über ihr Eigenthum erkennen. Die Richter können „eine vorgefaßte Meinung gegen einen Privatmann bei Gele„genheit von Civilstreitigkeiten angenommen haben; sie können „einen Widerwillen gegen ihn hegen, aus dem Grunde weil „er bei anderen Gelegenheiten es in Bezug auf sie an Achtung „und Ehrfurcht hat mangeln lassen; die aus der Masse der „Bevölkerung berufenen Geschwornen kommen ohne Leidenschaf„ten herbei. Dieses ist die einzige Beziehung, unter der das „Institut der Jury vertheidigt werden könnte."

Sitzung des Staatsraths vom 30. Jänner 1808 [1]).

Montalivet bemerkte, die Erfahrung lehre, wie man genöthigt sei, die Bürger zur Erfüllung des Geschwornenamtes zu zwingen, und daß dieselben wenig Fähigkeit dazu besäßen. Man hat hiergegen geantwortet, beiden Mängeln könne durch eine sorgfältige Auswahl abgeholfen werden; aber dann müßte man stets die nämlichen Personen berufen, und würde also zu dem Systeme beständiger Richter zurückkehren. Der gegen letztere

---

[1]) *Locré*, Band XXIV, S. 576 u. ff.

gemachte Vorwurf der Härte ist ungegründet; übrigens könnte, wie ehedem in den Parlamenten, ein turnus angeordnet werden. Schließlich stimmte er für einen neuen Versuch mit der Jury [1].

Albisson glaubte, die Mängel der Jury lägen bloß in deren fehlerhafter Einrichtung, die verbessert werden könne.

Auf die Frage des Kaisers, wie der Gang der Jury dermalen sei, antwortete der Justizminister, die Theorie desselben sei schön und verführerisch; aber man könne sich nicht verheimlichen, daß die Geschwornen ihr Amt mit vieler Schwachheit ausübten und das Verbrechen durch die Straflosigkeit aufmunterten: ihre Erkenntnisse seien weniger die Folge der Unwissenheit als der Furcht; da sie nur ihrem Gewissen Rechenschaft schuldig sind, thun sie ungestraft, was ihnen beliebt. Die Jury hat dermalen nur einen Vortheil, darin bestehend, daß der Unschuldige nicht ausgesetzt ist, durch Zufall verurtheilt zu werden. Man glaubt, die Jury dadurch zu verbessern, daß man sie aus Eigenthümern bilde: diese aber sind gerade die furchtsamsten, weil sie Verluste befürchten. Die Zusammensetzung der Jury bietet die größten Schwierigkeiten dar; man hat verschiedene Versuche gemacht, die sämmtlich nicht geglückt sind. Die seit einiger Zeit eingetretene Verminderung der Verbrechen ist keineswegs der Jury zuzuschreiben, sondern der Wachsamkeit der Beamten der gerichtlichen Polizei.

Faure glaubt, alles hänge von der Wahl der Geschwornen ab. Abgesehen von den politischen Zwisten, scheint ihm, das Institut könne verbessert werden, wenn man die im (damals) bestehenden Gesetze angeordneten vielen Fragen abschaffe, die nur die Geschwornen verwirren [2]; und dann müsse man nur fähige Personen auswählen, sie mit Achtung umgeben, und strenge in der Zulassung von Entschuldigungen sein.

Treilhard bemerkte, ein Mann von Fähigkeiten möge nicht Geschworner sein, weil er sich oft mit nicht achtungswerthen Leuten zusammenfinde; man solle die Fertigung der Geschwor-

---

[1] Peut-être serait-il prudent de tenter une expérience nouvelle.

[2] Dieses that der Code d'instruction criminelle.

nenliste den Präfekten auftragen, die eine bessere Auswahl treffen würden, ohne jedoch die fähigen Personen der geringeren Klassen auszuschließen. Auch sei es nöthig, Belohnungen für die thätigen Geschwornen und Strafen gegen die nachlässigen aufzustellen. Nach diesen Abänderungen könne man dann sehen, was für Resultate herauskämen [1].

Cambacérès. Die Jury ist nicht im Charakter der Nation: der Geist der Industrie bewirkt, daß Jeder sich nur mit seinen Geschäften abgeben will; insbesondere ist man nicht geneigt, sie wegen einem Amte zu vernachlässigen, welches nichts Anziehendes darbietet; außerdem finden sich die wenig geübten Personen in ihrem Gewissen betroffen. Man müßte also durch Belohnungen und Strafen auf sie wirken, und dieses kann zu nichts Gutem führen.

Berenger stimmte für die Jury, mit einzuführenden Verbesserungen.

Regnaud (de St. Jean d'Angely) glaubt, man könne alle Meinungen dahin vereinigen, daß man der Jury nur das Erkenntniß über die gewöhnlichen Verbrechen lasse und diejenigen, die mehr unmittelbar die öffentliche Ordnung angreifen, vor besondere Gerichte verweise. Dieses sei auch stets in Hinsicht der Vagabunden, der Rückfälligen und der Angeschuldigten gewisser Verbrechen geschehen. Man sorge für eine gute Zusammensetzung der Jury, und dieses kann dadurch geschehen, daß man nur angesehene Leute dazu nimmt.

Jaubert. Der größte Theil von Frankreich ist gegen die Jury, besonders an den Orten, wo die Bevölkerung nicht zahlreich ist. Dort werden die Geschwornen auf dem Lande genommen, nämlich unter dem wenig unterrichteten Theile des Volkes; die Zeugen und die Verwandten des Angeklagten kommen mit dem Geschwornen in demselben Gasthofe zusammen, und diese Zusammenkünfte benehmen ihm alle Unparteilichkeit.

Boulay glaubt, es sei geholfen, wenn man die Geschwornen aus der Zahl der Wahlmänner nehme.

---

[1]) Et l'on verra les resultats nouveaux que produira ce système.

Laumond bemerkt, die Eigenthümer und angesehensten Einwohner pflegten den mit Fertigung der Geschwornenliste beauftragten Beamten zu ersuchen, sie daraus wegzulassen, um ihnen die Unannehmlichkeiten dieses Amtes zu ersparen.

Sitzung vom 6. Februar 1808 [1]).

Jaubert erklärt sich wiederholt gegen die Jury; dieselbe ist den Sitten der Nation entgegen, und hat zu viele Mängel. Zum Wesen der Jury gehört, daß deren Mitglieder aus allen Klassen der Gesellschaft genommen werden; aber es ist unmöglich, in allen diesen Klassen Leute zu finden, die den nöthigen Scharfsinn besitzen, um verwickelte Fragen aufzulösen, um einen Angeklagten und dessen gewandte Vertheidiger in alle Windungen einer hinterlistigen Vertheidigung zu folgen; und eben so Leute von pünktlicher Rechtlichkeit und untadelhaften Sitten. — Man sagt zwar, die Geschwornen hätten nur über Thatsachen zu sprechen; allein sie müssen alle Anzeichen auffassen, sie zusammenstellen, sie miteinander vergleichen, sie abwägen, den Schleier durchbrechen, welcher die Wahrheit umhüllt; das Gewissen des Angeklagten erforschen; darinn entweder die durch ungerechte aber verführerische Vermuthungen zu Boden gedrückte Unschuld, oder aber das verborgene Verbrechen entdecken, welches heimlich über die List triumphirt, mit welcher es vermocht hat, sich dem Lichte zu entziehen. Es ist nicht Jedem gegeben, ein solches Amt auszuüben. Alle bisherigen Versuche, um der Jury eine andere Gestalt zu geben, sind mißglückt.

Der Kaiser sprach sich für die Jury aus, als Urtheil von Gleichen. Ein Richter, der zugleich über die Thatsache und über den Rechtspunkt zu erkennen hat, besitzt eine zu große Gewalt; ist er leidenschaftlich, so kann er seinem persönlichen Widerwillen vollen Lauf lassen. Auch flößt ihm die Gewohnheit eine gewisse Härte ein. Daher müssen die Thatsachen und der Rechtspunkt von einander getrennt werden. Die Unterscheidung zwischen dem Richter der Thatsache und dem Richter des Rechtspunktes beruht übrigens in der Natur der Dinge: sie

---

[1]) *Locré*, ebendas., S. 603.

findet sich auch in gewissen Civilstreitigkeiten, wo die Thatsache durch Sachverständige beurtheilt wird. Beide Arten von Richtern, die der Thatsache und die des Rechtes, müssen sorgfältig ausgewählt, und das Amt eines Geschwornen muß nur selten von der nämlichen Person wahrgenommen werden. — Uebrigens ist es ein Irrthum, zu glauben, die Nation sei zu Gunsten der Jury gestimmt; es läßt sich keine Schlußfolge aus den Ereignissen von 1791 ziehen; damals war Alles Enthusiasmus, jetzt ist man kälter.

Der Justizminister bemerkte, die Trennung der Thatsache von dem Rechtspunkte sei eines der größten Uebel der Jury; sie nöthige den Gesetzgeber, jedes Verbrechen ganz genau zu bestimmen, und sobald die Thatsache nicht in die Definition paßt, findet, wie es in England geht, gar keine Bestrafung statt. Er stimmt gegen jeden neuen Versuch der Jury.

Berlier behauptet, die Thatsache lasse sich wohl von dem Rechtspunkte trennen: es sei nicht an dem, daß die Nation der Jury abgeneigt sei, sondern bloß einzelne träge Leute; er hält für sehr ersprießlich, die Geschwornen unter den Beamten, Bürgermeister (maires) u. s. w. zu nehmen. Es handelt sich nicht von einem bloßen Versuch, sondern von der definitiven Anordnung der Jury.

Der Staatsrath sprach sodann sich wiederholt für die Urtheils-Jury aus. Die Anklags-Jury wurde, wie schon bemerkt, abgeschafft.

27. Ich werde nun eine kurze Darstellung der auf die Jury bezüglichen Verfügungen des Code d'instruction criminelle geben.

Dieses Gesetzbuch spricht von der Jury an zwei Orten: in den Art. 381 bis 406, die von den Personen handeln, welche als Geschworne berufen werden können, und von der Form, wonach dieses geschieht; dann in den Art. 337 bis 356, worin speziell von der Mitwirkung der Geschwornen zur Urtheilsfindung die Rede ist. Ich analysire die einzelnen Artikel.

Art. 381. Niemand kann Geschworner sein, der nicht 30 Jahre zählt, und alle politischen und Civilrechte genießt.

Art. 382. Die Geschwornen werden aus folgenden Klassen der bürgerlichen Gesellschaft genommen [1]: 1) Die Mitglieder der Wahlkollegien, 2) die 300 Meistbesteuerten des Departements, 3) die Beamten der Verwaltung, welche vom Kaiser ernannt sind, 4) die Doktoren und Lizentiaten einer der vier Fakultäten (Recht, Medizin, Wissenschaften und schöne Künste), die Mitglieder und Correspondenten des Instituts und anderer von der Regierung anerkannten gelehrten Gesellschaften, 5) die Notarien, 6) die Banquiers, Wechselagenten und Kaufleute, welche ein Patent der beiden höchsten Klassen bezahlen, 7) die Verwaltungsbeamten, welche einen Gehalt von wenigstens 4000 Fr. beziehen; 8) (Art. 386) auch andere Personen, die nicht einer dieser Klassen angehören, können vermöge Ermächtigung des Ministers des Innern zur Jury berufen werden, wenn sie dem Präfekten den Wunsch dazu äußern, oder dieser solches von Amtswegen vorschlägt.

Art. 383. Niemand kann Geschworner in derselben Sache sein, worin er als Beamter der gerichtlichen Polizei, als Zeuge, Dolmetscher, Sachverständiger oder Partei gehandelt hat oder aufgetreten ist.

Art. 384. Zum Geschwornenamte können nicht berufen werden: die Minister, Präfekten, Unterpräfekten, Richter, Generalprokuratoren und Prokuratoren bei den Gerichten, ihre Substitute; dann die Geistlichen jeder Confession.

Art. 385. Auf ihr Verlangen können dieser Verpflichtung entbunden werden: die mit einem Theile der höheren Verwaltung beauftragten Staatsräthe, die königlichen Commissarien bei den Finanzverwaltungen und alle Personen, welche das Alter von 70 Jahren erreicht haben.

Art. 387—89. Der Präsident der Assisen ersucht den Präfekten, und zwar 14 Tage wenigstens vor Eröffnung der Ses-

---

[1]) Die Verfügungen des Art. 382 sind nach und nach durch die Gesetze vom 2. Mai 1827 und 2. Juli 1828, dann durch die Art. 13 u. ff. des Gesetzes vom 19. April 1831 abgeändert worden. Die jetzt bestehende Gesetzgebung folgt nachher.

sion, die Geschwornenliste zu fertigen. Diese Liste besteht aus 60 Personen; der Assisen-Präsident streicht daraus 24 Namen binnen 24 Stunden des Empfangs, so daß noch 36 übrig bleiben, und schickt dann die reduzirte Liste dem Präfekten zurück. Dieser sendet jeder der 36 Personen eine Anzeige hievon, 8 Tage vor Eröffnung der Session oder ersten Sitzung, mit der Einladung, sich darin einzufinden.

Art. 390. Die Geschwornenliste ist nach der Session, worin sie gedient hat, ohne alle Wirkung.

Art. 391 u. 392. Ein Geschworner, der der Session beigewohnt hat, darf ohne seine Einwilligung binnen einem Jahre nicht mehr auf die Liste gebracht werden. Der Justizminister berichtet an den Kaiser über die Art und Weise, wie die berufenen Personen ihre Pflicht als Geschwornen erfüllt haben: es können Belohnungen ertheilt werden. Keinem Bürger, der über 30 Jahre zählt, kann ein gerichtliches oder Verwaltungsamt verliehen werden, wenn er nicht nachweist, daß er jeder Berufung zum Geschwornen Genüge geleistet, oder daß die von ihm vorgebrachten Entschuldigungen angenommen worden sind.

Art. 395. Wenn am bestimmten Tage von den 36 auf der Geschwornenliste stehenden Personen keine 30 erscheinen, wird die Zahl von 30 aus den Personen der genannten Klassen erfüllt, die in der Stadt wohnen, wo der Assisenhof seine Sitzungen hält.

Art. 396—398. Jeder nicht erscheinende Geschworne wird fürs erstemal zu einer Geldstrafe von 500 Fr. verurtheilt; über Entschuldigungen erkennt der Gerichtshof.

Art. 399. u. 401. Die Liste der 30 wird vor der öffentlichen Sitzung verlesen: bei jedem Namen hat zuerst der Angeklagte und dann der General-Prokurator die Befugniß, zu rekusiren; jeder von beiden ist zu einer gleichen Anzahl von Rekusationen befugt: ist die Zahl der Geschwornen ungleich, so genießt der Angeklagte die Befugniß, eine Rekusation mehr zu machen.

Art. 393 u. 400. Die Rekusationen hören auf, sobald entweder 12 nicht rekusirte Geschworne bezeichnet sind, oder aber nur mehr 12 Namen auf der Liste übrig bleiben.

In der öffentlichen Sitzung, nach der Verlesung der Anklagakte, dem Verhör des Angeklagten und der Vernehmung der Zeugen, dann nach den Vorträgen des Generalprokurators und des Vertheidigers faßt der Präsident das Sachverhältniß in der Kürze zusammen und verliest die an die Geschwornen gestellten Fragen.

Art. 337. Die Hauptfrage wird aus dem Anklagsakte entnommen, und in folgender Art gestellt. „Ist der Angeklagte „schuldig, den Mord, Diebstahl, oder das oder jenes andere „Verbrechen mit allen den (anzugebenden) Umständen begangen „zu haben, die der Schluß des Anklagsaktes bezeichnet?“

Art. 338. Wenn aus den Debatten sich ein oder anderer erschwerender Umstand ergeben hat, wird eine Frage folgenden Inhalts beigefügt: „Hat der Angeklagte das Verbrechen mit „diesem oder jenem Umstande begangen?“

Art. 339. Wenn der Angeklagte als Entschuldigungsgrund eine Thatsache vorschützt, die das Gesetz als solchen betrachtet, so wird deßhalb folgende Frage gestellt: „Ist diese Thatsache „anerkannt?“

Art. 340. Zählt der Angeklagte weniger als 16 Jahre, so wird gefragt: „Hat der Angeklagte mit Unterscheidungskraft „(discernement) gehandelt?“

Art. 341. Mit den Fragen behändigt der Präsident den Geschwornen den Anklagsakt, die Protokolle welche das Verbrechen beurkunden, und alle Papiere der Voruntersuchung, mit einziger Ausnahme der Protokolle über die Aussagen der Zeugen.

Art. 342. In dem Berathschlagungszimmer der Geschwornen ist eine Instruktion angeheftet, die ihr Chef (der erste durchs Loos bezeichnete) ihnen vorliest, und die im Wesentlichen dahin lautet: 1) die Geschwornen haben nur nach ihrer innigen Ueberzeugung sich auszusprechen, 2) sie haben nicht auf die Folgen zu sehen, die ihre Erklärung für den Angeklagten nach sich ziehen kann, nämlich auf das anwendbare Strafgesetz.

Art. 343. Die Geschwornen dürfen ihr Berathschlagungszimmer nicht verlassen, bis sie ihre Erklärung gebildet haben. Auch darf Niemand sich zu ihnen begeben.

Art. 344. Sie berathschlagen zuerst über die Hauptthatsache und dann über die sie begleitenden Umstände.

Art. 345. Der Vorsitzende der Geschwornen befragt dieselben und jeder antwortet in folgender Weise[1]):

1) Wenn, nach der Ansicht des Geschwornen, die Thatsache nicht gewiß ist, oder der Angeklagte derselben nicht überwiesen ist, antwortet er: „nein, der Angeklagte ist „nicht schuldig" [2]). Alsdann hat der Geschworne sonst nichts mehr zu antworten.

2) Ist, seiner Ansicht nach, die Thatsache gewiß und zugleich der Angeklagte derselben überwiesen, so sagt er: „Ja, „der Angeklagte ist schuldig, das Verbrechen mit „allen in der Frage begriffenen Umständen be„gangen zu haben."

3) Ist, seiner Ansicht nach, die Thatsache gewiß, der Angeklagte derselben überwiesen, aber der Beweis besteht nur in Ansehung einiger der Umstände, so sagt er: „Ja, der An„geklagte ist schuldig, das Verbrechen mit diesem „oder jenem Umstande begangen zu haben; aber es „ist nicht an dem, daß er es mit diesem anderen „Umstand begangen hat."

4) Ist, seiner Ansicht nach, die Thatsache gewiß, der Angeklagte derselben überwiesen, aber keiner der Umstände bewiesen, sagt er: „Ja, der Angeklagte ist schuldig, „aber ohne irgend einen der Umstände."

---

[1]) Diese Berathschlagungsweise durch Fragen und mündliche Antworten ist vermöge des Gesetzes vom 13. Mai 1836 abgeschafft worden. Die durch letzteres Gesetz eingeführten, halb gedruckten, halb geschriebenen Stimmzettel haben zum Zweck, zu verhindern, daß ein oder der andere Geschworne, der den anderen an Fähigkeit überlegen ist, sich derselben in den mündlichen Debatten bemächtige.

[2]) Man sieht schon aus diesem wörtlich übersetzten Text, und der Gerichtsbrauch hat festgestellt, daß das Wort schuldig einen doppelten Begriff darstellt: die Gewißheit der Thatsache und die Schuldbarkeit des Angeklagten.

Art. 346. Der Geschworne ertheilt übrigens vorkommenden Falles eine besondere Antwort auf die in den Art. 339 und 340 bemerkten Fragen.

Art. 347. Die Erklärung der Geschwornen bildet sich durch Stimmenmehrheit. Die Stimmengleichheit zählt zu Gunsten des Angeklagten.

Art. 348. Diese Erklärung wird in öffentlicher Sitzung durch den vorsitzenden Geschwornen abgegeben.

Art. 349. Sie wird von diesem Vorsitzenden unterzeichnet und dem Präsidenten des Assisenhofes überreicht.

Art. 350. Gegen die Erklärung der Geschwornen findet kein Rekurs statt. Ausgenommen sind zwei Fälle, wovon die beiden nachfolgenden Artikel sprechen.

Art. 351. Erfolgt die Erklärung der Geschwornen in Betreff der Hauptsache nur mit einfacher Mehrheit (7 gegen 5) gegen den Angeklagten, so stimmen die Richter ebenfalls über diese Hauptsache, und wenn die Ansicht der Minorität der Geschwornen von der Mehrheit der Richter gebilligt wird, so daß die Stimmen dieser beiden Theile die Zahl der Mehrheit der Geschwornen und der Minorität der Richter übersteigen, so gilt die Erklärung zum Vortheil des Angeklagten [1]).

Art. 352. Wenn, außer dem Falle des vorhergehenden Artikels, die Richter einstimmig überzeugt sind, daß die Geschwornen sich in Betreff der Thatsachen (au fond) geirrt haben, kann der Gerichtshof ex officio erklären, die Sache sei aufgeschoben und vor eine neue Jury in der nächstfolgenden Session ver-

---

[1]) Diese Verfügung, die der Kaiser in der Sitzung des Staatsraths vom 16. September 1808 (Locré, B. XXV, Seite 493) in Vorschlag brachte, wurde zuerst durch ein Gesetz vom 24. Mai 1821 modifizirt, wornach die dem Angeklagten vortheilhafte Erklärung zum Vollzug kam, sobald sie nur von der Mehrheit der Geschwornen (7 gegen 5) ausging. Dieses Gesetz wurde durch das vom 4. März 1831 abgeschafft, welches zur Schuldbarerklärung die Stimmen von 8 Geschwornen gegen 4 erforderte. Allein das letztere Gesetz über den Gegenstand, vom 9. September 1835, bestimmt, daß die einfache Mehrheit der Geschwornen (7 gegen 5) zur Schuldigerklärung hinreicht.

wiesen. In Gefolge der Erklärung dieser neuen Jury muß aber alsdann der Gerichtshof sein Erkenntniß aussprechen [1].

Art. 357—367. Nach erfolgter Erklärung der Geschwornen tritt das Amt der Richter ein. Im Falle die Geschwornen ihr „nicht schuldig" ausgesprochen haben, verordnet der Präsident, daß der Angeklagte in Freiheit gesetzt werde. Ist der Angeklagte schuldig erklärt, trägt der General-Prokurator auf Anwendung der bezüglichen Strafverfügung an; der Angeklagte und sein Vertheidiger sprechen dagegen, und der Gerichtshof erkennt.

28. Ich habe bereits vorher, in einigen Noten, bemerkt, daß verschiedene Verfügungen des Code d'instruction criminelle durch spätere Gesetze abgeändert worden sind. Ich gebe hier diese neue Gesetzgebung an, wie sie im gegenwärtigen Augenblicke besteht; jedoch werde ich, um unnöthige Wiederholungen zu vermeiden, auf die bezüglichen Artikel des Code d'instruction criminelle verweisen, im Falle solche keine Abänderung erlitten haben.

Die hiernach angegebenen Ziffern sind die Artikel der jetzigen offiziellen Ausgabe des Code d'instruction criminelle, worin man die neuen Gesetze an der Stelle der ursprünglichen Verfügungen des Code eingeschaltet hat.

Art. 381. Zur Ausübung des Geschwornen-Amtes erfordert das Gesetz zweierlei Bedingungen, allgemeine und spezielle. Die allgemeinen sind: zurückgelegtes Alter von 30 Jahren und Genuß der politischen und bürgerlichen Rechte. Die besonderen Bedingungen sind: entweder Mitglied eines der Wahlkollegien des Departements zu sein, oder aber unter die im Art. 390 bezeichneten Personen zu gehören; denn nur aus diesen beiden Categorien werden die Geschwornen genommen [2].

---

[1]) Diese Verfügung hat durch das Gesetz vom 9. September 1835 eine Veränderung erlitten, wovon ich nachher spreche.

[2]) Diese Verfügung und die folgenden, bis zum Art. 390 einschließlich, sind entnommen aus den Gesetzen vom 27. Mai 1827, 2. Juli 1828 und 19. April 1831.

Art. 382. Am 1. August jeden Jahrs fertigt der Präfekt jedes Departements eine Liste, die in zwei Theile zerfällt. Den ersten Theil bilden diejenigen Personen, die die nöthigen Bedingungen vereinigen, um Mitglieder der Wahlkollegien für die Wahl der Deputirten des Departements zu sein [1]. Der zweite Theil der Liste begreift: 1) diejenigen Mitglieder der Wahlkollegien, die ihren wirklichen Wohnsitz im Departement haben, jedoch ihre Wahlrechte in einem andern Departement ausüben. — 2) Die vom Könige direkt ernannten Beamten, welche Aemter ohne Besoldung bekleiden. — 3) Die pensionirten Offiziere der Land- und Seemacht, deren Pension wenigstens 1200 Fr. beträgt, und die seit fünf Jahren ihren wirklichen Wohnsitz im Departement haben. — 4) Die Doktoren und Lizentiaten einer oder mehrerer der drei Fakultäten des Rechts, der Wissenschaften oder der Künste; die Doktoren der Medizin; die Mitglieder und Correspondenten des Instituts; die Mitglieder der anderen gelehrten, vom Könige anerkannten Gesellschaften. — 5) Die Notarien, nach dreijähriger Ausübung ihres Amtes. — 6) Die Lizentiaten der Rechte, welche auf der Matrikel der Advokaten stehen, oder Anwälte sind; die übrigen Lizentiaten der Rechte, so wie auch die der Wissenschaften und schönen Literatur, welche nicht mit dem Unterricht in einer der Materien ihrer Fakultät beauftragt sind, kommen nur dann auf die Juryliste, wenn sie seit 10 Jahren ihren wirklichen Wohnsitz im Departement haben. — In den Departementen, worin die beiden Theile der Liste keine 800 Personen begreifen, wird eine Supplementarliste aus denjenigen Personen angefertigt, die nächst denen auf der ersten Liste stehenden am meisten besteuert sind.

Art. 383. (Dieser Artikel begreift die Verfügungen den Art. 384 und 385 der ursprünglichen Code d'instr. crim.)

---

[1]) Dieses sind in der Regel alle Franzosen, welche das 25. Jahr zurückgelegt haben, und 200 Francs an direkten Steuern (Grundsteuer, Personal- und Mobilarsteuer, Thür- und Fenstersteuer, Abgabe von Minen, Patentensteuer und Zusatz-Centimen) bezahlen. Gesetz vom 19. April 1831.

Art. 384 und 385. Diese beiden Artikel verordnen die öffentliche Anheftung der Listen vor dem 15. August jeden Jahrs, und handeln von den Reklamationen, die erfolgen können, um entweder die Beifügung von unrechtmäßig darin ausgelassenen Personen zu bewirken, oder die Ausstreichung von solchen, die ohne Grund darin aufgenommen wurden.

Art. 386. Diese Verfügung handelt von der Anwendung des ersten Theils der Liste zum speziellen Behuf der Deputirtenwahlen.

Art. 387. Am 30. September muß über alle Reklamationen gegen die Listen (M. s. Art. 384 und 385 hiervor) erkannt sein. Aus der alsdann bleibenden General-Liste zieht der Präfekt, unter seiner Verantwortlichkeit, die Liste der Jury für's folgende Jahr [1]). Diese Liste besteht aus einem Viertel der Personen, die auf der General-Liste figuriren, darf jedoch nicht mehr als 300 Namen enthalten, außer in Paris, wo sie 1500 Namen enthält. Der Präfekt schickt sie dem Justizminister, dem ersten Präsidenten und dem Generalprokurator des Appellationshofes. Niemand darf während zwei nacheinander folgenden Jahren auf diese spezielle Liste gebracht werden.

Art. 388. Zehn Tage wenigstens vor Eröffnung der Assisen zieht der erste Präsident des Appellationshofes in öffentlicher Sitzung aus der im vorstehenden Artikel bemeldeten speziellen Liste 36 Namen, die die Geschwornen-Liste für die ganze folgende Session bilden. (Zu diesem Ende werden alle Namen auf Zettel geschrieben, und letztere in eine Urne geworfen, aus der dann der erste Präsident nach und nach 36 zieht). Außerdem zieht er noch vier Namen aus einer Ergänzungsliste, worin

---

[1]) Durch diese Verfügung hat der Präfekt die Juryliste gänzlich in seiner Gewalt; es steht ihm frei, nach Belieben jede Person daraus wegzulassen, auf die er oder die Regierung kein Vertrauen hegt. Es kann nie die Rede von seiner Verantwortlichkeit in diesem Punkte sein; denn laut dem noch als Gesetz bestehenden Art. 75 der Constitution vom Jahre VIII darf keine gerichtliche Klage gegen einen Verwaltungsbeamten stattfinden, wenn nicht der Staatsrath solche ermächtigt hat, und solche Ermächtigungen sind, in Fällen wie der vorliegende, ohne Beispiel.

bloß diejenigen zum Geschwornenamte fähigen Personen stehen, die in der Stadt wohnen, wo der Assisenhof seine Sitzungen hält [1]).

Art. 389. Jede einzelne der vorstehend bemeldeten 40 Personen wird speziell von jenem Resultat des Looses benachrichtigt, mit Angabe des Tages, wo die Session beginnt.

Art. 390. Wenn eine oder die andere der bemeldeten 40 Personen verstorben ist, oder die zum Geschwornen erforderlichen Eigenschaften verloren, oder ein damit unverträgliches Amt angenommen hat, so wird in derselben Sitzung sogleich ein anderer Name aus der Urne gezogen.

Art. 391. Die Geschwornenliste hat nach der Session, wozu sie bestimmt war, keine Kraft mehr. Kein Geschworner, der sich in der Session einfand, und keine Entschuldigungen vorbrachte, kann im nämlichen Jahre wieder auf die laut Art. 387 gebildete Liste kommen, außer wenn außerordentliche Assisen angeordnet werden müssen, wo er zweimal im nämlichen Jahre auf jene Liste kommen kann.

Art. 392. (Der Art. 383 des ursprünglichen Code d'instruction criminelle.)

Art. 393. (Der alte Art. 395.)

Art. 394. Zwölf Geschwornen sind zu deren Entscheidung erforderlich. Wenn eine Criminalsache lange Verhandlungen voraussehen läßt, kann der Assisenhof aus der Liste der 40 Personen (m. s. Art. 388) im Wege des Looses einen oder zwei Ergänzungsgeschworne bezeichnen, die den Verhandlungen beiwohnen, und fungirend eintreten, wenn einer der zwölf verhindert werden sollte.

Art. 395. Bekanntmachung der Juryliste an den Angeklagten.

Art. 396—398. (Die alten Art. 396—398).

Art. 399 und 401. An jedem Sitzungstage, vor Eröffnung der öffentlichen Sitzung, wird für jede Sache die Liste der Geschwornen (unter Weglassung der Entschuldigten) verlesen (übrigens der alte Art. 399).

---

[1]) Zufolge dem in der vorhergehenden Note Gesagten sind diese beiden Ziehungen durchs Loos nur ein dem Volke dargebotenes Schauspiel.

Art. 400. (Der alte Art. 400.)

Art. 401. Der alte Art. 401 (über die gleiche oder ungleiche Zahl der Rekusationen).

In der öffentlichen Sitzung gehen dieselben Verhandlungen vor, wie nach Inhalt des ursprünglichen Code d'instruction criminelle.

Art. 337—340. (Wie im Code d'instruction criminelle.)

Art. 341 [1]). In allen Fällen, und selbst wenn der Angeklagte ein rückfälliger ist, hat der Präsident die Geschwornen zu benachrichtigen, 1) daß, wenn die Mehrheit unter ihnen glaubt, es beständen mildernde Umstände zum Vortheil des Angeklagten, sie dieses auch in der Antwort auf die bezügliche Frage beizufügen haben; 2) daß ihre Abstimmung geheim geschehen müsse [2]); 3) daß, wenn der Angeklagte der Hauptthatsache nur durch einfache Mehrheit (7 gegen 5) schuldig erklärt wird, sie hiervon in der Antwort Meldung zu thun haben [3]). (Sodann folgt noch der Inhalt des alten Art. 341.)

Art. 342. (Der alte Art. 342.)

Art. 343 und 344. (Deßgleichen Art. 343 und 344.)

Art. 345 [4]). Der Vorsitzer der Geschwornen (derjenige unter ihnen, den das Loos zuerst berief) liest in ihrem Berathschlagungszimmer die Fragen vor, wie sie vermöge Art. 336—338 gestellt wurden; die Abstimmung erfolgt geheim über jede einzelne Frage. Zu diesem Ende erhält jeder Geschworne für jede Frage einen gedruckten Zettel, auf dem er blos das Wort ja oder nein auszufüllen hat, und diese Zettel werden für jede Frage in eine Urne geworfen. Der Vorsitzer untersucht nachher dieselben in Gegenwart sämmtlicher Geschwornen, und schreibt das Resultat nieder. Ist jene Ausfüllung auf einem Zettel unterblieben, oder durch sechs Geschwornen als unleserlich an-

---

[1]) Diese Verfügung ist durch das Gesetz vom 9. September 1835 angeordnet worden.

[2]) M. s. den Art. 345.

[3]) Die Wirkung dieser Meldung zeigt der Art. 352.

[4]) Diese Verfügungen stehen in den Gesetzen vom 9. September 1835 und 13. Mai 1836.

erkannt, wird dieser Zettel zum Vortheil des Angeklagten gerechnet. Die Zettel werden sogleich verbrannt.

Art. 346 [1]. Auf gleiche Art wird in Bezug auf die laut Art. 339 und 340 gestellten Fragen verfahren.

Art. 347 [2]). Die Entscheidung der Geschwornen erfolgt in allen Fällen durch Stimmenmehrheit; es muß angegeben werden, daß eine Mehrheit bestand; aber die Zahl der Stimmen wird nur dann ausgedrückt, wenn in Betreff der Hauptthatsache die Schuldigerklärung nur mit einfacher Mehrheit (7 gegen 5) erfolgt ist.

Art. 348—350. (Die alten Art. 348—350.)

Art. 351. Ist durch das Gesetz vom 4. März 1831 ganz abgeschafft.

Art. 352 [3]). Sind die Richter einstimmig überzeugt, daß die Geschwornen sich in Betreff der Thatsachen (au fond) geirrt haben, kann der Gerichtshof ex officio erklären, die Sache sei aufgeschoben und vor eine neue Jury in der nächstfolgenden Session verwiesen. Ist die Schuldig-Erklärung nur mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgt, so reicht auch die Ansicht der bloßen Mehrheit der Richter zur Anordnung der vorstehenden Maßregel hin. (Uebrigens der Schluß des alten Art. 352).

Art. 357—360. (Wie im Code d'instruction criminelle.)

29. Nach dieser geschichtlichen Darstellung der französischen Gesetzgebung über das Geschwornengericht lasse ich eine kurze Wiederholung der vorzüglichsten Mängel und Nachtheile dieses Instituts folgen; ich werde zugleich den Ungrund der Einwendungen zeigen, die gegen die Beurtheilung der Thatumstände durch rechtsgelehrte Richter erhoben worden sind.

30. Im Allgemeinen machte schon in der Nationalversammlung der ausgezeichnete Rechtsgelehrte Thouret die Bemerkung [4]), daß der Nutzen des Geschworneninstituts für die Justizpflege in der Praxis weit geringer sei, als die Theorie verspreche.

---

[1], [2], [3]) Aus dem Gesetz vom 9. September 1835 gezogen.

[4]) Sitzung vom 6. April 1790. *Buchez et Roux*, Band V, S. 168.

31. In den dem Code d'instruction criminelle vorhergehenden Debatten wurde unumwunden gesagt, die öffentliche Meinung in Frankreich sei nicht zu Gunsten der Jury, und dieses Institut sei nicht im Geiste der Nation [1]).

32. Demnach wurde auch die Jury nur versuchsweise beibehalten [2]).

33. Der Enthusiasmus für dieses Institut, welcher, nach der Behauptung einiger deutschen Schriftsteller, in Frankreich herrschen soll, besteht nur an zweien Orten, in den Köpfen der theoretischen Optimisten, die nichts als Frankreich (oder eigentlich nichts als Paris) kennen, und von denen ich bereits im Vorworte sprach; dann in den politischen Tagblättern, deren Redakteurs, wenn sie ein Preßvergehen begehen, sich mit der Hoffnung schmeicheln, leichter vor der Jury als vor rechtsgelehrten Richtern ein lossprechendes Erkenntniß zu erlangen. Der ruhige Bürger sieht in Frankreich die Jury nur als eine Last an, die auf ihm haftet, und dieselbe Aeußerung habe ich auch früherhin in den Rheinprovinzen vernommen. Zwei Gründe, auf die ich nachher zurückkomme, veranlassen vorzüglich diese Gesinnung der Bürger. Der Geschworne verliert durch Ausübung dieses Amtes eine kostbare Zeit, die er zu seinen Privat- oder Berufsgeschäften bedarf; er betrachtet als eine Gewissenssache, sich zu der Beurtheilung von Dingen hinzugeben, die außer dem Bereich seiner Kenntnisse liegen, und er fürchtet, vielleicht durch seine Unkenntniß den Angeklagten unverschuldet um Leben, Freiheit oder Ehre zu bringen. — In Frankreich findet man eine Menge Leute, die auf gewisse Institute großen Werth legen, welche als demokratisch betrachtet werden können,

---

[1]) Segur, in der Sitzung vom 16. Prairial Jahrs XII. Cambacérès in der Sitzung vom 30. Januar 1808; Jaubert in der vom 6. Februar 1808. (Die Bemerkungen dieser und der übrigen Mitglieder des kaiserlichen Staatsraths finden sich hier vor in Nr. 26.)

[2]) Treilhard und Segur in der Sitzung vom 16. Prairial Jahrs XII; ersterer auch in der Sitzung vom 30. Januar 1808. Montalivet in derselben Sitzung.

so lange es für sie blos darauf ankömmt, über diese Institute Phrasen zu machen; sobald aber dieselben ihnen die geringste Mühe oder Unbequemlichkeit verursuchen, wollen sie nichts mehr davon wissen und suchen auf jede mögliche, auch die ungesetzlichste Weise sich davon zu entledigen. Als im Jahr 1827 die Nationalgarde von Paris entlassen wurde (licenciée), schrien, wie mir ein alter Capitän derselben versicherte, diejenigen am meisten gegen diese Maßregel, die früher sich stets auf obige Weise dem Dienste entzogen hatten. Ich kenne in Paris (unter mehreren ähnlichen Fällen) einen kräftigen Mann von besten Jahren, der aus seinem Amte ein jährliches Einkommen von wenigstens 14,000 Fr. bezieht, und mit Worten stets ein demokratischer Puritaner ist, auch sich in diesem Sinne als Candidat zur Deputirtenkammer präsentirt hat; seit der Reorganisation der Nationalgarde (1830) hat er jedoch nie Dienste geleistet, sondern sich stets durch illegale Mittel davon losgewunden. Aehnliche Thatsachen sind mir in Hinsicht der Jury bekannt.

Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich die Behauptung aufstelle, daß auf mehrere der deutschen Anhänger der Jury seiner Zeit (nach deren Einführung) die nämliche Bemerkung ihre Anwendung finden würde.

34. Es besteht keineswegs eine theoretische Nothwendigkeit, das Erkenntniß über die Thatsachen von dem über den Rechtspunkt zu trennen. Diese Trennung bietet außerdem, selbst in der Theorie, große Schwierigkeiten dar [1]). Die Frage: „ist der Angeklagte schuldig, das und das Verbrechen begangen zu haben", ist keine rein faktische Frage: sie ist zugleich eine juridische; die Thatsache steht nie rein da, sondern es wird derselben zugleich eine gesetzliche Qualität beigelegt, sie wird ein Mord, ein Diebstahl u. s. w. genannt. Folglich setzt die Beantwortung dieser Frage juridische Kenntnisse voraus. Bei der Anschuldigung eines Diebstahls fragt es sich zuerst, ob der Angeschuldigte wirklich dasjenige gethan habe, was der An-

[1]) Ansicht des Justizministers in der Sitzung des Staatsraths vom 6. Februar 1808.

kläger behauptet, und dann, ob diese Handlung jenen Charakter habe, welchen die Gesetze zu dem Begriff eines Diebstahls erfordern. Wollte man die Jury auf den rein faktischen Punkt beschränken, so würde man andererseits in der Nothwendigkeit sein, derjenigen Behörde, die den juridischen Punkt zu beurtheilen hat, die größte Willkühr freizugeben, wonach dieselbe jede Handlung zu jedem beliebigen Verbrechen stempeln könnte. — Eben so und noch mehr ist es der Fall in Civilsachen; z. B. es frage sich über die Vollziehung eines Testaments, so muß untersucht werden, ob der Akt als Testament gilt? [1])

In der Praxis vermischen sich auch immer der faktische und der Rechtspunkt in solcher Weise, daß keine Trennung derselben möglich bleibt [2]); insbesondere lehrt die Erfahrung, daß die Geschwornen sich immer mit dem Rechtspunkt, d. h. mit dem Resultat beschäftigen, welches ihre Erklärung haben wird [3]), obwohl ihre Instruktion (Art. 342 des Code d'instr. crim.) ihnen solches untersagt.

Von der andern Seite hindert nichts, daß den rechtsgelehrten Richtern die Pflicht auferlegt werde, durch ein erstes Erkenntniß die Thatsachen festzustellen, und nachher erst zur Anwendung des Gesetzes zu schreiten [4]). So verordnet es auch der Art. 206 der königlich niederländischen Strafprozeßordnung von 1837.

Man hat die angebliche Nothwendigkeit, das Erkenntniß über die Thatsachen von dem über den Rechtspunkt zu trennen, und jedes einzelne dieser Erkenntnisse besonderen Personen anzuvertrauen, durch den Umstand zu begründen gesucht, daß sonst

---

[1]) Brewer, Geschichte der französischen Gerichtsverfassung, Band I, S. 383 in der Note, und S. 577 u. ff. in den Noten. Conversations-Lexicon von Brockhaus, 7. Ausgabe, im Worte Jury, Band 5.

[2]) Lanjuinais, in der Sitzung der Nationalversammlung vom 31. März, Chapelier, in der Sitzung vom 8. April, und Duport in der vom 28. April 1790 (*Buchez* et *Roux*, Band V, S. 115, 193, 257, 258, 265, 276 und 281).

[3]) Cambacérès, Sitzung des Staatsraths vom 16. Prairial Jahrs XII.

[4]) Thouret, Rede vom 6. April 1790, S. 167.

oft die wiedersinnigste Stimmenmehrheit herauskomme: Der Richter A., welcher die Thatsache als richtig annimmt, aber das Gesetz für zweifelhaft erachtet, stimmt gegen den Kläger; eben so der Richter B., der die Thatsache für nicht nachgewiesen erachtet, jedoch keinen Zweifel über die Anwendbarkeit des Gesetzes hegt. In dieser Weise kömmt also eine Entscheidung zu Stande, die auf widersprechenden Gründen beruht [1]). Diese Bemerkung läßt sich auf zwei Arten beantworten. Erstens kann, auch ohne Zuziehung von Geschwornen, auf die hiervor angegebene Art das Erkenntniß über die Thatsachen von dem über den Rechtspunkt getrennt und somit jene widersprechende Begründung vermieden werden. Zweitens frage ich, wo besteht dann eine Sicherheit, daß bei der Trennung der beiden Entscheidungen nicht gleiche Verhältnisse unterlaufen? Ein Geschworner hält den Angeklagten für schuldig, weil er einen gewissen Thatumstand als nachgewiesen ansieht, der andere weil er auf einen anderen Umstand achtet!!

35. In unserer Zeit, wo die Ausdehnung der Kenntnisse so sehr zugenommen hat, daß man keine Universalmenschen mehr findet, und wo mithin die Theilung der Arbeit zu einem nothwendigen Grundsatz geworden ist, beruht auch in dieser Lage der Dinge ein wichtiger Grund gegen das Geschwornen-Gericht.

Der bloße Verstand reicht nicht zur Auffassung eines einigermaßen schwierigen Criminalfalles hin: diese erfordert gewisse psychologische Kenntnisse der menschlichen Natur, die man nur durch ein spezielles Studium und durch Erfahrung erlangen kann.

Die meisten der Personen, die das französische Gesetz zur Jury beruft, sind nur in dem Kreise des gewöhnlichen Verkehrs sich zu bewegen gewohnt, und haben ihre Fähigkeit auch nur für diesen gebildet; sie besitzen weder den Scharfblick noch den durch Erfahrung erlangten Takt, welche nöthig sind, um die verwickeltesten thatsächlichen Verhältnisse, die so oft bei Criminaluntersuchungen vorkommen, zu durchschauen, und kaltblütig

---

[1]) Rede von Duport, am 29. März 1790, deßgleichen von Barnave, am 6. April. *Buchez* et *Roux*, Band V, S. 96 und 179.

weder die Abneigung noch die Zuneigung den Ausschlag geben zu lassen [1]). Daher nimmt oft die heuchlerische Reue eines längst verderbten Angeschuldigten die Geschwornen zu seinen Gunsten ein; eben so übt das Rednertalent des Vertheidigers (wie auch das des Anklägers) einen bedeutenden Einfluß auf sie aus: beides ist bei dem Richter, der die menschliche Natur durch Studium und Erfahrung besser kennt, weniger zu befürchten. Ein großer Theil der Geschwornen fühlt sich nicht die hinreichenden Kenntnisse und Fähigkeiten, um ein richtiges Erkenntniß zu ertheilen; daher kommt es denn, daß sie glauben, ihr Gewissen verbiete ihnen, das Schuldig auszusprechen [2]). Dieser Fall tritt insbesondere ein, wenn, ihrer Ansicht nach, der Gesetzgeber die Thatsache strenger als billig verpönt hat. Der gewöhnliche Mensch wird bei Beurtheilung eines Criminalfalles nicht sowohl darauf sehen, was das sogenannte strenge Recht oder das im Staate bestehende Gesetzt erheischt, sondern darauf in wie fern die Handlung seinen, des Beurtheilers, Ideen und Interessen entgegen ist. Diese Bemerkung wendet sich nicht allein im Sinne der Gelindigkeit, sondern auch im Sinne der Strenge an, und ich habe gesehen, daß Landleute, als Geschworne, für die größtmöglichste Bestrafung der Entwendung des geringfügigsten Ackergeräthes (Art. 388 des französischen Strafgesetzbuchs) stimmten.

In Anbetracht dieser verschiedenen Verhältnisse wurde im französischen Staatsrath vorgeschlagen, die schwereren Verbre-

---

[1]) Ansicht von Thouret, in der Sitzung der Nationalversammlung vom 6. April 1790; deßgleichen von Brillat-Savarin und Duport in der Sitzung vom 28. nämlichen Monats. *Buchez* et *Roux*, Band V, S. 160, 161, 245 und 276. Ansicht von Simeon, Cambacérès und Bigot-Préameneu in der Sitzung des Staatsraths vom 6. Prairial XII; deßgleichen von Montalivet in der Sitzung vom 30. Januar 1808 und von Jaubert in der Sitzung vom 6. Februar 1808. Man sehe auch das angeführte Conversations-Lexikon von Brockhaus, im Worte Jury. Band 5, S. 803 und 804.

[2]) Simeon, Cambacérès und Dupuy in der Sitzung vom 6. Prairial XII; Cambacérès und der Justizminister in der Sitzung vom 30. Januar 1808.

chen nicht der Beurtheilung der Jury zu überlassen, sondern vor die Spezialgerichte zu verweisen [1]), was auch ursprünglich im Code d'instruction criminelle (Art. 533 bis 599) geschah. Die Spezial-Gerichte schaffte jedoch Ludwig XVIII. in seiner Charte von 1814 ab, vermuthlich um sich den Schein des Liberalismus zu geben; und diese Verfügung ist im Art. 54 der Charte von 1830 wiederholt worden. Dagegen verwiesen schon unter der Restauration mehrere Gesetze einige im Strafgesetzbuche unter die Verbrechen (crimes) gestellte Thatsachen (z. B. 388 jenes Gesetzbuches) vor die Zuchtpolizeigerichte; eben so gestattet das Gesetz vom 9. September 1835 die Verweisung mehrerer Staatsverbrechen vor die Pairskammer als Gerichtshof. Diese Abänderungen haben offenbar ihren Grund in einem Mißtrauen gegen die Jury, die in manchen Fällen sich nicht geneigt zeigt, zur Repression der Verbrechen mitzuwirken.

Auf der anderen Seite flößt die Unwissenheit der Geschwornen ihnen eine Menge Vorurtheile ein, die sie in die Sitzung mitbringen, gegen die Familie, die Verwandten und Bekannten des Angeschuldigten, gegen seine Religion u. s. w. [2])

Sobald in dem Staate keine Beweistheorie vorgeschrieben ist, erkennt der rechtsgelehrte Richter über die durch ihn zu ermittelnden Thatsachen auch blos nach seiner Ueberzeugung, eben so wie ein französischer Geschworner [3]). Da nun der rechtsgelehrte Richter durch Studium und Erfahrung gerade den Scharfblick und den Takt sich angeeignet hat, der, bei gleicher Rechtlichkeit, dem Geschwornen mangelt, so bin ich unbedenklich der Ansicht, ihn dem Geschwornen vorzuziehen und ihm die Ermittelung der Thatsachen anzuvertrauen.

36. An die in der vorhergehenden Nummer besprochene Materie der Unkenntniß der Geschwornen reiht sich eine weitere wichtige Bemerkung.

---

[1]) Regnaud, Sitzung vom 30. Januar 1808.

[2]) Thouret, in der Sitzung der Nationalversammlung vom 6. April 1790 (*Buchez* et *Roux*, Band V, S. 162).

[3]) Treilhard, in der Sitzung des Staatsraths vom 16. Prairial Jahrs XII.

Das Institut der Geschwornen mag in älteren Zeiten einen Werth gehabt haben, wo wenig oder gar keine rechtsgelehrten Richter vorhanden, die Civilstreitigkeiten ganz einfach waren und der Staat weniger verderbte Mitglieder zählte. Heut zu Tage, wo die Verhältnisse sich anders gestaltet haben, kann das Alter des Instituts keinen Grund zu dessen Einführung oder Wiedereinführung abgeben. Vielmehr erheischt die Verfeinerung der Civilisation und die daraus als nothwendig ergehenden steten Fortschritte der Gesetzgebung behufs der Bestrafung von Thatsachen, die früher gar nicht oder nur selten vorkamen, die Abschaffung dieses Instituts in den Ländern, wo es noch besteht. Wenn man auch zugibt, daß ein ununterrichteter und unerfahrner Mann aus dem Volke im Stande sei, die einfache Thatsache einer Tödtung oder einer Entwendung zu beurtheilen, so ist doch gewiß ein anderes von dem Verbrechen des Falsums und des Betrugs zu sagen, diesen Schooßkindern der heutigen Civilisation. Offenbar kann die Beurtheilung der auf diese Verbrechen bezüglichen Thatsachen nur Rechtsgelehrten anvertraut werden, die die Feinheiten und Distinktionen der Gesetzgebung über diese Materie inne haben. Hier kann die Auffassung der einfachen Thatsache nicht hinreichen: man muß in den juridischen Begriff dieser Thatsache eingehen, um zu erkennen ob sie etwas Strafbares bildet.

37. Es ist ein Irrthum zu behaupten, in dem Geschwornengericht werde der Angeschuldigte durch seines Gleichen beurtheilt [1]), von welchen er also, weil sie seine Lage besser kennen, ein gerechteres Urtheil erwarten dürfe. Nie sind alle Geschworne seine Gleichen: in den meisten Fällen stehen sie auf einer höheren Bildungs- oder Vermögensstufe. Die ärmste Klasse des Volkes, die insbesondere bei den Gerichten als Angeschuldigte figurirt, muß hauptsächlich wegen ihres Mangels an Bildung und an Interesse am gemeinen Wesen von der Jury ausgeschlossen bleiben.

---

[1]) Ansicht von Berenger, in der Sitzung des Staatsraths vom 6. Prairial Jahrs XII.

38. Der Code d'instruction criminelle hat allerdings die frühere französische Gesetzgebung dadurch verbessert, daß er die Höchstbesteuerten zum Geschwornenamte beruft, weil sie mehr Interesse an der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung haben [1]). Aber der Mangel der erforderlichen Kenntnisse besteht auch bei ihnen.

39. Eine Verfügung der Gesetze vom 28. April 1832 und 9. September 1835, die den jetzigen Art. 341 jenes Gesetzbuches bildet, enthält ebenfalls eine Verbesserung des Geschwornen-Instituts im Sinne der Rechtspflege, durch die den Geschwornen ertheilte Befugniß zu erklären, es beständen mildernde Umstände zum Vortheil des Angeschuldigten. Früher, wo die Geschwornen nur die Wahl hatten, auf die Frage zu antworten: „schuldig" oder „nicht schuldig", thaten sie oft letzteres, wenn sie die Strafe zu schwer erachteten. Die Erklärung, daß mildernde Umstände bestehen, zieht eine Verminderung der gesetzlich angedrohten Strafe nach sich. Seit jener Abänderung (Art. 341) erfolgen verhältnißmäßig mehr „schuldig" Erklärungen als früher [2]), und so ist wenigstens einigermaßen die Repression besser als früher gesichert; allein vollständig ist sie es nicht, weil die Geschwornen von jener Befugniß wiederum Mißbrauch machen, und auch bei den schrecklichsten Verbrechen, z. B. dem Vatermord [3]), mildernde Umstände annehmen. Die Deputirtenkammer hat sogar, auf indirekte Weise, dieses letztere System sanktionirt. Als nämlich im Jahr 1842 die Regierung ihr einen Gesetzentwurf vorlegte, der die Abänderung verschiedener (nicht hierhin gehörigen) Verfügungen des Code d'instruction criminelle zum Zweck hatte, schlug Herr Taillan-

---

[1]) Berenger und Berlier in der Sitzung des Staatsraths vom 6. Prairial Jahrs XII.

[2]) Revue étrangère et française, Band IX, S. 831 u. ff. Bemerkungen von Berenger, in der Gazette des tribunaux vom 18. August 1841.

[3]) Bemerkungen in der Gazette des tribunaux vom 16. April 1842. M. s. mehrere Fälle in demselben Blatte vom 25. und 26. Januar 1841 (Marie Bernadou) und 15. Februar 1841 (Josephine Barrière), 5., 6. und 24. Dezember 1842 (Boniol und Charlet).

hier einen Zusatz vor, wonach die im Art. 341 bemeldete Frage im Falle des Elternmordes nicht mehr gestellt werden sollte. Dieser Vorschlag wurde in den Debatten verworfen.

Von der andern Seite haben auch die Geschwornen sich erlaubt, Angeklagte, von deren Schuld sie nicht überzeugt waren, die sie aber für verdächtig hielten, schuldig zu erklären, jedoch mit Beifügung von mildernden Umständen. Dieses ist, mit andern Worten, die in Deutschland sogenannte außerordentliche Strafe [1]).

40. Das Geschwornenamt zieht die dazu berufenen Personen von ihren Geschäften ab, weßhalb sie sich nur mit Widerwillen damit befassen [2]) und es werden Zwangsmittel oder Strafen nöthig, um sie zur Erscheinung zu bestimmen. Diese Bemerkung, welche in den Debatten gemacht wurde, die dem Code d'instruction criminelle vorangingen [3]), bewährt sich auch noch heut zu Tage; man darf nur die gerichtlichen Tagblätter der Eröffnungssitzungen der Assisen nachsehen. Die Zwangsmittel und Strafen können nicht bewirken, daß der von seinen Geschäften weggerissene Geschworne dennoch seine Gedanken an letztere geheftet behält, und so findet man in allen Sitzungen Geschworne, die ihre Verstandeskräfte auf andere Dinge als auf die vorliegende Criminalverhandlung gerichtet haben.

41. Die Abstimmung der Geschwornen bietet immer eine große Schwierigkeit dar, man mag nun (wie im ursprünglichen Art. 345 des Code d'instruction criminelle) anordnen, daß die Geschwornen die Antworten auf die Fragen des Präsidenten mündlich unter sich debattiren, oder eine geheime Abstimmung ohne mündliche Debatten vorschreiben (wie im jetzt geltenden Gesetze vom 9. September 1835). Im ersten Falle beherrscht

---

1) *Bonnier*, traité des preuves, p. 36.

2) Thouret, in der Sitzung der Nationalversammlung vom 6. April 1790. (*Buchez* et *Roux*, Band V, S. 171.) Jollivet, in der Sitzung des Staatsraths vom 6. Prairial Jahrs XII.

3) Montalivet, Cambacérès und Laumond in der Sitzung vom 30. Januar 1808.

leicht ein gewandter Wortführer alle seine Kollegen [1]), im zweiten Falle ist die Entscheidung einem bloßen Zufalle anheim gestellt, wegen der Unkenntniß der meisten Geschwornen, solche Angelegenheiten zu beurtheilen. (M. s. Nr. 35 und 36).

12. Es läßt sich nicht behaupten, die Geschwornen seien mehr unabhängig als es rechtsgelehrte Richter sind. Sie leben in steter Berührung mit dem Volke und (insbesondere auf dem Lande) meistens mit den unteren Klassen des Volkes. Hieraus folgt, daß sie Sollizitationen und Einflüsterungen von Seiten des Angeschuldigten, seiner Bekannten oder Gegner, weit mehr zugänglich sind als die permanenten Richter [2]), die gewöhnlich in einer höheren Sphäre oder bloß in der Gesellschaft ihrer Kollegen leben; ferner, daß die Geschwornen zu vermeiden suchen, sich mit anderen Personen, die in ihrer Nähe wohnen, zu verfeinden [3]), und daß überhaupt die Furcht eine bedeutende Wirkung auf sie ausübt [4]).

Ebenso kann die Regierung, wenn sie will, auch abgesehen von dem oben bezogenen Art. 387, leicht durch die Verleihung oder Hoffnung von Aemtern an sie oder ihre Verwandte oder Bekannte auf die Geschwornen wirken. In diesem Sinne ist wohl folgende Aeußerung eines berühmten französischen Staatsmannes zu verstehen, die sich hauptsächlich auf die dermalen noch vor die Jury gehörenden Preßvergehen bezieht: „Die Regierung bedarf keiner Verschärfung der bestehenden Strafprozeßgesetze."

Eine allgemeine Tendenz der Jury zur Nichtschuldigerklärung politischer Verbrechen konnte nur unter der Gesetzgebung der ersten Revolution gefunden werden; dermalen ist es in Frankreich nicht an dem. Es würde aber vielleicht dahin kommen, wenn die Jury nach den demokratischen Vorschlägen einiger französischen Schriftsteller reformirt würde [5]).

---

[1]) Siméon und Bigot-Préameneu, vom 6. Prairial XII.

[2]) Portalis, am 6. Prairial Jahrs XII. Jaubert, am 30. Januar 1808.

[3]) Bigot-Préameneu und Jolivet am 6. Prairial Jahrs XII.

[4]) Der Justizminister am 30 Januar 1808.

[5]) Théorie du jury, ou Observations sur le jury et sur les insti-

43. Aus dem Grunde der hiervor angegebenen verschiedenen Mängel des Geschwornengerichts findet weder der Angeklagte noch der Staat eine Garantie darin, wenigstens der letztere nicht [1]).

44. Wenn man in Frankreich durch Beibehaltung der Jury auch jetzt noch auf indirekte Weise den rechtsgelehrten Richtern die Fähigkeit abspricht, eine thatsächliche Frage nach allen Seiten zu prüfen und richtig zu beurtheilen, so läßt sich von diesem Argwohn der Unfähigkeit vielleicht ein Grund angeben, der einigen Werth durch die Vergleichung zwischen dem Unterricht erhält, den ein deutscher Richter in Bezug auf die in den Criminalprozeß einschlagenden Materien genießt, und dem Unterricht, den der französische Richter in der Regel über die nämlichen Materien empfängt.

Der deutsche rechtsgelehrte Richter lernt nicht allein die Anwendung des Strafgesetzes auf festgestellte Thatsachen, sondern auch die Art und Weise, wie die Wahrheit oder Unwahrheit der in Frage stehenden Thatsachen zu ermitteln ist. Er lernt letzteres namentlich auf der Universität in einer praktischen Vorlesung (Practicum), sodann später, auch ohne eigene Erfahrung, aus den in Deutschland erscheinenden Zeitschriften, welche praktische Criminalfälle darstellen, und insbesondere die Art und Weise bemelden, wie die Untersuchung geführt worden ist.

In Frankreich lernt der Richter in der Schule nichts vom Untersuchungswesen [2]). Ueber den Code d'instruction criminelle wird zwar auf jeder Rechtsfakultät eine Vorlesung gehalten, die jedoch nicht anders als oberflächlich sein kann. Ueberall

---

tutions judiciaires criminelles, anciennes et modernes; par *C. F. Oudot;* ouvrage posthume. Paris, 1843. M. s. eine Recension dieses Werkes in der Revue étrangère et française, Band X, S. 259.

[1]) Bigot-Préameneu und Cambacérès in der Sitzung vom 6. Prairial Jahrs XII.

[2]) Ueber das Rechtsstudium auf den französischen Universitäten habe ich mich bereits vor einer Reihe von Jahren in einem Aufsatze ausgesprochen, der in der Zeitschrift Summarium, von Kindt, Band III, S. 75 abgedruckt ist.

ist nämlich ein und derselbe Professor mit Vorlesungen über Civilverfahren, Strafrecht und Strafverfahren beauftragt. Für diese drei Fächer ist ein Jahr bestimmt, d. h. neun und ein halber Monat nach Abzug der Ferien; in jeder Woche finden drei Vorlesungen statt; drei Viertel jenes Zeitraumes werden auf das Civilverfahren verwendet, und für Strafrecht und Strafverfahren bleiben nur einige Wochen übrig. Zudem lernt der französische Richter nichts aus den Tagsblättern, die, wie die Gazette des tribunaux, le droit u. s. w., Criminalverhandlungen veröffentlichen. In diesen Blättern wird von der ersten Untersuchung nichts gesprochen, und es wird keine Anleitung über die Art und Weise gegeben, wie der Richter oder Geschworne seine Ueberzeugung über die Thatsachen erlangt. Die ganze Darstellung ist hauptsächlich darauf berechnet, eine fürs größere Publikum interessante Lektüre zu bilden. In den Urtheilssammlungen (z. B. Sirey, Dalloz, Journal du palais) erscheinen nur Urtheile über Rechtsfragen.

In Paris hat man seit einigen Jahren einen neuen Lehrstuhl für vergleichende Criminalgesetzgebung errichtet, der aber noch keine besondere Wirkung geäußert hat. Der Ernannte, ehemaliger Secretär des Generalprocurator und Deputirten Dupin, hat bis jetzt den Zuhörern blos Generalitäten vorgetragen, und ist bis heute noch nicht an die Vergleichung der positiven Gesetze der verschiedenen Völker über Strafrecht und Strafverfahren gelangt.

45. An die vorstehenden Bemerkungen über den mangelhaften Unterricht den der französische Richter in Bezug auf's Strafverfahren erhält, reiht sich eine andere Thatsache, die den Argwohn erregen dürfte, daß derselbe seine Amtspflichten vielleicht nicht mit der größtmöglichsten Thätigkeit wahrnehme. Es ist dieses die Geringfügigkeit der Besoldungen der Richter erster Instanz und der Appellationsräthe. So sehr ich persönlich die französischen Gerichtsbeamten achte und hochschätze, so wenig darf ich in einer ausgedehnten Abhandlung über den vorliegenden Gegenstand unterlassen, einen Umstand zu berühren, der mir vielfältig als die Folge jener geringen Besoldungen bezeichnet

worden ist. Es sollen nämlich die Richterstellen hauptsächlich gesucht werden von Advokaten oder Anwälten, die sich in Ausübung dieser Aemter einiges Vermögen erworben haben, und nun eine Erholungsepoche verlangen; dann von vermögenden jungen Leuten, die einen Rang in der bürgerlichen Gesellschaft suchen; eben so von denen, die, vermittelst Gönner verschiedener Art, besonders aus den politischen Kreisen, eine mehr und weniger sichere Garantie besitzen, nicht lange in den unteren Stellen zu verweilen. Wie man mich versichert, ergreifen die fähigeren, aber weniger bemittelten jungen Leute einzig die Advokatur, die Anwaltschaft oder das Notariat. Auch ist es sicher, daß bei Besetzung der richterlichen Aemter das Justizministerium darauf sieht, daß der zu Ernennende Vermögen besitze.

Die Gerichte erster Instanz sind in Bezug auf die Besoldungen in sechs Klassen eingetheilt, im zusammengesetzten Verhältnisse der Bevölkerung der Gerichtsbezirke und der Bedeutung der Städte, worin diese Gerichte ihren Sitz haben. Die sechste und zahlreichste Klasse zählt 215 solcher Gerichte, deren jedes in der Regel aus einem Präsidenten und zwei Richtern besteht. Die Besoldung der letztern ist 1500 Franks, seit dem 1. Januar 1838 (früher war sie nur 1200 Fr.), das der Präsidenten 2250 Fr. (früher nur 1800 Fr.). — In der fünften Klasse befinden sich 126 Gerichte, bestehend in der Regel aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und vier Richtern. Letztere haben, jeder, 1800 Fr., seit dem 1. Januar 1840 (früher 1500 Fr.); die Präsidenten 2700 bis 3000 Fr., die Vizepräsidenten 2250 Fr. — Die vierte Klasse zählt 12 Gerichte, bestehend in der Regel aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und sechs Richtern; der Gehalt jedes der letztern ist 2100 Fr., der des Präsidenten 3600 Fr. und des Vizepräsidenten 2625 Fr. — In den drei Gerichten der dritten Klasse hat jeder der 5 oder 7 Richter 2400 Fr., der Präsident 4200 Fr. und der Vizepräsident 3000 Fr. — In den vier Gerichten der zweiten Klasse (7 Richter) bezieht jeder dieser letztern 3000 Fr., der Präsident 6000 Fr. und jeder der zwei Vizepräsidenten 3750 Fr. — Die erste Klasse besteht einzig aus dem Gerichte von Paris, wo jeder der 40 Richter 6000 Fr.

bezieht, der Präsident 16,000 Fr. und jeder der acht Vizepräsidenten 7500 Fr.

Die Appellationshöfe sind in vier Klassen eingetheilt. Die der vierten Klasse, 22 an der Zahl, bestehen in der Regel aus 20 Räthen, nebst einem ersten Präsidenten und zwei Kammerpräsidenten. Jeder Rath bezieht, seit dem 1. Januar 1834, 3000 Fr., (früher 2700), der erste Präsident 12,000 Fr., jeder Kammerpräsident 3750. — Die dritte Klasse besteht einzig aus dem Appellationshofe in Toulouse, mit 25 Räthen, einem ersten Präsidenten und vier Kammerpräsidenten; jeder Rath bezieht 3600 Fr., der erste Präsident 15,000 Fr., jeder Kammerpräsident 4500 Fr. — Die zweite Klasse zählt vier Appellationshöfe gleicher Zahl wie Toulouse; aber jeder Rath bezieht 4200 Fr., der erste Präsident 20,000 Fr. und jeder Kammerpräsident 5250 Fr. — Die erste Klasse enthält Paris allein, mit sechzig Räthen, einem ersten Präsidenten und fünf Kammerpräsidenten; die Besoldung jedes Raths ist 8000 Fr., die des ersten Präsidenten 24,000 Fr., und jedes Kammerpräsidenten 10,000 Fr. — Jeder der Räthe des Cassationshofes (45 an der Zahl) bezieht 15,000 Fr., der erste Präsident 30,000 Fr., jeder Kammerpräsident 18,000 [2]).

Ich habe wohl nicht nöthig darauf aufmerksam zu machen, daß, mit alleiniger Ausnahme von Paris und ein paar höchst bedeutender Städte, dem Richterpersonale in Deutschland ein bedeutenderes Einkommen zugesichert ist.

In Bezug auf Frankreich bemelde ich noch zwei Punkte, die als Verdachtsgründe gegen die rechtsgelehrten Richter angeführt werden können. An vielen Orten nehmen die Richter Besuche der Parteien an, und manche unter ihnen deuten es den Parteien übel, wenn sie diese Besuche unterlassen. Oefters werden die ehemaligen Anwälte (avoués), nachdem sie ihre Aemter verkauft haben, wie solches das Gesetz vom 28. April 1816 gestattet [3]), zu Richtern an demselben Gerichte ernannt, wo jetzt ihre Käufer als Anwälte fungiren; in der Regel werden die Kaufpreise solcher Aemter nur in Terminen bezahlt, und so haben die nunmehrigen Richter ein Interesse an dem glücklichen Ausgange der von ihren Käufern geführten Prozesse.

46. Es ist irrig zu sagen [4]), man würde den rechtsgelehr-

---

[1]) Gesetz vom 27. Ventose Jahrs VIII; Dekrete vom 20. Juni 1806, 16. März 1808, 24. April und 30. Juni 1811; Ordonnanz vom 8. Dezember 1818, 30. Juni 1820, 16. October 1822, 28. Mai 1823, 26. September 1837, 8. September 1839, alle erlassen zum Vollzug von Finanzgesetzen.

[2]) Königliche Ordonnanz vom 25. Juli 1833, erlassen zur Vollziehung des Finanzgesetzes vom 28. Juni nämlichen Jahrs.

[3]) M. s. meinen Aufsatz in der Kritischen Zeitschrift von Mittermaier und Zachariae, Band II, S. 282 u. ff.

[4]) Der Kaiser machte diese Bemerkung in der Sitzung des Staatsraths vom 6. Februar 1808.

ten Richtern eine zu große Gewalt verleihen, wenn man ihnen gestattete, in Criminalsachen zugleich über die Thatsachen und über den Rechtspunkt zu erkennen. In der Wirklichkeit haben die Geschwornen eben diese große Gewalt; denn ihre Erklärung über die Thatsache zieht den Rechtspunkt als Folge nach sich.

47. Der Vorwurf ist ungegründet, als werde ein Richter, der stets über Verbrechen zu urtheilen habe, mit einer zu großen Härte beseelt, die ihn bestimme, jeden Angeschuldigten von vorne herein als einen Verbrecher zu betrachten [1]).

Uebrigens könnte man, um die Angewöhnung einer solchen Härte zu vermeiden, die Anordnung treffen, daß jeder Richter nur während einer gewissen Zeit dem Criminalgerichte angehöre und sonst in Civilsachen urtheile [2]). So geschieht es auch jetzt in Frankreich sowohl in Bezug auf die Assisenhöfe als die Zuchtpolizeigerichte [3]).

48. Ich glaube nunmehr die Mängel des französischen Geschwornengerichts gerügt und, wo sich die Gelegenheit darbot, dessen Unanwendbarkeit in deutschen Staaten gezeigt zu haben. Ich füge eine auf Deutschland speziell bezügliche Bemerkung hinzu.

Die neuern deutschen Strafgesetzbücher enthalten sämmtlich, beinahe bei jedem Verbrechen, eine weit größere Anzahl von Distinctionen und Unterabtheilungen, als sich deren in dem französischen Strafgesetzbuche und auch in der englischen Gesetzgebung befinden. Der Geschworne in einem deutschen Staate würde demnach weit ausgedehntere Fähigkeiten besitzen müssen als der französische, und was von letzterem hiervor unter Nr. 35 gesagt worden ist, würde sich in noch höherem Maaße auf den ersteren anwenden.

49. Ein anderer Punkt, der in Deutschland sich der Einführung des Geschwornengerichts als Hinderniß entgegenstellt, ist die in mehreren Gesetzen oder Verfassungsurkunden (z. B. im §. 46 der des Königreichs Sachsen) enthaltene Verfügung, wonach alle Gerichtsbehörden ihren Entscheidungen die Beweggründe beizufügen gehalten sind. Die Jury würde also auch dieser Verfügung unterworfen sein. Wie unbefriedigend aber würde, unter den hiervor in Nr. 35 bezeichneten Verhältnissen, die sich unfehlbar in Deutschland wie in Frankreich darstellen, diese Motivirung ausfallen, und wie wenig würde es in den meisten Fällen für einen höheren Richter (M. s. Nr. 12) möglich sein, aus derselben die Materialien zu einer Bestätigung

---

[1]) Siméon, Dupuy und Portalis in der Sitzung vom 16. Prairial Jahrs XII. Montalivet in der Sitzung vom 30. Januar 1808.

[2]) Montalivet, ebendaselbst.

[3]) Gesetz vom 21. April 1810 und kaiserliches Dekret vom 6. Juli nämlichen Jahrs.

oder Abänderung des auf die Erklärung der Jury gestützten Erkenntnisses zu entnehmen?

50. In Frankreich spricht die Erfahrung nur gegen das Institut der Geschwornen, eben so wie gegen die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens. Die Jury hat alle Mängel, die sich möglicherweise in einem Collegium rechtsgelehrter Richter treffen können, und noch viele andere Mängel dazu; sie bietet gar keine Vorzüge vor den rechtsgelehrten Richtern dar. Das Beispiel Frankreichs kann also in Deutschland nicht zum Behuf der Einführung des Geschwornengerichtes angeführt werden.

Außerdem sprechen in Deutschland spezielle Gründe gegen diese Einführung. Gegen die rechtsgelehrten Richter werden in keinem deutschen Staate diejenigen Klagen erhoben, welche in Frankreich zur Zeit der ersten Revolution die Einführung der Jury veranlaßten. Offenbar sind in Deutschland, besonders wenn man den gegenwärtigen Zustand der Civilisation und der Gesetzgebung berücksichtigt, die Richter besser zur Auffassung und Beurtheilung verwickelter Thatsachen befähigt, als es möglicherweise Geschworne sein können, die auf eine der französischen Gesetzgebung ähnliche Art gewählt und berufen würden. Auch ist in Deutschland überall die Existenz und das Einkommen des Richters auf zureichende Weise gesichert, so daß man von ihm die thätige und sorgfältigste Erfüllung seiner Amtspflichten erwarten darf.

Was läßt sich also noch zu Gunsten der Einführung des Geschwornen-Instituts in Deutschland sagen? Nichts als Theorien, gestützt auf bloße Behauptungen [1]), die im ersten Augenblick den Unbefangenen zu blenden und zu fesseln vermögen, die aber keine gründliche rationelle Prüfung aushalten, und weniger noch dem Probierstein der Erfahrung widerstehen können [2]).

Ich glaube meinen Zweck erreicht zu haben. Die Darstellung der durch die Erfahrung bezeugten Nachtheile und Mängel der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens und des Geschwornengerichts wird, ich hoffe es, die Regierungen und Landstände der Staaten, in denen beide Institute nicht bestehen, von deren Einführung abhalten. Zugleich schmeichle ich mir, die im ersten Kapitel enthaltene Entwicklung werde dazu beitragen, daß im inneren Dienste der Gerichte das schriftliche Verfahren durch das mündliche ersetzt werde.

---

1) M. s. das Vorwort.
2) M. s. hiervor die Nummern 29 - 49.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Zettler

Foelix, Jean Jacques Gaspard,

Über Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, dann über das Geschwornengericht

Carlsruhe 1843

J.pract. 72 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554037-1